

ZH_OBERGERICHT SB120516 vom 16. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120516

FR: ZH_OBERGERICHT SB120516 du 16 mai 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB120516 del 16 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Untersuchung und erstinstanzliches Verfahren Hierzu kann vollumfänglich auf die Ausführungen unter Ziffer I. im angefochtenen Urteil verwiesen werden (Urk. 161 S. 11 ff.).

E. 1.1

Die Vorinstanz ist nach eingehender Prüfung zum Schluss gekommen, es könne lediglich die mit Verfügung vom 29. Oktober 2008 beschlagnahmte Forderung gegen B._____ im Umfang von CHF 275'000.-- zuzüglich Zins zu 3.2% seit 21. November 2006 eingezogen werden (Urk. 161 S. 161 f.).

E. 1.1.1

Die Anklagebehörde wirft der Beschuldigten unter Anklageziffer I.1. summarisch zusammengefasst vor, sie habe in ihrer Funktion als Anlage- und Kundenberaterin der AG._____ Bank den im Backoffice der Bank tätigen Angestellten in arglistiger Weise vorgetäuscht, dass die durch die Beschuldigte betreuten und vorwiegend im Ausland wohnhaften Kunden der AG._____ Bank bei ihr Bargeld bestellt hätten. Die so getäuschten Angestellten hätten der Beschuldigten in der Zeit vom 25. Februar 2005 bis letztmals am 8. Februar 2007 im irrigen Glauben, das Geld sei für die Kunden bestimmt, anlässlich von 27 Gelegenheiten insgesamt CHF 763'700.--, USD 78'530.-- und EUR 12'050.-- ab den jeweiligen

- 30 - Kundenkonten ausgehändigt. Dieses Bargeld habe die Beschuldigte dann aber nicht den einzelnen Kunden übergeben, sondern für ihren eigenen Lebensunterhalt, u.a. für den Einkauf von Handtaschen im oberen Preissegment und für Ferien verwendet. Um ihr Verhalten zu verschleiern, habe die Beschuldigte auf den jeweiligen Belegen die Unterschrift der Kunden nachgemacht und so den Anschein erweckt, die Geldübergaben hätten tatsächlich stattgefunden (Urk. 70 S. 2 ff.).

E. 1.1.2

Die Beschuldigte wurde im Verlauf der Strafuntersuchung insgesamt 17 mal im Beisein ihrer jeweiligen Verteidigung zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen befragt (Urk. 29/1-17).

E. 1.1.2.1

Anlässlich der Schlusseinvernahme (2. Teil) vom 12. November 2009 erfolgte zu dem hier interessierenden Anklagevorwurf eine einlässliche Befragung der Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft. Anlässlich dieser Einvernahme gab die Beschuldigte zusammengefasst folgendes zu Protokoll (Urk. 29/15 S. 2 ff.): Es sei zutreffend, dass sie sämtliche im Vorhalt erwähnten Bargeldbezüge getätigt habe. Hierzu verweise sie auf ihre bisherigen Aussagen,

dies sei ja bereits alles eingehend besprochen worden. Unzutreffend sei hingegen der Vorwurf, dass sie all diese Gelder für ihre eigenen Bedürfnisse verwendet haben sollte. Teilweise habe sie das Geld für Einkäufe der Kunden verwendet und nachträglich zurückbezahlt. Nachdem sie nun Gelegenheit gehabt habe, ihre Unterlagen detailliert durchzusehen, könne sie sagen, dass sie Anfang 2007 USD 20'000.-- auf das Konto einer Frau GR._____ in ..., Taiwan, überwiesen habe. Bei Frau GR._____ handle es sich um die Ehefrau des Kontoinhabers "S._____". Zudem habe sie CHF 10'000.-- und CHF 20'000.-- auf das Konto des Kunden U._____ bei der ... in Singapur einbezahlt. Schliesslich habe sie noch USD 10'000.-- auf das Konto einer Freundin von AH._____ bei der ... Bank in Hongkong einbezahlt. Sie glaube, es habe sich dabei um den Kunden "Z._____" gehandelt. Was die Subkonten angehe, so habe sie diese auf direkte oder indirekte Weise im Auftrag der Kunden eröffnen lassen. Dies immer dann, wenn es aufgrund der Referenzwährung nötig gewesen sei. Sie nehme an, dass die Kunden davon gewusst hätten. Ob es von den Kunden verstanden worden sei, könne sie

- 31 - nicht sagen. Der im Vorhalt geschilderte Arbeitsablauf sei richtig dargestellt. Sie wisse nicht, ob die damaligen Kollegen im Backoffice die Angaben überprüften, oder nicht. Sie sei jedenfalls nicht davon ausgegangen, dass die Angaben von den Mitarbeitern nicht überprüft würden. Diese hätten Zugriff auf alle Unterlagen gehabt. Ob allerdings eine Weisung bestanden habe, wonach die Angaben durch die Backoffice Mitarbeiter überprüft werden sollten, wisse sie nicht. Der Vorwurf, wonach die Vorgänge für die Mitarbeiter im Backoffice nicht überprüfbar gewesen seien, stimme nicht. Ebenso wenig stimme der Vorwurf, dass sie schon im Voraus gewusst habe, dass sie die Bargeldbezüge nicht an die Kunden aushändigen werde. Zum Vorwurf, wonach sie auf den jeweiligen Bargeldbezugsformularen "Withdrawal" der AG._____ Bank die Unterschriften der genannten Kunden nachgemacht haben sollte, wolle sie sich nicht äussern.

E. 1.1.2.2

Anlässlich eines Telefonates welches die Vorinstanz am 12. März 2012 mit der Verteidigung führte, stellte diese in Aussicht, die Beschuldigte werde ihr Geständnis widerrufen. Sie habe die Vorwürfe nur deshalb eingestanden, um aus der Haft entlassen zu werden (Urk. 82). Im Rahmen eines weiteren Telefonates vom 13. März 2012 einigte sich die Vorinstanz mit der Verteidigung darauf, dass sich die Beschuldigte in einer eigenen, schriftlichen Eingabe klar dazu äussern sollte, welchen Standpunkt sie zu den Vorwürfen 'Barbezüge' und 'Kompensationszahlungen' einzunehmen gedenke (Urk. 83). Mittels Eingabe vom 30. März 2012 teilte die Verteidigung in der Folge mit, dass die Beschuldigte in der Untersuchung die unrechtmässige Verwendung der Bargeldbezüge zugegeben habe, stehe im Zusammenhang mit der verhängten Untersuchungshaft, welche ohne (Teil-) Geständnis vom zuständigen Staatsanwalt auch nach über einem Jahr Haft nicht aufgehoben worden wäre. Zutreffend und damit unbestritten seien lediglich die folgenden drei Vorgänge: – Konto ... N._____ Foundation, Bezug vom 24. Juli 2006 im Betrag von CHF 50'000.--, – Konto ... O._____, Bezug vom 4. Mai 2006 im Betrag von CHF 50'000.--,

- 32 - – Konto ... O._____, Bezug vom 7. Juli 2006 im Betrag von CHF 46'000.--. Im Übrigen würden sämtliche Barbezüge bestritten und das abgelegte Teilgeständnis – soweit es sich überhaupt um ein Solches gehandelt habe – daher widerrufen (Urk. 91 S. 4 und S. 7 ff.).

E. 1.1.2.3

Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 26. September 2012 wurde die Beschuldigte zu den Bargeldbezügen befragt. Anlässlich dieser Befragung führte sie aus, sie sei wegen der langen Untersuchungshaft unter enormem Druck gestanden. Bei der Schlusseinvernahme habe sie Angst gehabt, dass es sich nochmals wiederholen würde, wenn sie die Wahrheit nach ihrer Ansicht sagen würde. Sie habe die fraglichen Beträge immer im Auftrag der Kunden abgehoben. Einen kleinen Teil davon habe sie nicht abliefern können, weil die Kunden ihre ursprünglichen Wünsche geändert hätten. Dabei handle es sich um die insgesamt CHF 146'000.-- aus den drei anerkannten Vorgängen zu Lasten der Geschädigtenkonten "N._____ Foundation" und "O._____". Sie habe immer einen Auftrag gehabt und das Geld zum Teil – dort wo sie nicht habe liefern können – nicht zurückgegeben. Auf entsprechende Ergänzungsfrage des Referenten führte die Beschuldigte aus, sie habe während der Untersuchungshaft gar keine Möglichkeit gehabt, die Unterlagen anzuschauen. Etwas aus der Erinnerung heraus zu sagen sei extrem schwierig gewesen. Ihr Ziel sei es gewesen, aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden. Nach ihrer Entlassung habe die Bank im Jahr 2010 gewisse Unterlagen herausgerückt, dann erst habe sie diese genauer anschauen können. Sie habe den Staatsanwalt während der Untersuchung mehrmals via ihren Verteidiger gebeten, man solle ihr ein vollständiges Dossier der Bank aushändigen, damit sie etwas Genaueres zu den Vorwürfen sagen könne. Das sei aber nie passiert. Man habe ihr die Unterlagen nur stückweise gezeigt. Die Unterlagen seien unvollständig gewesen und hätten die jeweilige Vorgeschichte nicht aufgezeigt. Unter diesen Umständen habe sie gar nicht alles aus der Erinnerung heraus sagen können (Urk. 138 S. 5 ff. und S. 9 ff.).

E. 1.1.2.4

Die Verteidigung machte vor Vorinstanz zusammengefasst geltend, es sei "grundsätzlich festzuhalten, dass die Angeklagte (recte: Beschuldigte) bis

- 33 - zu ihrem 'Geständnis' vor Entlassung aus der Untersuchungshaft konsistent die Vorwürfe bestritten habe [...]. Die Beschuldigte habe zugegeben, dass sie Subportfolios eröffnet habe und dass es Bargeldbezüge dazu gegeben habe, auf welchen sie den Kundennamen angebracht habe. Dass die Bargeldbezüge von der Beschuldigten getätigt worden seien, habe zum Geschäftsmodell mit den chinesischen Kunden gehört. Das Geständnis der Beschuldigten habe keinen selbstständigen Charakter und sei nur im Zusammenhang mit der angestrebten Entlassung aus der Untersuchungshaft zu sehen. Weiter sei zu beachten, dass es sich beim angebliche Geständnis der Beschuldigten gar nicht um ein Geständnis gehandelt habe. Dies aus dem folgenden Grund: die Staatsanwaltschaft sei in der Untersuchung davon ausgegangen, dass die Beschuldigte aufgrund der unrechtmässigen Bargeldbezüge namhafte Vermögenswerte beiseite geschafft habe, die sie verstecke. Entgegen dieser Mutmassung habe die Verteidigung dargetan, dass die Bargeldbezüge – selbst unter der Annahme, diese seien von der Beschuldigten unrechtmässig für sich zurückbehalten worden wären – durch den Lebensaufwand der Beschuldigten aufgebraucht worden seien (Urk. 145 S. 22).

E. 1.1.2.5

Die Vorinstanz setzte sich mit den Einwänden der Beschuldigten und der Verteidigung auseinander und kam zum Schluss, die vorgebrachten Argumente seien nicht einmal ansatzweise überzeugend. Soweit die Beschuldigte vorbringe, sie habe lediglich deshalb ein Geständnis abgelegt, weil sie aus der Untersuchungshaft entlassen werden wollen,

spreche allein schon der zeitliche Ablauf der Ereignisse gegen diese Behauptung. Die Schlusseinvernahme vom 12. November 2009 habe nämlich über elf Monate nach der am 9. Dezember 2008 erfolgten Haftentlassung stattgefunden. Zudem habe die Beschuldigte in der Einvernahme vom 2. Dezember 2008 einen anderen Grund für ihre bis dahin zu Protokoll gegebenen Bestreitungen genannt. Damals habe sie ihr Aussageverhalten darauf zurückgeführt, sie habe sich ohne Belege nicht erinnern können, dass sie im September 2007 mit Kunden über Lösungen gesprochen und teilweise auch gefunden habe. Sie habe daher warten wollen, bis diese Kunden nach Zürich kommen und entsprechend aussagen würden. Als sie im September 2008 aber realisiert habe, dass die Kunden nicht kommen würden, sei die Zeit gekommen, das so auszusagen. Hierzu erwog die Vorinstanz, das Vorbringen der

- 34 - Beschuldigten sei mit Blick auf die im ersten Halbjahr 2008 durchgeführten Zeugeneinvernahmen mit diversen Kunden nicht ganz nachvollziehbar. Entscheidend sei aber, dass ihre damalige Aussage doch erheblich mit der Erklärung der Verteidigung zum Geständniswiderruf kontrastiere. Die von der Beschuldigten am Schluss der besagten Einvernahme handschriftlich angebrachte Protokollergänzung ("Ich bereue mich sehr, dass ich der Versuchung nicht widerstehen konnte. Ich möchte mit dem Geständnis die Vergangenheit abschliessen, damit ein Neuanfang möglich wird") ändere daran nichts. Ebenso wenig sei nachvollziehbar, weshalb nur ein Verstecken von unrechtmässigen Bargeldbezügen, nicht aber deren Verwendung für den eigenen Lebensbedarf, als Geständnis einzustufen sei. Es liege auf der Hand, dass es nicht darum gehe, was mit dem bezogenen Bargeld geschehen sei. Es sei stets einzig darum gegangen, ob die Bargeldbezüge mit Kundenautorisation und damit rechtmässig oder ohne und damit unrechtmässig über die Bühne gegangen seien. Schliesslich erwog die Vorinstanz, auch die Erklärungen, welche die Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung abgegeben habe, seien alles andere als überzeugend. Abgesehen davon, dass sie sich widersprüchlich geäussert habe, falle insbesondere auch auf, dass die Beschuldigte in ihrer letzten Einvernahme vom 19. Mai 2011 an ihrem früher deponierten Geständnis festgehalten habe, obwohl sie zu jenem Zeitpunkt bereits seit Monaten über die letzten von der AG. _____ Bank eingereichten Unterlagen verfügt habe. Insgesamt liege keine einzige plausible Begründung für den Widerruf des Geständnisses vor (Urk. 161 S. 31 ff.).

E. 1.1.2.6

Die Vorinstanz hat sich gründlich mit den Vorbringen der Beschuldigten respektive der Verteidigung auseinandergesetzt. Sorgfältig und mit in allen Teilen einleuchtender Begründung hat sie die vorgebrachten Argumente geprüft und ist vollkommen zu Recht zum Schluss gekommen, dass die vorgebrachten Begründungen für den Geständniswiderruf auch nicht nur ansatzweise zu überzeugen vermögen. Die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz brauchen an dieser Stelle nicht mehr wiederholt zu werden. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Ergänzend ist zudem auf folgendes hinzuweisen: Die Beschuldigte führte in der Hauptverhandlung vor Vorinstanz aus, bei der Schlusseinvernahme habe sie Angst gehabt, "dass es sich nochmals wiederholen würde, wenn sie die

- 35 - Wahrheit nach ihrer Ansicht sagen würde". Sinngemäss machte sie damit geltend, sie habe ihr Geständnis damals nicht widerrufen, weil sie Angst davor gehabt habe, erneut in Untersuchungshaft versetzt zu werden. Hierzu gilt es einerseits festzuhalten, dass die Beschuldigte jederzeit anwaltlich vertreten war. Es ist wohl kaum anzunehmen, dass der

Beschuldigten von ihrem versierten Verteidiger der Rat erteilt wurde, sie solle ein falsches Geständnis ablegen, um auf diese Weise aus der Haft entlassen zu werden. Dies nota bene im Wissen darum, dass gestützt auf die eingestandene Delinquenz eine mehrjährige Haftstrafe drohte. Andererseits musste die Verteidigung und mit ihr auch die Beschuldigte spätestens seit der Haftentlassungsverfügung der Anklagebehörde vom 9. Dezember 2008 wissen, dass die Anklagebehörde nicht mehr von einer Kollusionsgefahr, sondern lediglich noch von einer Fluchtgefahr ausging. Um Letzterer zu begegnen, wurde auch eine Pass- und Schriftensperre angeordnet (Urk. 26/38). Mittels Verfügung vom 28. April 2011 hob die Anklagebehörde schliesslich auch die Pass- und Schriftensperre auf. Dies deshalb, weil nach ihrer Auffassung keine Fluchtgefahr mehr bestand. Entsprechend wurde der Beschuldigten ihr Reisepass und die Identitätskarte vorbehaltlos herausgegeben (Urk. 26/40). Dass die anwaltlich vertretene Beschuldigte unter diesen Umständen und nach Einsicht in alle massgeblichen Akten der AG. _____ Bank noch am 19. Mai 2011 an ihrem angeblich falschen Geständnis festgehalten hätte, erscheint im Lichte dieser Betrachtungen geradezu ausgeschlossen. Ein weiterer eklatanter Widerspruch in der Argumentation der Beschuldigten liegt in der Behauptung, sie habe während der Dauer der Untersuchungshaft keinerlei Einblick in die massgeblichen Unterlagen gehabt und sich daher auch nicht substantiiert mit den gegen sie erhobenen Vorwürfen auseinandersetzen können. Dass dem nicht so ist, lässt sich ohne Weiteres den Akten entnehmen. So war es beispielsweise die Beschuldigte selbst, die durch ihre Verteidigung rund einen Monat vor der Entlassung aus der Untersuchungshaft detaillierte Angaben zu den diversen Kundenkonten, den angeblichen Kompensationszahlungen und Geldflüssen einreichen liess. Die betreffenden Aufstellungen wurden allesamt von der Beschuldigten gesichtet, inhaltlich geprüft und deren Richtigkeit wurde zumindest teilweise unterschriftlich durch sie bestätigt. Davon also, dass sie über keinerlei Unterlagen verfügte, kann auch unter - 36 - diesem Gesichtspunkt keine Rede sein (Urk. 48/1-43). Entscheidend aber ist, dass die Beschuldigte auch noch lange nachdem sie unbestrittenermassen in sämtliche Akten Einsicht hatte, vollumfänglich an ihrem Geständnis festhielt. Zusammenfassend ist mit der Vorinstanz daher festzuhalten, dass die angeführten Begründungen für den Widerruf des Geständnisses alles andere als plausibel sind und nicht im geringsten zu überzeugen vermögen. Wie die Verteidigung zutreffend ausführte, hat "das Geständnis nur den Rang eines Beweismittels". Unzutreffend ist hingegen die Ansicht der Verteidigung, wonach ein Geständnis "wie jede andere Behauptung bewiesen werden" müsse (Urk. 145 S. 23). Nicht das Geständnis, respektive die betreffenden "Behauptungen" müssen bewiesen werden, sondern der eingeklagte und bestrittene Sachverhalt. Die Aussagen der Beschuldigten sind dabei eines von verschiedenen Beweismitteln. Es wird daher im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung zu prüfen sein, ob das Geständnis der Beschuldigten glaubhaft ist und wenn ja, inwieweit es sich mit den übrigen Beweismitteln und Untersuchungserkenntnissen deckt.

E. 1.1.3

Beweiswürdigung hinsichtlich der Bargeldbezüge

E. 1.1.3.1

Die Vorinstanz hielt vorab zutreffend fest, dass die einzelnen Bargeldbezüge gründlich dokumentiert wurden und in den jeweiligen Geschädigten-dossiers urkundlich belegt sind. Die Beschuldigte hat weder die Höhe der fraglichen Bargeldbezüge, noch den Umstand,

dass sie es war, die die Bezüge getätigt hatte, in Abrede gestellt. Des weiteren hat die Beschuldigte anlässlich der Schlusseinvernahme vom 12. November 2009 anerkannt, dass die Anklagebehörde die internen Abläufe bei der AG. _____ Bank korrekt dargestellt habe (Urk. 29/15 S. 3). Auch im Berufungsverfahren erwuchs diesen Erwägungen der Vorinstanz seitens der Verteidigung keine Opposition.

E. 1.1.3.2

Strittig ist nach dem Gesagten, ob es zwischen der Beschuldigten und den jeweiligen Geschädigten hinsichtlich der Bargeldbezüge Absprachen gab und die Beschuldigte das Geld auch entsprechend weisungsgemäss verwendete, oder nicht.

- 37 -

E. 1.1.3.3

Im Rahmen ihrer Beweiswürdigung hat sich die Vorinstanz zunächst mit dem Aussageverhalten der Beschuldigten auseinander gesetzt und ist zusammenfassend zum Schluss gekommen, die Beschuldigte habe in den ersten Einvernahmen bestritten, dass sie unautorisierte Bargeldbezüge getätigt habe. Mit Eingabe ihrer Verteidigung vom 10. November 2008 habe sie u.a. eine Aufstellung mit der Überschrift 'Geldfluss' einreichen lassen. Diese Auflistung habe die ihr in der Anklageschrift zur Last gelegten Barbezüge enthalten. In der Einvernahme vom 2. Dezember 2008 sei die Beschuldigte zu den aufgelisteten Bargeldbezügen und zu deren Bewandnis befragt worden, worauf sie aussagt habe, sie habe das Geld für sich behalten und für Ferien etc. bzw. den Kauf von Luxusgütern ausgegeben. Sie glaube, die Kunden seien damit nicht einverstanden gewesen. Weiter habe sie zu Protokoll gegeben, dass sie das Geld teilweise für sich behalten habe, nachdem die Kunden zunächst Geld bestellt, die Bestellung dann aber wieder annulliert hätten. Sie habe danach vergessen, das Geld zurück zu zahlen. Da die Kunden nicht mehr nach dem Geld gefragt hätten, sei sie in Versuchung gekommen, die nämlichen Beträge für sich zu behalten. Teilweise habe sie auch selbständig und ohne Kundenbestellung das Geld abgehoben und für sich behalten. Der Beschuldigten seien nach der Deponierung dieser Aussagen nochmals die anklagegegenständlichen Bargeldbezüge vorgehalten worden. Sie habe sämtliche Bezüge - unter Einschluss des Bezugs gemäss 1.5. der Anklageziffer I., der aus Versehen nicht in ihre Liste Eingang gefunden habe - vorbehaltlos anerkannt. Dieses Geständnis habe die Beschuldigte in der Einvernahme vom 12. November 2009 grundsätzlich bestätigt. Neu habe sie jedoch geltend gemacht, dass sie drei Rückzahlungen in der Höhe von USD 20'000.-- und USD 10'000.-- sowie CHF 30'000.-- getätigt habe. Schliesslich habe die Beschuldigte ihr Geständnis im Vorfeld der erstinstanzlichen Hauptverhandlung widerrufen lassen und an diesem Widerruf auch im gerichtlichen Verfahren festgehalten. Die Vorinstanz erwog, das während der Untersuchung abgelegte Geständnis stehe im Einklang mit dem weiteren Beweisergebnis und sei nicht anzuzweifeln. So hätten mehrere Kunden der Beschuldigten als Zeugen befragt ausgesagt, die anklagegegenständlichen Bargeldbezüge seien unautorisiert erfolgt. Weder hätten sie Belege unterzeichnet, noch hätten sie das fragliche Geld

- 38 - erhalten. Ebenfalls hätten diese Zeugen auch ausgeführt, sie hätten niemals ihr Einverständnis dazu erteilt, dass die Beschuldigte ihre Unterschrift nachmachen dürfe. Von Subkonten hätten sie zudem keine Kenntnis gehabt. Es bestünden – so die Vorinstanz weiter – keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugenaussagen in Zweifel gezogen werden müssten. Die Aussagen der einzelnen Zeugen seien authentisch und wirkten in

keiner Art und Weise abgesprochen. Auch bestehe beispielsweise zwischen taiwanesischen Kunden und jenen aus Holland keine Beziehung, sodass es sogar an einer theoretischen Absprachemöglichkeit zwischen ihnen gefehlt habe. Für die Glaubhaftigkeit der Zeugenaussagen spreche schliesslich auch der Umstand, dass mehrere Zeugen nicht einfach Belastungen ihrer Konten als unautorisiert bezeichneten, sondern auch in Bezug auf Gutschriften von unautorisierten Vorgängen gesprochen hätten. Soweit die Verteidigung vorbringe, bei den auf den Konten deponierten Geldern habe es sich um Schwarzgeld gehandelt und entsprechend müsse den Kontoinhabern per se die Glaubwürdigkeit abgesprochen werden, sei mit Nachdruck festzuhalten, dass bei der Würdigung von Aussagen nicht einfach auf die Persönlichkeit oder all- gemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werde. Massgebend sei vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Zudem könne auch ein Steuerhinterzieher durchaus glaubhafte Angaben zu Protokoll geben. Anhalts- punkte dafür, dass zwischen der AG._____ Bank und den als Zeugen einver- nommenen Bankkunden zum Nachteil der Beschuldigten kolludiert worden sei, bestünden keine. Die Verteidigung orte weiter scheinbar widersprüchliche Zeu- genaussagen. Im Umstand, dass Zeugen Subkonten als ihnen unbekannt be- zeichnet hätten und gleichzeitig über diese Konten abgewickelte Transaktionen als autorisiert deklarierten, sei entgegen der Auffassung der Verteidigung kein Widerspruch zu sehen. Es spreche nämlich nichts dagegen, dass eine vom Kun- den autorisierte Transaktion über ein unbekanntes Subkonto abgewickelt worden sei. Weiter sei zu berücksichtigen, dass die Zeugen Z1._____, Z2._____ und Z3._____ ausgesagt hätten, die Beschuldigte habe anlässlich einer ersten bankin- tern Konfrontation vom 17. September 2007 insofern Verfehlungen zugegeben, als sie von, den Kunden unbekanntem Subportfolios, gefälschten Unterschriften und unautorisierten Überweisungen gesprochen habe. Die Behauptung der Ver-

- 39 - teidigung, wonach die Beschuldigte bis zu ihrem Geständnis die gegen sie erho- benen Vorwürfe konstant bestritten habe, sei daher schlicht aktenwidrig. Die Aus- sagen der genannten Zeugen seien kongruent und glaubhaft. Zudem würden sie sich mit den schriftlichen Memos decken, welche anlässlich des durchgeführten Gespräches erstellt worden seien. Die inhaltliche Korrektheit dieser Memos hätten die Zeugen ausdrücklich bestätigt. Auch der Umstand, dass die Beschuldigte am 18. September 2007 fristlos entlassen worden sei, passe nahtlos in das Gesamt- bild, namentlich dazu, dass die Beschuldigte am Vortag ihre Verfehlungen zuge- geben habe. Die Assistentin der Beschuldigten, AH._____, habe als Zeugin aus- gesagt, die Beschuldigte habe ihr eine Liste mit Kunden ausgehändigt und ge- sagt, dass sie diesen Kunden nur Depot 1 zeigen solle falls diese Belege einse- hen wollten. Die Zeugin AH._____ habe diese Liste auch einreichen können, wo- bei die Beschuldigte ihre Urheberschaft in Bezug auf die fragliche Liste bestätigt habe. Auch die Aussagen der Zeugin AH._____ seien glaubhaft. Gewisse unter- geordnete Unschärfen in ihren Depositionen seien zwar erkennbar, allerdings sei- en solche angesichts des doch beträchtlichen Zeitablaufes durchaus zu erwarten. Für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen spreche im Übrigen auch der Umstand, dass sich diese mit denjenigen der befragten Bankkunden deckten und nahtlos in das Gesamtbild passen würden. Schliesslich erwog die Vorinstanz, weil die Ge- schädigte in der Untersuchung hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Bargeldbezü- ge geständig gewesen sei, habe keine Veranlassung bestanden, nebst den dazu als Zeugen befragten Bankkunden noch weitere Kunden einzuvernehmen. Die durch die Verteidigung beantragte Einvernahmen der noch nicht befragten Ge- schädigten, erweise sich daher als überflüssig. Nach Würdigung der

Beweise sei erstellt, dass sich die Beschuldigte so verhalten habe, wie ihr dies seitens der Anklagebehörde in Anklageziffer I.1. vorgeworfen werde. Der Anklagegesachverhalt sei zweifelsfrei nachgewiesen und damit erstellt (Urk. 161 S. 33 ff.).

E. 1.1.3.4

Vorab ist festzuhalten, dass die Vorinstanz eine ausgesprochen gründliche und letztlich vollends überzeugende Beweiswürdigung vorgenommen hat. Sie hat die wesentlichen Aussagen der Beschuldigten korrekt zusammengefasst und ihr Aussageverhalten einer kritischen Würdigung unterzogen. Dabei hat sie mit viel Akribie eine Vielzahl von unauflösbaren Widersprüchen in den Aussagen der

- 40 - Beschuldigten aufgezeigt. Ebenso korrekt hat die Vorinstanz die massgeblichen Zeugenaussagen zusammengefasst und dargetan. Auf diese, in allen Teilen korrekten Erwägungen der Vorinstanz kann zwecks Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden. Den Vorderrichtern ist ohne Weiteres darin zuzustimmen, wenn diese zum Schluss kommen, das – zwischenzeitlich widerrufen – Geständnis der Beschuldigten decke sich mit dem übrigen Beweisergebnis und sei im Gegensatz zu ihren anderslautenden Depositionen glaubhaft. Demgegenüber fällt auf, dass die Beschuldigte anlässlich ihrer Befragung vor Vorinstanz eingeübte, gleichförmige und stereotype Antworten zu Protokoll gab, sofern sie sich überhaupt noch an etwas erinnern konnte respektive wollte. Des weiteren war sie offenkundig bemüht auf konkrete Fragen ausweichende Antworten zu geben. So wurde sie beispielsweise gefragt, ob sie die Unterschriften von Kunden auf den Barbezugsquittungen gefälscht habe, oder ob die Unterschriften von den Kunden stammen würden. Die Beschuldigte antwortete wörtlich: "Ich habe geschrieben auf den Quittungen. Ich habe die Unterschrift des Kunden geschrieben". Davon, dass sie die Unterschriften nachgemacht – wie in der Untersuchung eingestanden – oder gar gefälscht habe, wollte sie nicht mehr sprechen. Konkret darauf angesprochen, sagte sie, sie wolle zu diesem Thema nichts mehr sagen, weil sie schon so viel gesagt habe (Urk. 138 S. 10 f.). Weiter wurde der Beschuldigten die Frage gestellt, weshalb sie denn "Rückzahlungen getätigt habe, wenn doch fast alle Bargeldbezüge autorisiert erfolgt seien. Die Beschuldigte wollte zunächst nicht wissen, von welchen Rückzahlungen die Rede war, dann führte sie aus, es habe sich um Schmuckeinkauf gehandelt, welchen der Kunde im Nachhinein nicht mehr gewollt habe. Auf Nachfrage des Referenten und auf Vorhalt von Urk. 29/15 S. 10 – dort hatte die Beschuldigte selbst nämlich von Rückzahlungen gesprochen – konnte sie nichts mehr dazu sagen. Sie verstehe den Zusammenhang nicht, gab sie zu Protokoll (Urk. 138 S. 14). Geradezu grotesk mutet die Antwort der Beschuldigten auf die Frage an, wie es denn komme, dass die Ehefrau ihres Cousins bei Y. _____ in Zürich Uhren der Marke Patek Philippe gekauft habe, die dann durch Überweisungen zu Lasten des Kontos der AI. _____ Co. Ltd. bezahlt worden seien. Dies sei – so die Beschuldigte – wegen

- 41 - der Mehrwertsteuer geschehen. "Der Kunde habe nicht selber kommen können und die Ware exportieren lassen. Sie selber sei Schweizerin. Sie könne die Rückforderung nicht geltend machen. Deswegen seien sie gekommen, um dem Kunden die Ware zu bringen" (Urk. 138 S. 15 f.). Abgesehen davon, dass die Beschuldigte auch hier mit Bedacht unklare und verschwommene Antworten gibt (wer "der Kunde" sein soll, bleibt ebenso offen, wie die Frage, wer gekommen sein soll um die Ware wohin zu bringen?), ist ihre Antwort auf die gestellte Frage auch inhaltlich schlicht falsch. Zunächst hätte die Beschuldigte die "Ware" auch als Schweizerin sehr wohl anlässlich einer ihrer

Geschäftsreisen nach Fernost exportieren und sich dabei beim Verlassen des schweizerischen Zollgebietes die Ausfuhr bestätigen lassen können. Mittels der Ausfuhrdeklaration hätte der "Kunde" also der Käufer, die Rückerstattung der schweizerischen Mehrwertsteuer beantragen können. Ebenso gut hätte sich der "Kunde" die "Ware" schicken lassen können. Dass jemand die Ehefrau des Cousins der Beschuldigten aus Hong Kong in die Schweiz kommen lässt, damit diese hier gekaufte Uhren nach Fernost transportiert, einzig zum Zweck, die auf den Kaufpreis der Uhr erhobene Mehrwertsteuer zurückfordern zu können, scheint wenig plausibel. Dass die betreffende Darstellung der Beschuldigten nichts weiter, als eine Schutzbehauptung darstellt, wird nur schon klar, wenn man die mutmasslichen Reisekosten, der angeblichen Mehrwertsteuerrückerstattung gegenüber stellt. Darüber hinaus sei der Hinweis erlaubt, dass die Beschuldigte selbst an anderer Stelle ausführte, sie habe für den Kunden "... eine Patek Phillippe Uhr gekauft. Weil dieser nicht in die Schweiz habe kommen können, um die Mehrwertsteuer entgegen zu nehmen, habe sie die Mehrwertsteuer eingezogen und nach Absprache mit ihm für sich behalten (Urk. 29/12 S. 3). Hier offenbart sich ein weiterer, eklatanter Widerspruch in den Aussagen der Beschuldigten. Insgesamt betrachtet, ist zudem augenfällig, dass das Aussageverhalten der Beschuldigten in der vorinstanzlichen Befragung eine Vielzahl von inhaltlichen und strukturellen Brüchen aufweist. Die Beschuldigte verstrickte sich nicht nur im Rahmen der Befragung vor Vorinstanz, sondern auch mit Blick auf zuvor gemachte Angaben einmal mehr in unauflösbare Widersprüche. Diese gipfelten schliesslich darin, dass sie zunächst klar und unmissverständlich zwei Mal in Abrede stellte, die Unterschrift der Kundin T. _____

- 42 - nachgemacht zu haben. Später, beim Durchlesen des Protokolls korrigierte sie ihre zuvor gemachte Aussage und fügte handschriftlich ein, sie habe es doch "gemacht". Dies wiederum veranlasste das Gericht, im Rahmen einer Protokollnotiz darauf hinzuweisen, dass die Korrektur durch die Beschuldigte nach Auffassung des Gerichts unzutreffend sei. Die Beschuldigte habe in der Befragung exakt wie protokolliert Antwort gegeben (Urk. 138 S. 11). Die Beschuldigte wurde in der vorinstanzlichen Hauptverhandlung weiter gefragt, weshalb sie den Ausdruck 'Kompensationszahlungen' verwendet habe. Wenn sie sich selber auf den Standpunkt stelle, sämtliche Überweisungen seien von Kunden in Auftrag gegeben worden, dann gebe es ja auch nichts zu kompensieren. Sie führte hierzu aus, der Ausdruck sei in der Untersuchung gebraucht worden, darum habe sie diesen auch benutzt (Urk. 138 S. 16). Es trifft zwar zu, dass der Ausdruck Kompensationszahlungen nicht durch die Beschuldigte, sondern durch die Anzeigerstatterin respektive durch die Polizei in das Verfahren eingebracht wurde (Urk. 1 S. 22 und Urk. 29/1 S. 1). Die Antwort auf die Frage, weshalb sie denn kompensiert habe, wenn doch alle Zahlungen autorisiert gewesen seien, blieb sie in der Hauptverhandlung jedoch schuldig. Auf erneutes Nachfragen seitens des Gerichts, gab die Beschuldigte zu Protokoll, in der ganzen Geschichte sei es teilweise so gewesen, dass sie Verluste auf dem einen Kundenkonto mit Gewinnen von anderen Konten ausgeglichen habe. Die belasteten Kunden hätten nicht gewusst, dass ihre Konten als Deckung für ein anderes Konto hätten erhalten müssen. "Teilweise sei es aber auch so gewesen, dass der Kunde vor Ort im Domizil etwas abgemacht habe" (Urk. 138 S. 17). Was dieser letzte Teil der Antwort inhaltlich bedeuten soll, bleibt unerfindlich. Auffällig ist jedoch auch hier, dass sich die Beschuldigte einerseits von ihrem Geständnis distanziert, dann aber doch wieder einräumt, zumindest teilweise im vorgeworfenen Sinne gehandelt zu haben. Auch hier fällt die Antwort erneut schwammig und unklar aus. Erwähnenswert ist an dieser Stelle auch, dass die Beschuldigte anlässlich ihrer Schlusseinvernahme vom 12.

November 2009 erstmals geltend machte, sie habe nach ihrer Entlassung bei der AG. _____ Bank Rückzahlungen getätigt (Urk. 29/15 S. 10 f.). Die Vorinstanz hat sich mit diesem Argument eingehend auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, es seien lediglich

- 43 - Rückzahlungen in der Höhe von CHF 30'000.-- urkundlich belegt und damit erstellt. Viel interessanter, als der Umfang der geltend gemachten Rückzahlungen, ist aber die Frage, warum sich die Beschuldigte überhaupt veranlasst sah, solche Rückzahlungen zu tätigen. Die von der Beschuldigten behaupteten Rückzahlungen stehen – wie die Vorinstanz korrekt feststellte – in keinem Zusammenhang mit den von ihr als unautorisiert anerkannten Bargeldbezügen. Was für einen Grund hätte sie wohl gehabt, Gelder in der Höhe von mehreren zehntausend Franken "zurückzubezahlen" wenn sie doch keine unautorisierten Bezüge getätigt haben will. Auch hier, erweist sich das Aussageverhalten der Beschuldigten als vollends unglaubhaft. Weiter fällt auf, dass sie in keinem einzigen Fall konkret und anschaulich schildern konnte, wie es dazu kam, dass Kunden angeblich Bargeld bei ihr bestellten, dieses dann aber kurzfristig doch nicht beziehen konnten respektive wollten. Ihre betreffenden Ausführungen sind auffällig unsubstantiiert und alles andere als lebensnah und nachvollziehbar. Ähnlich verhält es sich mit ihrem allgemeinen Geschäftsgebaren. Die Beschuldigte spricht davon, eine Chaotin zu sein, die zu wenig auf die Dokumentation geachtet habe. Sie habe sehr viel Papierarbeit nicht sauber gemacht (Urk. 138 S. 9). Weiter gibt sie an, auf Quittungen anstelle des Kunden "dessen Unterschrift" geschrieben zu haben. In drei Fällen gesteht die Beschuldigte immerhin ein, insgesamt CHF 146'000.-- von Kundenkonten abgehoben zu haben. Weil die Kunden dann ihre ursprünglichen Wünsche geändert hätten und sie das Geld nicht abliefern können, habe sie es nicht zurück gegeben (Urk. 138 S. 5). An anderer Stelle führte sie aus, sie sei wahrscheinlich in diesem Moment in Versuchung geraten und habe vergessen das Geld zurückzubezahlen (Urk. 138 S. 13). Allein schon diese Aussage lässt aufhorchen. Entweder man hat etwas vergessen, oder man kommt in Versuchung etwas zu tun, was man nicht tun sollte. Hier kommt in optima forma zum Ausdruck, was sich im Verlaufe der Untersuchung immer wieder manifestierte. Die Beschuldigte macht ein Zugeständnis (nämlich in Versuchung geraten zu sein) und schwächt ihr effektives Verhalten (nämlich den Umstand, dass sie das Kundengeld unrechtmässig für sich behielt) im selben Satz wieder ab, indem sie glaubhaft zu machen versucht, sie habe vergessen das Geld zurückzubezahlen.

- 44 - Soweit sich die Beschuldigte also als unbedarfte Chaotin darzustellen versucht, sind ihre Depositionen unglaubhaft. Das von ihr an den Tag gelegte Verhalten ist alles andere als chaotisch. Dass die Beschuldigte über lange Jahre hinweg zunächst bei anderen Bankinstituten und schliesslich bei der AG. _____ Bank als Anlage- und Kundenbetreuerin sowie als Prokuristin erfolgreich tätig sein konnte, lässt sich mit dem von ihr gezeichneten Bild einer teilweise überforderten und starkem Druck ausgesetzten Chaotin nicht in Einklang bringen. Vielmehr kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sich die Beschuldigte hier einer Schutzbehauptung bedient. Die Verteidigung hat eine Vielzahl von Einwendungen vorgebracht, mit denen sich die Vorinstanz, soweit erforderlich, beispielhaft gründlich und umfassend auseinandergesetzt hat. Soweit die Verteidigung im Berufungsverfahren keine neuen Argumente vorbringt, kann vollumfänglich auf die Erwägungen der Vorinstanz, welche keinerlei Ergänzungen bedürfen, verwiesen werden. Nachdem in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zusammenfassend festgestellt werden kann, dass das durch die Beschuldigte während der Untersuchung

abgelegte Geständnis, im Gegensatz zu ihren anderslautenden Aussagen, glaubhaft ist, kann darauf ohne Weiteres abgestellt werden. Dies umso mehr, als es sich nahtlos in das übrige Beweisergebnis einfügt. Kein einziger der befragten Zeugen gab an, er habe Kenntnis von den Bargeldbezügen gehabt. Ebenso führten sämtliche Zeugen aus, sie hätten weder jemals einen der betreffenden Belege unterschrieben, noch die fraglichen Geldbeträge von der Beschuldigten erhalten. Dass sie der Beschuldigten erlaubt hätten, ihre Unterschrift nachzumachen, wurde von sämtlichen Zeugen ebenso dezidiert in Abrede gestellt, wie die Behauptung der Beschuldigten, wonach die Kunden Kenntnis von den Subkonten gehabt hätten (Urk. 30/1 S. 4 ff.; Urk. 30/2 S. 4 ff.; Urk. 30/3 S. 6 ff.; Urk. 30/4 S. 5 ff.; Urk. 30/5 S. 2 ff.; Urk. 30/6 S. 3 ff.; Urk. 30/7 S. 5ff.; Urk. 30/9 S. 5 ff.). Diese untereinander kongruenten und durchwegs glaubhaften Aussagen der befragten Bankkunden, werden schliesslich durch die Zeugenaussagen der Bankmitarbeiter Z1. _____ (Urk. 130), Z2. _____ (Urk. 131), Z3. _____ (Urk. 132), Z4. _____ (Urk. 30/10) und AH. _____ (Urk. 30/11) gestützt. Die Vorinstanz hat die

- 45 - Zeugenaussagen vollständig wiedergegeben und überzeugend gewürdigt. Insgesamt kann konstatiert werden, dass keine vernünftigen Zweifel daran bestehen können, dass sich der Sachverhalt exakt so zugetragen hat, wie er schliesslich zur Anklage erhoben wurde. Nachdem das Geständnis der Beschuldigten als durchwegs glaubhaft und damit für die Sachverhaltserstellung massgeblich zu betrachten ist, erübrigt es sich auch, die durch die Verteidigung beantragten Zeugeneinvernahmen der Geschädigten GI. _____ (Konto 'S. _____' [Geschädigten-dossier 15]), GS. _____ (Konto 'U. _____' [Geschädigtendossier 19]), F. _____ (Konto 'Z. _____' [Geschädigtendossier 34]), GQ. _____ und GO. _____ (Konto der 'AE. _____ Group Ltd.' [Geschädigtendossier 38]) nachzuholen. Wohl liegen in Bezug auf diese Geschädigten keine verwertbaren und die Beschuldigte belastenden Aussagen vor, allerdings war die Beschuldigte in der Untersuchung auch in Bezug auf diese Vorgänge geständig. Da den Dossiers dieser Geschädigten analoge Belege vorliegen, wie bei denjenigen Geschädigten, welche als Zeugen befragt wurden, das Vorgehen der Beschuldigten exakt das Gleiche war und sie selbst eingestand, sich anlagegemäss verhalten zu haben, ist der Sachverhalt auch in diesen Anklagepunkten erstellt. Weiterungen hierzu erübrigen sich. Die Vorinstanz hat den Beweisantrag der Verteidigung zu Recht als überflüssig betrachtet und entsprechend abgewiesen.

E. 1.2

Gegen diese Einziehung opponiert die Beschuldigte. Sie lässt beantragen, die Einziehung im Umfang von CHF 275'000.-- sei aufzuheben und die Forderungen sei zu Gunsten der K. _____ Ltd. freizugeben (Urk. 170 S. 8). Zur Begründung hierzu verwies die Verteidigung auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz (Urk. 213 S. 49; Urk. 145).

E. 1.2.1

Die Anklagebehörde wirft der Beschuldigten unter Anklageziffer I.2. summarisch zusammengefasst vor, sie habe die im Backoffice der AG. _____ Bank tätigen Angestellten in arglistiger Weise getäuscht, indem sie diesen von ihr gefälschte Formulare vorgelegt habe. Die jeweiligen Angestellten hätten darauf hin in der Zeit vom 17. November 2004 bis letztmals am 9. Juli 2007 insgesamt 37 Überweisungen von insgesamt CHF 1'713'261.75, USD 437'550.--, EUR 250'000.-- und HKD 2'829'850.-- zu Lasten der in der Anklageschrift aufgeführten Kunden getätigt und das Geld zum Teil direkt auf eine Bank- oder Kreditkartenbeziehung der Beschuldigten, auf Konten der Firmen Y. _____,

AP._____ & Co., AO._____ SA etc. überwiesen. Dadurch seien teilweise offene Rechnungen der

- 46 - Beschuldigten beglichen worden. Zudem seien auch Zahlungen auf diverse Konten weiterer Begünstigter auf diese Weise veranlasst worden (Urk. 70 S.12 ff.).

E. 1.2.2

Während die Beschuldigte im Verlauf der Untersuchung und vor Vorinstanz die geschilderten bankinternen Abläufe als zutreffend bezeichnete und nicht bestritt, die fraglichen Überweisungen veranlasst zu haben, stellte sie stets vehement in Abrede, ohne Kundenauftrag und damit unautorisiert gehandelt zu haben (Urk. 138 S. 5 und Urk. 161 S. 54 mit weiteren Verweisen).

E. 1.2.3

Die Vorinstanz hat die insgesamt 37 unter der Anklageziffer I.2. aufgeführten Transaktionen in total 6 Gruppen unterteilt, wobei die jeweilige Zugehörigkeit zu einer Gruppe von der wirtschaftlichen Berechtigung an den betreffenden Konten abhängig gemacht wurde. Hinsichtlich der Anklageziffern 2.5., 2.7. und 2.12. kam die Vorinstanz je zu einem Freispruch. Wie bereits einleitend ausgeführt, blieben diese Freisprüche unangefochten, sodass darauf nicht mehr weiter einzugehen ist.

E. 1.2.3.1

Die Vorderrichter hielten fest, dass GG._____, genannt ..., an den Konten der P._____ Ltd., der AI._____ Co. Ltd., der AJ._____ Holding Ltd., der 'Q._____', der AK._____ Ltd., der N._____ Foundation sowie der 'AL._____' und der 'AM._____' berechtigt war. GG._____ sei als Zeuge zur Sache einvernommen worden. Anlässlich seiner Einvernahme habe er die unter den Anklageziffern 2.1. bis 2.8. aufgeführten Überweisungen als unautorisiert bezeichnet. Weiter habe er ausgeführt, dass er alle Überweisungsaufträge schriftlich erteilt habe, zu keinem Zeitpunkt habe er per Telefon eine Zahlungsanweisung gegeben. Er habe gar nicht gewusst, dass dies überhaupt möglich gewesen sei. Er habe die Beschuldigten gebeten, ihm acht Uhren der Marke 'Patek Philippe' sowie einen Diamanten nach Taiwan – bzw. in einem Fall nach London – zu bringen, worauf er nach deren Erhalt insgesamt sechs Zahlungsaufträge – fünf für die Uhren, einen für den Diamanten – zu Gunsten der Firma Y._____, wo die Uhren und der Diamant gekauft worden seien, erteilt habe. Andere Überweisungen zu Gunsten der Firma Y._____ habe er nicht in Auftrag gegeben. Zahlungen zu Gunsten des Kreditkontos der Beschuldigten habe er nicht veranlasst, ebenso wenig Überweisungen zu Gunsten von AE._____ Group, AN._____ Co. Ltd., AO._____ SA,

- 47 - AP._____ and Co, AQ._____ AG, AR._____, AS._____, AT._____ Ltd. und AU._____. Die Vorinstanz erachtete diese Zeugenaussagen, ganz im Gegensatz zu den Aussagen der Beschuldigten, als glaubhaft. Durch die Akten lasse sich mehrfach belegen, dass der Zeuge – wie von ihm ausgesagt – nicht telefonische, sondern schriftliche Überweisungsaufträge erteilt habe. Gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten spreche dagegen, dass diese auf zwei Funds Transfer Formularen vermerkt habe, der Kundenauftrag sei telefonisch und per Fax erteilt worden. Erstaunlicherweise hätten sich jedoch in den betreffenden Kundendossiers keinerlei Faxaufträge finden lassen. Dass schriftlich vorhandene Kundenaufträge nicht in die betreffenden Kundendossiers Eingang gefunden hätten, sei bei einem ordnungsgemässen Geschäftsgebaren schlicht

auszu- schliessen. Auch in Bezug auf den Kauf der Patek Philippe Uhren spreche nichts gegen die Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Zeugen. Dieser habe ausge- sagt, er habe die Uhren mit den Referenznummern ... sowie ... – beide bei der Y._____ AG in Zürich am 13. Dezember 2006 gekauft – weder bestellt noch er- halten. Diese Aussage sei durchaus glaubhaft, wenn man in Betracht ziehe, dass die beiden Kaufbelege für diese Uhren auf die Ehefrau des Cousins der Beschul- digten und eben gerade nicht auf den Zeugen GG._____ ausgestellt worden sei- en. Hinzu komme, dass GG._____ bereits zwei Patek Philippe Uhren des Modells 5130 gekauft habe, nämlich eines in Weiss- und eines in Rotgold. Es sei nahelie- gend, dass er im April 2007 nicht nochmals dieses Modell bestellt habe. Genau dies habe aber die Beschuldigte mit dem Funds Transfer-Formular vom 19. April 2007 glauben machen wollen. Wenn GG._____ die betreffenden Überweisungen in der Höhe von CHF 33'400.-- und CHF 46'8000.-- vom 22. Dezember 2006 als unautorisiert bezeichne, so sei dies durchaus glaubhaft. In Bezug auf die Über- weisung von USD 70'000.-- vom 23. August 2006 zu Lasten des Kontos AI._____ Co. Ltd. falle zudem auf, dass die Beschuldigte gemäss Formular den Auftrag sowohl telefonisch als auch anlässlich eines Kundenbesuchs erhalten haben wol- le. Dies erscheine indes aus zwei Gründen als nicht plausibel. Erstens sei nicht einzusehen, weshalb ein Kunde, der anlässlich eines Besuches einen mündlichen Auftrag erteilt habe, diesen auch noch zusätzlich telefonisch erteilen sollte. Zwei- tens sei zu erwarten, dass ein Auftrag, welcher durch den Kunden anlässlich ei-

- 48 - nes Treffens mit seiner Kundenberaterin, mündlich erteilt werde, schriftlich fest- gehalten werde. Darüber hinaus, sei zudem festzuhalten, dass der Kunde GG._____ gemäss den Einträgen im "Client Visitor Logbook-Year 2006" zur frag- lichen Zeit nicht in der Bank gewesen sei. Dies decke sich im Übrigen wiederum mit dessen Aussagen, wonach er erstmals im Oktober 2007 in der Schweiz ge- wesen sei. Dass die Beschuldigte ihrerseits damals käumlich in Asien gewesen sei, lasse sich deren Kreditkartenabrechnungen entnehmen. Das ganze Bild wer- de schliesslich dadurch abgerundet, dass die fragliche Überweisung offenbar als Anzahlung für einen von AV._____ (Ehefrau des Cousins der Beschuldigten) am 13. Dezember 2006 getätigten Schmuckkauf gedient habe. In Würdigung all dieser Umstände sei absolut plausibel, dass GG._____ diesen Transfer zu Lasten eines seiner Konten als unautorisiert bezeichnet habe. Weitere Ungereimtheiten ortete die Vorinstanz in den Aussagen der Beschuldigten im Zusammenhang mit den beiden Überweisungen von je CHF 100'000.-- vom 11. und 12. Juni 2007 zu Lasten des Kontos der AK._____ Ltd. Die Beschuldigte habe hierzu in der Unter- suchung und namentlich in der Schlusseinvernahme angegeben, sie habe die Überweisung auf Anweisung des Kunden veranlasst. Aus dem entsprechenden "Funds Transfers Formular" gehe hervor, dass diese Aufträge telefonisch am 8. respektive 12. Juni 2007 erteilt worden seien. Beim fraglichen Konto handle es sich um eine solches mit Kollektivunterschrift zu dreien. Es sei daher erstaunlich, dass sich die Beschuldigte auf den Standpunkt stelle, sie habe auf Anweisung des Kunden gehandelt. Dass ihr drei der fünf unterschribtenberechtigten Personen einen telefonischen Auftrag erteilt hätten, habe sie hingegen nie behauptet. Ihre Schilderungen seien daher schon unter diesem Gesichtspunkt unglaubhaft. Hinzu komme, dass die Überweisungen zum grossen Teil als Teilzahlung für eine An- zahlung dienten, welche im Zusammenhang mit einem durch die Beschuldigte geplanten Kauf einer Liegenschaft in ... gestanden sei. Auch die Behauptung der Beschuldigten, wonach die Differenz zwischen überwiesenem und in Auftrag ge- gebenem Betrag gemäss Anklageziffer 2.8. auf Wechselkursschwankungen zu- rückzuführen sei, lasse sich anhand der Chronologie der

Transaktionen ohne Weiteres widerlegen. Es zeige sich vielmehr, dass die Beschuldigte schlicht und ergreifend mehr überwiesen habe, als der Kunde in Auftrag gegeben habe.
Weiter

- 49 - falle ins Gewicht, dass die Sachdarstellung von GG. _____ – im Unterschied zu derjenigen der Beschuldigten – zu den Aussagen der übrigen als Zeugen befragten Bankkunden gleich in mehrfacher Hinsicht passe. So hätten auch weitere an den betreffenden Konten wirtschaftlich berechnigte Personen, wie GF. _____ und GB. _____ ebenso wie GG. _____ als Zeugen ausgesagt, dass sie die zu Lasten ihrer Konten vorgenommenen Überweisungen gemäss Anklageziffer 2.1 bis 2.8 nicht in Auftrag gegeben hätten. Darüber hinaus hätten weitere Bankkunden, die GG. _____ nicht gekannt habe und sich entsprechend auch nicht mit ihnen habe absprechen können, unautorisierte Überweisungen beklagt. Zu guter Letzt sei daran zu erinnern, dass GG. _____ aus den bereits dargelegten Gründen (vgl. vorne S. 47 ff.) auch glaubhafte Aussagen zu Themen 'unautorisierte Subkonten' und 'Nachmachen von Unterschriften' gemacht habe. Gerade Ersteres sei auch im vorliegenden Kontext von Relevanz, da diverse Überweisungen zu Lasten von Subkonten durchgeführt worden seien, von denen er keine Kenntnis gehabt habe. Zusammengefasst hielt die Vorinstanz fest, dass die Beschuldigte die Überweisungen gemäss den Anklageziffern 2.1 bis 2.4, 2.6. und 2.8. im Sinne der Anklage unautorisiert habe ausführen lassen (Urk. 161 S. 54 ff.).

E. 1.2.3.2

In einer zweiten Gruppe fasste die Vorinstanz die Überweisungen zum Nachteil von Konten zusammen, an denen GF. _____ wirtschaftlich (mit)berechtigt respektive in Bezug auf welche er unterschriebenberechnigt ist. Es handelt sich hierbei um die Konten der AI. _____ Co. Ltd., der AJ. _____ Holding Ltd., der 'Q. _____', der AK. _____ Ltd. sowie der 'AL. _____' und der AW. _____ Foundation. Die Vorinstanz erachtete die Zeugenaussagen von GF. _____ als glaubhaft. Der Zeuge habe zurückhaltend ausgesagt und von Beginn an offen deklariert, dass er einzig über Vorgänge auf 'seinem' Konto Bescheid wisse. Sein Sohn – GG. _____ – habe die Verwaltung der übrigen Konten inne gehabt. Der Zeuge habe in Bezug auf das durch ihn verwaltete Konto der AW. _____ Foundation zudem nicht nur eine unautorisierte Belastung beanstandet, sondern auch auf eine Gut-schrift hingewiesen, von der er keine Kenntnis gehabt habe. Weiter habe der Zeuge eingeräumt, die Beschuldigte habe ihm den Betrag von HKD 600'000.-- auf sein ...-Konto in Singapur zurückerstattet. Dieses Geld habe er aber zurücküber-wiesen, da er den Betrag bereits von der AG. _____ Bank erhalten habe. Für die

- 50 - Glaubhaftigkeit der Aussagen GF. _____'s spreche zudem auch der Umstand, dass sie zu den Sachdarstellungen der übrigen als Zeugen befragten Bankkunden passten, zu denen er – zumindest teilweise – nachweislich keinen Kontakt haben konnte. Die Aussagen der Beschuldigten seien dagegen wenig überzeugend. In ihrer polizeilichen Befragung vom 20. Dezember 2007 habe sie noch ausgesagt, dass es sich bei der Überweisung der HKD 600'000.-- um ein Versehen gehandelt habe; effektiv habe GB. _____ den Kauf des Diamanten in Auftrag gegeben, den Stein dann aber nicht entgegen nehmen wollen, worauf sie – also die Beschuldigte – den Diamanten verkauft und den Betrag GF. _____ zurückbezahlt habe. Ab dem 18. April 2009 sei dann plötzlich keine Rede mehr von einem Versehen gewesen: Vielmehr habe die Beschuldigte dann behauptet, sie sei von GF. _____ beauftragt worden, den Diamanten zu kaufen; als der Diamant lieferbar gewesen sei, habe dieser den Kauf annullieren wollen, worauf sie ihm vorgeschlagen habe, dass er den Diamanten

verkaufe oder dass sie das für ihn mache. Er habe sie dann beauftragt, den Diamanten für ihn zu verkaufen. Im September oder Oktober 2007 habe sie den Diamanten an Private, die Schmuck 'second hand' ankaufen würden, verkauft, wobei sie sich nicht an den Preis erinnere; den Betrag im Umfang HKD 600'000.-- habe sie auf das ...-Konto von GF. _____ überwiesen. Auch in der Schlusseinvernahme vom 12. November 2009 habe die Beschuldigte an dieser Sachdarstellung festgehalten und geltend gemacht, dass sie die Überweisung auf Anweisung des Kunden veranlasst habe. Dieses widersprüchliche Aussageverhalten mache deutlich, dass die Angaben der Beschuldigten als nicht glaubhaft taxiert werden müssten (Urk. 161 S. 64 ff.).

E. 1.2.3.3

Weiter beschäftigte sich die Vorinstanz mit Überweisungen, welche zu Lasten von Konten gingen, an denen GB. _____ wirtschaftlich (mit)berechtigt ist respektive für welche sie eine Zeichnungsberechtigung aufweist. Es handelt sich hierbei um folgende Konten: Konto der AK. _____ Ltd., der 'O. _____' sowie der 'AX. _____' und der AY. _____ Group Ltd.. Die Zeugin habe, so die Vorinstanz, glaubhaft dargelegt, dass sie über die Beschuldigte weder Luxusartikel bezogen noch Schmuck bestellt habe. Ihre Aufträge zuhanden der Bank habe sie nie nur telefonisch erteilt, sondern dies jeweils per Fax gemacht, wobei sie den Fax vorher telefonisch angekündigt habe. Danach habe sie sich zudem immer telefonisch

- 51 - erkundigt, ob ihr Fax eingetroffen sei. Die ihr vorgehaltenen Überweisungen zu Lasten der Konten der AK. _____ Ltd., der AY. _____ Group Ltd. sowie der Konten 'O. _____' und 'AX. _____' habe sie, nach eigener, glaubhafter Darstellung, nicht veranlasst. Die Aussagen der Zeugin, wonach sie Transaktionen mittels Fax in Auftrag gegeben habe, würden sich zudem durch einen Blick in das Geschädigtendossier 11 aktenmässig belegen lassen. Wenn die Verteidigung das Gegenteil behauptete, so erweise sich dies einmal mehr als aktenwidrig. Dass die Beschuldigte ihrerseits ungläubhafte Aussagen zu den zwei Überweisungen von je CHF 100'000.-- zu Lasten der AK. _____ Ltd. gemacht habe, sei bereits dargetan worden. Unglaubhaft sei die Darstellung der Beschuldigten auch dort, wo sie behauptet AZ. _____ (Vater von GB. _____) habe die Überweisung von USD 20'000.- am 5. April 2006 in Auftrag gegeben. Einerseits lasse sich dem 'Funds Transfer-Formular' entnehmen, dass die Anweisung telefonisch und anlässlich eines Kundenbesuchs erteilt worden sei. Zum fraglichen Zeitpunkt sei AZ. _____ aber schwer krank in Taiwan im Spital gelegen und habe die Beschuldigte nicht in der Schweiz besuchen können. Dass kein Besuch stattgefunden habe, lasse sich darüberhinaus dem 'Client Visitor Logbook-Year 2006' entnehmen. Schliesslich könne auch den Kreditkartenabrechnungen der Beschuldigten unschwer entnommen werden, dass sie am 5. April 2006 nicht in Taiwan auf Geschäftsreise gewesen sei. Also habe sie AZ. _____ auch nicht dort besuchen können. Dass dieser also den Auftrag anlässlich eines persönlichen Kontaktes mit der Beschuldigten erteilt habe, sei schlicht ausgeschlossen. Diese Erkenntnis decke sich hingegen wieder mit den Aussagen der Zeugin GB. _____, welche ausgesagt habe, dass ihr Vater eine Überweisung nicht bloss telefonisch veranlasst, sondern immer auch eine Unterschrift geleistet habe. Auffällig sei weiter, dass die Beschuldigte die zwei im April 2007 zu Lasten des Kontos der AY. _____ Group Ltd. und zu Gunsten der AT. _____ Ltd. in Hong Kong ausgeführten Überweisungen von insgesamt fast HKD 1'900'000.-- erneut damit erkläre, dass es um den Kauf eines Diamanten gegangen sei. Die nämliche Erklärung habe sie bereits in Bezug auf die Überweisung von HKD 600'000.-- per 20. März 2007 zu Lasten des Kontos der AW. _____ Foundation und zu Gunsten desselben Juweliers in

Hong Kong geltend gemacht. Ebenso wie der Zeuge GB._____ habe jedoch auch der Zeuge - 52 - GF._____ glaubhaft dementiert, dass er bei der Beschuldigten den Kauf eines Diamanten in Hong Kong in Auftrag gegeben habe. Schliesslich komme hinzu, was bereits bei den beiden Zeugen zuvor ebenfalls ausgeführt worden sei. Die Aussagen der Zeugen seien glaubhaft, weil sie im Kern in Bezug auf die Fragen der unautorisierten Bargeldbezüge, der Subkonten und der nachgemachten Unterschriften übereinstimmend seien (Urk. 161 S. 67 ff.).

E. 1.2.3.4

H._____ ist wirtschaftlich am Konto 'AD._____' berechtigt. Auch in Bezug auf die Überweisung vom 6. Dezember 2006 zu Lasten des Kontos 'AD._____' und zu Gunsten des Kontos 'K._____ Ltd.', erachtete die Vorinstanz die Aussagen der Beschuldigten als unglaubhaft. Ihre diesbezüglichen Depositionen seien recht einsilbig ausgefallen und insofern unklar und schwammig, als ihnen nicht entnommen werden könne, welcher der beiden unterschriftsberechtigten Brüder (I._____ oder H._____) die Überweisung in Auftrag gegeben haben solle. Klar sei hingegen, dass die Beschuldigte im Verlauf der Untersuchung keine "Falschzahlung" im Sinne eines Irrtums geltend gemacht habe. Aus diesem Grunde sei auf das entsprechende Vorbringen der Verteidigung auch nicht weiter einzugehen. Demgegenüber sei die Zeugenaussage von H._____ glaubhaft. Dieser habe angegeben, die Überweisung nicht veranlasst zu haben. Ebenso wenig habe dies sein ebenfalls unterschrieben-berechtigter Bruder I._____ getan. Der Zeuge habe nicht nur Belastungen seines Kontos als unautorisiert bezeichnet, sondern auch hinsichtlich mehrerer Gutschriften zu Protokoll gegeben, davon nichts gewusst zu haben. Bei einem rücksichtslos auf den eigenen Vorteil bedachten Aussageverhalten wäre diese Zurückhaltung nach Auffassung der Vorinstanz nicht zu erwarten gewesen. In dieses Bild passe auch die Offenheit des Zeugen, der zu verstehen gegeben habe, dass die Steuerbehörden in seiner Heimat von den bei der AG._____ getätigten Einzahlungen keine Kenntnis gehabt hätten. Hinzu komme, dass die Zeugenaussagen von I._____ zu denjenigen seines Bruders H._____ passen würden und zwar ohne, dass diese irgendwie abgesprochen wirkten. I._____ habe als Zeuge am 2. Februar 2008 zu Protokoll gegeben, dass er von der Überweisung von EUR 10'000.-- zu Gunsten des Kontos der K._____ Ltd., einer von ihm kontrollierten Gesellschaft, nichts gewusst habe; am 28. Mai 2008 habe er als Zeuge sinngemäss zu Protokoll gegeben, dass er bei der Verwaltung

- 53 - des Kontos 'AD._____' seines Bruders keine aktive Rolle gespielt habe, wobei es möglich sei, dass er bei Treffen mit der Beschuldigten Kontoauszüge von 'AD._____' erhalten habe. Weiter falle auch hier ins Gewicht, dass die Sachdarstellung von H._____ – im Unterschied zu derjenigen der Beschuldigten – insofern zu den Aussagen der übrigen als Zeugen befragten Bankkunden passe, als auch diese unautorisierte Überweisungen zu Lasten ihrer Konten zu beklagen gehabt hätten. Dabei handle es sich auch um Zeugen, die H._____ gar nicht gekannt habe und mit denen er sich dementsprechend auch gar nicht habe absprechen können (Urk. 161 S. 71 ff.)

E. 1.2.3.5

In Bezug auf die drei vermeintlich unautorisierten Überweisungen zu Lasten des Kontos der K._____ Ltd. erwog die Vorinstanz, dass I._____ wirtschaftlich an der K._____ Ltd. berechtigt sei. Er habe als Zeuge zu Protokoll gegeben, dass er Zahlungsaufträge ausschliesslich schriftlich und jeweils mit Unterschrift erteilt habe. Telefonische Aufträge

habe er keine gegeben. Die durch die Überweisungen begünstigten BA._____ Ltd. und B._____ kenne er nicht. Entsprechend habe er auch die Überweisungen nicht in Auftrag gegeben. Das Konto mit dem Namen 'AD._____' seines Bruders H._____ kenne er zwar, allerdings habe er die hier interessierende Überweisung auf dieses Konto nicht selber veranlasst. Es gebe, so die Vorderrichter, keinen Grund, die Aussagen des Zeugen I._____ anzuzweifeln. Zum einen habe er nicht nur Belastungen seines Kontos als unautorisiert bezeichnet, sondern auch hinsichtlich mehrerer Gutschriften zu Protokoll gegeben, davon nichts gewusst zu haben. Dieses Aussageverhalten spreche für den Zeugen. Andererseits lasse sich seine Aussage, wonach er Überweisungen schriftlich und nicht bloss telefonisch in Auftrag gegeben habe, aktenmässig ebenso belegen wie der Umstand, dass er mit der Beschuldigten per E-Mail in Kontakt gestanden sei. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb der Zeuge die Beschuldigte zu Unrecht einer Straftat bezichtigen sollte. Die Zeugenaussagen von I._____ passten nahtlos zu denjenigen seines Bruders H._____. Dafür, dass eine Absprache zwischen den Beiden stattgefunden habe, gebe es keine Anhaltspunkte. Weiter falle auf, dass die Sachdarstellung von I._____ – im Unterschied zu derjenigen der Beschuldigten – ohne Weiteres mit den übrigen Zeugenaussagen korrespondiere (Urk. 167 S. 73 ff.).

- 54 -

E. 1.2.3.6

J._____ ist der wirtschaftlich Berechtigte an der M._____ Ltd.. Zu Lasten des Kontos des M._____ Ltd. bei der AG._____ Bank soll die Beschuldigte gemäss Anklageschrift drei unautorisierte Überweisungen zu Gunsten des Kontos der BA._____ Ltd., des Kontos mit dem Namen 'BB._____' und der 'AD._____' vorgenommen haben. Als Zeuge befragt habe J._____ ausgesagt, er habe die genannten Zahlungen nicht in Auftrag gegeben. Weder die BA._____ Ltd. noch den oder die Inhaberin des Kontos 'BB._____' kenne er. Das 'AD._____' Konto von H._____ sei ihm zwar bekannt, doch er habe die fragliche Überweisung zu dessen Gunsten nicht veranlasst. Die Vorinstanz erachtete diese Aussagen als glaubhaft. Einerseits deckten sie sich mit den Aussagen weiterer Bankkunden, die als Zeugen einvernommen worden seien und andererseits hätten auch die wirtschaftlich Berechtigten der Konten 'AD._____' (H._____) und 'BB._____' (G._____) unabhängig von einander zu Protokoll gegeben, dass sie die zu Lasten des Kontos der M._____ Ltd. vorgenommene Überweisung auf ihr jeweiliges Konto nicht erwartet hätten.

E. 1.2.3.7

Zusammenfassend kam die Vorinstanz im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zum Schluss, es sei rechtsgenügend erstellt, dass die Beschuldigte die unter 2.1 bis 2.15 von Anklageziffer I. genannten Überweisungen unautorisiert veranlasst habe. Sie habe ohne vorgängige Instruktion und somit ohne Wissen des jeweiligen Kunden die Formulare 'Funds Transfer' und 'Payment Order' wahrheitswidrig ausgefüllt, visiert und – soweit der zu überweisende Betrag ihre Einzelunterschriftskompetenz überschritten habe – durch einen weiteren Mitarbeiter der AG._____ unterschreiben lassen. Durch dieses Verhalten der Beschuldigten sei der wahrheitswidrige Eindruck entstanden, der Inhalt der besagten Formulare entspreche dem Willen des jeweiligen Kunden. In der Folge habe sie die von ihr wahrheitswidrig ausgefüllten Formulare dem jeweiligen Mitarbeiter im Backoffice der AG._____ zukommen lassen und diesen damit in den irrümlichen Glauben versetzt, die Beschuldigte handle im Auftrag und im Interesse des jeweiligen Kunden. Die betreffenden

Mitarbeiter hätten sodann die Überweisung veranlasst, was sie in Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht getan hätten. Dadurch habe der jeweilige Backoffice-Mitarbeiter der AG. _____ die entsprechenden Kunden in den in der Anklageschrift genannten Beträgen geschädigt und die jeweili-

- 55 - gen Begünstigten im entsprechenden Umfang bereichert. Ausgenommen davon seien die drei bereits erwähnten Sonderfälle. Unautorisiert eröffnete Subkonten hätten dabei ebenso der Verheimlichung dieser Überweisungen gedient wie deren Verschweigen gegenüber den davon betroffenen Kunden. Somit sei der rechtlich relevante Sachverhalt gemäss Anklageziffer I. 2. – mit Ausnahme der drei erwähnten Sonderfälle – zweifelsfrei nachgewiesen und damit erstellt (Urk. 161 S. 77).

E. 1.2.4

Im Rahmen des Berufungsverfahrens monierte die Verteidigung, zu den Anklagepunkten 2.6, 2.11 und 2.12 von Anklageziffer I sei der wirtschaftlich Berechtigte/Auftraggeber bzw. der Kunde nicht befragt worden. Im weiteren machte sie wiederum Ausführungen zum Geständniswiderruf durch die Beschuldigte (Urk. 213 S. 29 und S. 25 ff.).

E. 1.2.5

Letztlich geht es in Bezug auf die unter der Anklageziffer I.2. zusammengefassten Tatvorwürfe lediglich noch um die Klärung der Frage, ob die Beschuldigte die von ihr im Quantitativ anerkannten Überweisungen jeweils auf direkte Anweisung des berechtigten Kunden veranlasste, oder nicht. Hierzu hat die Vorinstanz eine umfassende und in allen Teilen überzeugende Beweiswürdigung vorgenommen. Soweit die Verteidigung die einzelnen Zeugen als unglaubwürdig bezeichnet oder die Glaubhaftigkeit deren Aussagen in Zweifel zieht, verkennt sie, dass das gesamte Beweisbild – eben unter Einbezug sämtlicher Zeugenaussagen, der Aussagen der Beschuldigten selbst, der aktenkundigen Bankunterlagen (namentlich der Kontoauszüge [vgl. die div. Geschädigtendossiers], der 'Funds-Transfer' Formulare, der schriftlichen Überweisungsaufträge der Kunden [vgl. Urk. 101'972; Urk. 103'326; Urk. 103'328; Urk. 103'689; Urk. 45/2 S. 4], des 'Client Visitor Logbook 2006' [Urk. 114'129]) sowie der Kreditkartenabrechnungen der Beschuldigten und der Rechnungen von Dritten (z.B. der Y. _____ AG, Urk. 39/27) – keinen anderen, vernünftigen Schluss zulässt, als dass sich der Sachverhalt eben genau so zugetragen hat, wie er unter Ziff. I.2. in der Anklageschrift geschildert wird. Die zentrale Herausforderung der Beweiswürdigung liegt darin, alle Beweismittel in ihrem Gesamtzusammenhang zu würdigen. Entscheidend ist mithin, ob die gesamthafte Beurteilung der vorhandenen Beweismittel ein

- 56 - in sich stimmiges Bild ergibt, welches sich mit dem Anklagevorwurf deckt. Die Verteidigung geht in ihrem Plädoyer von einer isolierten Betrachtung einzelner Beweismittel aus, was selbstredend nicht zielführend sein kann. Die Summe der Erkenntnisse aus allen verwertbaren Beweismitteln ist entscheidend, was die Vorinstanz korrekterweise auch erkannt hat. Was die Frage der Glaubwürdigkeit der Beschuldigten und der Zeugen anbelangt, hat die Vorinstanz das Notwendige ausgeführt. Mit ihr ist festzuhalten, dass bei der Würdigung von Aussagen nicht einfach auf die Persönlichkeit oder allgemeine Glaubwürdigkeit von Aussagenden abgestellt werden darf. Massgebend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien grosses Gewicht zu legen ist (vgl. Bender, Die häufigsten Fehler bei der

Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985] S. 53 ff.; Dittmann, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97 S. 28 ff., 33 ff.; Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 3. Aufl., München 2007, S. 68 ff., 72 ff.). Ein zentrales Realkennzeichen stellt die sogenannte logische Konsistenz dar. Dabei werden Aussagen auf ihre innere und äussere Widerspruchslosigkeit hin überprüft. Es stellt sich hier die Frage, ob die Aussagen in sich schlüssig sind und ob sie bei objektiver Betrachtung stimmig und folgerichtig erscheinen. Ein weiteres Realkennzeichen stellt der quantitative Detailreichtum der Aussagen, namentlich hinsichtlich des eigentlichen Kerngeschehens, dar. Erlebnisgestützte Aussagen zeichnen sich durch eine Vielfalt an Detailangaben aus. Das Realkennzeichen des quantitativen Detailreichtums basiert auf der Annahme, dass es für Aus-sagende ohne eigene Erlebnisgrundlage sehr schwierig ist, eine komplexe Aussage mit vielen Details zu erfinden und in sich stimmig – gegebenenfalls sogar mehrmals – zu (re-)produzieren. Diese beiden Realkennzeichen – logische Konsistenz und quantitativer Detailreichtum – sind absolut zentral und können als Grundvoraussetzungen bezeichnet werden, die jede Aussage erfüllen muss, um als erlebnisbasiert qualifiziert zu werden (vgl. hierzu Ludwig/Tavor/Baumer in AJP/PJA 11/2011 S. 1415 ff.). Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten unter diesen Gesichtspunkten einer kritischen Würdigung unterzogen und die eklatante Widersprüchlichkeit im Aussageverhalten der Beschuldigten aufgezeigt.

- 57 - Nicht besser stellt sich die Situation dar, wenn man die Aussagen der Beschuldigten unter dem Gesichtspunkt des Detailreichtums einer Prüfung unterzieht. Exemplarisch kann hierzu auf die Ausführungen der Beschuldigten im Zusammenhang mit der Überweisung vom 20. März 2007 von HKD 600'000.-- zu Lasten des Kontos der AW._____ Foundation und zu Gunsten der AT._____ Ltd. in Hong Kong hingewiesen werden (Anlageziffer I. 2.10.). Nachdem die Beschuldigte zunächst ausführte, bei der fraglichen Überweisung habe es sich um ein Versehen gehandelt (Urk. 29/3 S. 27 ff.), gab sie anlässlich der Einvernahme vom 18. April 2008 zu Protokoll sie habe im Auftrag von GF._____ den Diamanten gekauft. Weil der Diamant erst später geliefert werden können, habe GF._____ den Kauf annullieren wollen. Auf ihren Vorschlag hin, habe sie dann den Diamanten im September oder Oktober 2007 an private 'second-hand' Schmuckkäufer verkauft und den Erlös auf das ...-Konto von GF._____ überwiesen (Urk. 29/6 S. 1 f.). Die betreffenden Angaben der Beschuldigten fallen ausgesprochen detailarm aus. So kann sie keinerlei Angaben dazu machen, weshalb der in Taiwan wohnhafte GF._____ die in ... [Schweiz] wohnhafte Beschuldigte beauftragt haben soll, in Hong Kong einen Diamanten für ihn zu kaufen. Geradezu skurril wirken die weiteren Behauptungen der Beschuldigten, wonach sie den Diamanten an private second-hand Schmuckkäufer verkauft habe. Bezeichnenderweise kann sie keinerlei Angaben zur Käuferschaft machen. Weder kennt sie deren Namen, noch deren Adresse und auch an den Verkaufspreis kann sie sich nicht mehr erinnern. Auch dafür, dass die angebliche Käuferschaft bereit war, just denselben Kaufpreis zu bezahlen, den die Beschuldigte zuvor im Juweliergeschäft für den Diamanten bezahlt hat, hat die Beschuldigte keine Erklärung. Dies erstaunt umso mehr, als die Beschuldigte anlässlich ihrer Einvernahme vom 20. Dezember 2007 noch ausführte, der Kunde habe den Diamanten nicht mehr haben wollen, weil er einen "gleichen" Diamanten an einem andern Ort zu einem günstigeren Preis gesehen habe (Urk. 29/3 S. 28). Dass die Beschuldigte keinerlei Belege, wie etwa eine Kaufquittung, oder ein Zertifikat für den immerhin 5.3 Karat grossen Diamanten vorweisen und sich auch in keiner Art und Weise dazu äussern kann, spricht für sich. Auch über den Ablauf des angeblichen

Diamantenverkaufs vermag die Beschuldigte nichts zu sagen. Weder ist ihren Aussagen zu entnehmen, wo, noch

- 58 - wie dieser stattgefunden haben soll. Führt man sich vor Augen, dass der Kauf und Verkauf eines Diamanten mit einem Marktwert von umgerechnet doch immerhin rund CHF 93'000.-- (am 20. März 2007 betrug der Wechselkurs von 1 CHF = ca. 6.44 HKD; http://www.finanzen.ch/devisen/historisch/schweizer_franken-hongkong_dollar-kurs; letztmals aufgerufen am 25. November 2013) ein für die Beschuldigte wohl nicht gerade alltägliches Geschäft darstellt, dann erstaunt das mangelnde Detailwissen der Beschuldigten umso mehr. Ähnlich auffällig undetaliert sind die Aussagen der Beschuldigten immer dort, wo sie angibt, auf Anweisung "des Kunden" gehandelt zu haben. Wie bereits ausgeführt wurde, waren bei verschiedenen Konten mehrere berechnungsberechtigte Personen kollektivzeichnungsberechtigt. In all diesen Fällen erwähnte die Beschuldigte mit keinem Wort, mit wem sie konkret in Kontakt stand respektive wer konkret den Auftrag erteilt hat und weshalb jeweils nur eine von mehreren zeichnungsberechtigten Personen für sie verbindliche Anweisungen erteilen konnte. Davon dass die Aussagen der Beschuldigten über das Kerngeschehen detailliert berichtet hätte, kann keine Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall. Ihre Aussagen sind im Kerngeschehen oft monoton und detailarm. Sie wirken alles andere als erlebnisgestützt und vermögen daher nicht zu überzeugen. Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass sich mehrere glaubwürdige Zeugen unabhängig voneinander über unautorisierte Überweisungen zu Lasten von deren Konten bei der AG. _____ Bank beklagten. Dort wo zwischen den Zeugen ein Konnex besteht – wie etwa bei den Gebrüdern H. _____/I. _____ – passen die Zeugenaussagen nahtlos ineinander, ohne dass sie etwa abgesprochen wirken. Sämtliche Zeugenaussagen ergeben ein einheitliches und stimmiges Bild, welches sich im Übrigen auch durch verschiedene Kunden verifizieren lässt. Zu denken ist beispielsweise an die Aussagen diverser Kunden, wonach sie der Bank jeweils nur schriftliche und niemals telefonische Aufträge erteilt hätten. Demgegenüber macht die Beschuldigte über weite Strecken vollkommen unglaubliche und widersprüchliche Angaben, welche nicht nur unplausibel sind, sondern auch in offenkundigen Widersprüchen zu den übrigen Beweismitteln stehen. Die Vorinstanz hat sich umfassend und sehr detailliert dazu geäußert, sodass an dieser Stelle auf Wiederholungen verzichtet werden kann.

- 59 - Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung kann aufgrund des klaren Beweisergebnisses kein vernünftiger Zweifel mehr daran bestehen, dass sich der Sachverhalt exakt so zugetragen hat, wie er von der Staatsanwaltschaft unter Ziff. I.2. zur Anklage erhoben wurde. Ausgenommen davon sind die unter den Anklageziffern I. 2.5 sowie 2.7. und 2.12. genannten Tatvorwürfe. Bezüglich dieser Tatvorwürfe ist irrelevant, dass die jeweiligen Aufträge durch die Kunden nicht telefonisch erteilt wurden, da die Gebühr für die Offshore-Gesellschaften vertraglich geschuldet war. Entsprechend wurde die Beschuldigte durch die Vorinstanz bezüglich dieser Punkte freigesprochen. Die zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsenen Freisprüche haben indes auf die hier noch zur Debatte stehende Beweiswürdigung keinerlei Einfluss.

E. 1.3

Der Vorinstanz ist darin zuzustimmen, dass von der beschlagnahmten Forderung in der Höhe von CHF 400'000.-- lediglich der Betrag von CHF 275'000.-- Gegenstand der Anklage ist. Diesen Betrag liess die Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt mittels Überweisung vom 29. Dezember 2006 vom Konto der K. _____ Ltd., Nr. ...

(Geschädigtendossier 42) auf das Konto von B._____ bei der ... AG, Filiale BF._____, überweisen. Dass diese Überweisung unautorisiert erfolgte und die Beschuldigte entsprechend schuldig zu sprechen ist, wurde zuvor hinreichend dargetan, darauf kann verwiesen werden. Die Beschuldigte beanstandet diese Einziehung als logische Konsequenz des von ihr verlangten Freispruchs. Die materiellen Ausführungen der Vorinstanz wurden hingegen

- 104 - zu Recht nicht in Abrede gestellt. Da die Summe von CHF 275'000.-- erstelltemassen deliktischen Ursprungs ist, ist die durch die Vorinstanz mit zutreffender Begründung erfolgte Einziehung nicht zu beanstanden und daher zu bestätigen. Auf die korrekten Erwägungen im angefochtenen Entscheid kann verwiesen werden (Urk. 161 S. 161 f.). 2. Ersatzforderung

E. 1.3.1

Unter Anklageziffer I.3. wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe die Mitarbeiter in der Kreditabteilung der AG._____ Bank mittels gefälschter Kreditantragsformulare in den irrigen Glauben versetzt, die betreffenden Kunden seien mit den beantragten Krediten für hochriskante Investitionen einverstanden. Aufgrund dieses Verhaltens hätten die Mitarbeiter dann die scheinbar durch die Kunden beantragten Kredite deren Konten gutgeschrieben. Die Beschuldigte habe in der Folge ohne Kenntnis der jeweiligen Kontoinhaber ab den betreffenden Kundenkonten hochriskante Investitionen getätigt. Durch dieses Vorgehen habe die Beschuldigte ohne Kenntnis der Kunden deren bei der AG._____ Bank angelegtes Gesamtvermögen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt, die sich in zahlreichen Fällen durch Erwirtschaftung namhafter Verluste realisiert habe. Die Beschuldigte habe unter anderem die so erwirtschafteten Verluste zu kompensieren versucht, indem sie in der Zeit vom 9. Januar 2004 bis letztmals 4. September 2007 insgesamt 91 Überweisungen (sogenannte Kompensationszahlungen) in der Höhe von total CHF 1'519'107.26, USD 2'429'178.30, EUR 71'432.80 und £ 48.-- durch arglistige Täuschung der Mitarbeiter im Backoffice der AG._____ Bank – ebenfalls durch Vorlage von durch die Beschuldigte vorgängig gefälschten Formularen – zu

- 60 - Lasten der in der Anklageschrift aufgeführten Kunden veranlasst habe (Urk. 70 S. 22 ff.).

E. 1.3.2

Während sich die Beschuldigte hinsichtlich der "Kompensationszahlungen" anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 8. Dezember 2008 (Urk. 29/14 S. 2 ff.) und der Schlusseinvernahme vom 19. Mai 2011 (Urk. 29/17 S. 6 ff.) grundsätzlich geständig zeigte, nahm sie in Bezug auf den Vorwurf im Zusammenhang mit den Kreditaufnahmen und den Investitionen den Standpunkt ein, ausschliesslich auf Anweisung der Kunden gehandelt zu haben (Urk. 29/17 S. 2 ff.). Im Vorfeld der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht liess die Beschuldigte mit Schreiben vom 30. März 2012 ihr Geständnis im Zusammenhang mit den Kompensationszahlungen widerrufen (Urk. 91 S. 11). Auf entsprechende Frage führte sie aus, sie habe im Auftrag von Kunden Transaktionen und Kreditaufnahmen getätigt. Die Kompensationszahlungen seien "zum Teil nicht, zum Teil schon" im Auftrag der Kunden vorgenommen worden (Urk. 138 S. 5 ff.).

E. 1.3.3

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Beschuldigte durch die Vorinstanz hinsichtlich der Überweisungs- und Kreditantragsformulare vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB freigesprochen wurde. Ebenso erging in Bezug auf den Vorwurf der ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB im Zusammenhang mit den Kreditaufnahmen und Investitionen ein Freispruch (Urk. 161 S. 171). Beide Freisprüche blieben unangefochten. Da diese Tatvorwürfe vorliegend nicht mehr zur Disposition stehen, beschränkt sich das hier interessierende Beweisthema auf die der Beschuldigten zur Last gelegten "Kompensationszahlungen".

E. 1.3.4

Die Vorinstanz erwog, in Bezug auf den Widerruf ihres Geständnisse bringe die Beschuldigte die selben Argumente vor, welche sie bereits im Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf unter Ziffer I.1 "Bargeldbezüge" geltend gemacht habe. Erneut stelle sie sich auf den Standpunkt, sie habe die Kompensationszahlungen nur deshalb zugegeben, weil sie sonst nicht aus der Untersuchungshaft entlassen worden wäre. Ihr Argumente würden indes nach wie vor in keiner Weise überzeugen. Die Schlusseilvernahme betreffend 'Kompensationszahlungen' habe am 19. Mai 2011 und damit über 2 ½ Jahre nach der am 9. Dezember 2008 erfolgten

- 61 - Haftentlassung der Beschuldigten stattgefunden. Ein Konnex zwischen den damals deponierten Aussagen, mit denen sie namentlich rechtswidrige Überweisungen zu Lasten der Konten ihrer Kunden anerkannt habe und der Haftentlassung sei somit schlechterdings nicht auszumachen. Eine plausible Begründung für den Widerruf des im Rahmen der Untersuchung im Grundsatz abgelegten Geständnisses sei nicht auszumachen. Weshalb die Beschuldigte schliesslich den Geständniswiderruf in der Hauptverhandlung teilweise widerrufen habe, bleibe im Dunkeln: Die Beschuldigte selber habe geltend gemacht, sie könne sich nicht mehr genau erinnern und verweise daher auf die Ausführungen ihrer Verteidigung. Diese habe das generelle Bestreiten der Kompensationszahlungen in der Eingabe vom 30. März 2012 als "Schnellschuss der Verteidigung" bezeichnete. Beide Vorbringen seien jedoch nicht einmal im Ansatz überzeugend. Dass die scheinbar fehlende Erinnerung der Beschuldigten deren Kehrtwende nicht plausibel mache, liege auf der Hand. Aber auch das Argument mit dem behaupteten "Schnellschuss" der Verteidigung sei in keiner Weise nachvollziehbar, da sie für die Ausarbeitung der Eingabe vom 30. März 2012 über zwei Wochen Zeit gehabt habe. Mit Verweis auf die erste polizeiliche Einvernahme vom 30. November 2007 hielten die Vorderrichter fest, die Beschuldigte habe bereits dazumal eingeräumt, dass sie unautorisierte Überweisungen veranlasst habe. In der selben Einvernahme habe sie etwas später dann aber den Standpunkt eingenommen, sie sei stets gemäss den bankinternen Regelungen vorgegangen und habe immer nur aufgrund von telefonischen Aufträgen seitens der Kunden gehandelt. Denselben eigentümlichen Spagat habe sie auch anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 1. Dezember 2007 vollzogen. Auch dort habe sie unmissverständlich zugegeben, dass es vorgekommen sei, dass sie 'Kompensationszahlungen' ohne das Wissen der Kunden durchgeführt habe. Kurz darauf habe sie aber ebenfalls zu Protokoll gegeben, dass sie immer im (telefonischen) Auftrag von Kunden gehandelt habe. In den darauf folgenden Einvernahmen sei die Beschuldigte durch die Anklagebehörde auf eine Vielzahl von Überweisungen angesprochen worden, welche ihr später in der Anklageschrift als 'Kompensationszahlungen' zur Last gelegt worden seien. Dabei habe die Beschuldigte

- 62 - – soweit sie sich habe erinnern können – im Ergebnis immer zu Protokoll gegeben, dass sie im Auftrag des jeweiligen Kunden gehandelt habe. Mit Eingabe ihrer Verteidigung vom 10. November 2008 habe die Beschuldigte u.a. diverse Aufstellungen betreffend Kompensationen einreichen lassen. Darin habe sie die Vornahme von Kompensationszahlungen anerkannt, wobei sie – "Tipp-/ Berechnungsfehler vorbehalten" – Gesamtbeträge von USD 1'215'144.28, CHF 662'628.30 und EUR 141'432.80 unterschriftlich bestätigt habe. In der darauf folgenden Einvernahme vom 8. Dezember 2008 sei sie detailliert dazu befragt worden. Sie habe dabei einen Grossteil der unter Ziff. 3 von Anklageziffer I. erwähnten Überweisungen als 'Kompensationszahlungen' anerkannt, einige davon jedoch als autorisiert bezeichnet. In der Schlusseinvernahme vom 19. Mai 2011 habe die Beschuldigte grundsätzlich an ihrem Geständnis betreffend 'Kompensationszahlungen' festgehalten und auf ihre Aussagen vom 8. Dezember 2008 verwiesen. Wie die Verteidigung angesichts dieses sehr wechselhaften Aussageverhaltens der Beschuldigten von konsistentem Bestreiten der Vorwürfe sprechen könne, sei nicht nachvollziehbar. Es liege auf der Hand, dass ein Geständniswiderruf und erst recht ein teilweiser Widerruf des Widerrufs zu einem offenkundigen Widerspruch in den Aussagen der Beschuldigten führe. Widersprüchlich seien aber auch die Depositionen der Beschuldigten in Bezug auf einzelne Kompensationszahlungen. So habe sie beispielsweise zunächst jegliche Beziehung zwischen den Kontoinhabern T._____ und BC._____ verneint und in einer späteren Einvernahme angegeben, die eine Kundin habe von der anderen Kundin Dekorationsgegenstände gekauft. Dies sei jedoch von der Zeugin BC._____ dementiert worden. Weiter habe die Beschuldigte ein und dieselben Überweisungen mal als Fehlbuchung bezeichnet und bei anderer Gelegenheit gesagt, es habe sich um eine autorisierte Überweisung gehandelt. Auffällig sei auch, dass ihre Bestreitungen in mehrfacher Hinsicht unplausibel und ungereimt seien. So sei unerfindlich, weshalb die Beschuldigte Kompensationszahlungen vorgenommen habe, wenn sie sich doch andererseits auf den Standpunkt stelle, sie habe immer nur im Kundenauftrag gehandelt. Geradezu grotesk sei die Behauptung der Beschuldigten, ein Bankkunde habe sich mit der Belastung seines Kontos einverstanden erklärt, um einem anderen, ihm unbekanntem Bankkunden,

- 63 - die auf dessen Konto entstandenen Verluste erträglicher zu gestalten. Diese Behauptung sei abwegig und realitätsfremd. Eigentümlich sei des Weiteren, dass nach Darstellung der Beschuldigten angebliche Fehlbuchung durch Rücküberweisungen korrigiert worden seien, wobei der rücküberwiesene Betrag noch nicht einmal der Hälfte der zuvor transferierten Summe entspreche. Andernorts seien durch die Beschuldigte behauptete Korrekturbuchungen nach anfänglich irrtümlicher Belastung aktenmässig nicht nachvollziehbar, oder die angebliche Rückbuchung sei in einer anderen Währung und erst noch Wochen später erfolgt. Schliesslich habe die Beschuldigte betreffend die Überweisung von USD 3'800.-- vom 15. Juni 2004 zu Lasten des Kontos 'AA._____' angegeben, es habe sich um eine Kompensationszahlung gehandelt, wobei sie gleichzeitig ausgeführt habe, der Betrag sei nach Kontosaldierung an den Kontoinhaber zurück gegangen. Richtig daran sei indes einzig, dass auf dem Konto 'AA._____' eine Gutschrift in dieser Höhe zu verzeichnen sei, allerdings Monate vor der Kontosaldierung und zudem via eine Kompensationszahlung zu Lasten eines anderen Kontos. Demgegenüber decke sich das von der Beschuldigten während der Untersuchung abgelegte Geständnis, wonach sie unautorisiert Kompensationszahlungen veranlasst habe, mit dem Beweisergebnis und sei deshalb nicht anzuzweifeln, zumal sie in der Hauptverhandlung wie erwähnt dann doch wieder einzelne

Kompensationszahlungen als unautorisiert anerkannt habe. Die ehemaligen Bankkunden der Beschuldigten GG.____, GB.____, G.____, GF.____, D.____, E.____, H.____ und I.____ seien formell als Zeugen zur Sache einvernommen worden und hätten dabei zu Protokoll gegeben, dass die in der Anklage erwähnten Überweisungen unautorisiert erfolgt seien, da sie diese nicht in Auftrag gegeben hätten. Die Zeugen hätten damit nicht nur der Version der Beschuldigten widersprochen, sondern auch einhellig ausgesagt, dass sie von den Subkonten keine Kenntnis gehabt hätten und auch nicht damit einverstanden gewesen seien, dass die Beschuldigte ihre Unterschrift nachmache. Es seien keine Gründe ersichtlich, weshalb diese glaubhaften Zeugenaussagen ernsthaft in Zweifel gezogen werden müssten. Hinzuweisen sei in diesem Zusammenhang auch darauf, dass die Beschuldigte bereits im Rahmen der bankintern geführten Gespräche am Nachmittag des 17. September 2007 gewisse Verfehlungen, darunter auch unrechtmässige

- 64 - ge Überweisungen, zugegeben habe. Nach dem Gesagten sei erwiesen, dass die Beschuldigte unautorisierte Kompensationszahlungen in die Wege geleitet habe. Was den Umfang des Geständnisses anbelange, so seien davon nicht bloss die anlässlich der Hauptverhandlung eingestandenen Kompensationszahlungen betroffen, sondern selbstredend auch jene, welche in der durch die Verteidigung eingereichten Liste erwähnt worden seien. Davon ausgenommen seien die drei USD Überweisungen mit den Nummern 64, 69 und 74. Schliesslich habe die Beschuldigte im Verlauf der Einvernahme vom 8. Dezember 2008 weitere Überweisungen als Kompensationszahlungen bestätigt, welche in der durch sie eingereichten Liste nicht erwähnt worden seien. Gleiches gelte auch für die anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte, weitere Kompensationszahlung. Namentlich aufgrund des Geständnisses der Beschuldigten seien die von ihr anerkannten und im angefochtenen Entscheid im Einzelnen aufgeführten (Urk. 161 S. 92) Überweisungen als rechtsgenügend erstellt zu betrachten. In Bezug auf die vom Geständnis nicht umfassten und unter 3. von Anklageziffer I. aufgeführten Überweisungen habe die Beschuldigte sowohl in der Untersuchung als auch in der Hauptverhandlung stets den Standpunkt eingenommen, dass sie diese im Kundenauftrag veranlasst habe. Die betreffenden Überweisungen seien aktenmässig belegt, weshalb der Verweis auf die jeweiligen Geschädigtendossiers respektive auf die sich darin befindlichen Belege genüge. Dies insbesondere deshalb, weil die Beschuldigte (von zwei Ausnahmen abgesehen) die Veranlassung der betreffenden Transaktionen gar nicht in Abrede gestellt habe. Dass die bankinternen Abläufe als solche unbestritten seien, sei bereits dargelegt worden. Die verbleibenden noch interessierenden und vom Geständnis der Beschuldigten nicht umfassten Kompensationszahlungen, würden – so die Vorinstanz – folgende Konten betreffen: P.____ Ltd., Konto der AI.____ Co. Ltd., Konto der AJ.____ Holding Ltd., Konto 'Q.____', N.____ Foundation, 'O.____' sowie 'AX.____' und AY.____ Group Ltd.. An diesen Konten seien im interessierenden Zeitpunkt (u.a.) die Zeugen GG.____, GF.____ und GB.____ wirtschaftlich berechtigt bzw. unterschriftsberechtigt gewesen. Zu den (später in die Anklageschrift aufge-

- 65 - nommenen) 'Kompensationszahlungen' habe der Zeuge GG.____ glaubhaft ausgesagt, dass er diese nicht in Auftrag gegeben habe. Einerseits habe er nie telefonisch Zahlungsanweisungen erteilt, andererseits kenne er die (meisten) Begünstigten nicht und schliesslich seien ihm die jeweiligen Subkonten, zu deren Lasten die (meisten) Überweisungen vorgenommen worden seien, ebenfalls nicht bekannt gewesen. Der Zeuge GF.____ habe nach eigenen Angaben keine Kenntnisse von den hier relevanten

Vorgängen. Die Zeugin GB. _____ hingegen habe ausgesagt, dass sie Überweisungen jeweils per Fax in Auftrag gegeben habe, wobei sie den Fax vorher telefonisch angekündigt habe. Zudem habe sie sich im Nachhinein immer danach erkundigt, ob der Fax angekommen sei. In zwei Fällen habe sie Überweisungen zu Gunsten der AE. _____ Group Ltd. veranlasst. Die eine über USD 500'000.-- zu Lasten ihres Kontos 'O. _____', die andere über USD 520'000.-- zu Lasten des Kontos 'AX. _____' ihres Vaters, für den sie nach seiner Krebsoperation im September oder Oktober 2005 die Geschäfte besorgt habe. Bei diesen Überweisungen sei es darum gegangen, die Devisenrestriktionen in Taiwan zu umgehen, was auf entsprechenden Rat der Beschuldigten so gehandhabt worden sei, dass der AE. _____ Group Ltd. pro forma ein Darlehen gewährt worden sei, worauf diese den entsprechenden Betrag dann auf ein Konto in Taiwan zurückbezahlt habe. Daneben habe sie eine Überweisung von rund USD 536'000.-- via das Konto der AE. _____ Group Ltd. auf ihr Konto 'O. _____' veranlasst. Weitere Überweisungen zu Gunsten der AE. _____ Group Ltd. habe weder sie noch ihr Vater in Auftrag gegeben. Über die Vorgänge auf dem Konto der AY. _____ Group Ltd. wisse sie nicht Bescheid. Sie wisse zwar, dass nach der Schliessung des Kontos 'AX. _____' ein neues Konto eröffnet worden sei, doch habe sie die entsprechenden Formulare blanko unterzeichnet, weil sie der Beschuldigten vertraut habe und zudem kein Englisch verstehe. Die Aussagen der Zeugin seien als glaubhaft zu taxieren. Einerseits sei nicht einzusehen, weshalb sie die Beschuldigte mit ihren unter der strengen Strafdrohung von Art. 307 StGB zu Protokoll gegebenen Aussagen wahrheitswidrig einer Straftat bezichtigen sollte. Andererseits sei daran zu erinnern, dass sie auch zu den Themen 'Bargeldbezüge', unautorisierte Subkonten, Nachmachen von Unterschriften sowie unautorisierte Überweisungen glaubhafte Angaben gemacht habe. Sodann ist zu berücksichtigen,

- 66 - sichtig, dass die Beschuldigte erwiesenermassen unautorisierte Transaktionen über den Kunden unbekannt Subkonten veranlasst habe, und zwar auch zu Lasten von Konten, an denen die Zeugin GB. _____ wirtschaftlich berechtigt gewesen sei. Die Aussagen der Zeugin betreffend die diversen Überweisungen zu Gunsten des Kontos der AE. _____ Group Ltd. deckten sich mit der Aktenlage, namentlich den entsprechenden Fax-Schreiben, mit denen die Pro-Forma-Darlehen vereinbart und die Transfers in Auftrag gegeben worden seien. Vor diesem Hintergrund seien ihre Zeugenaussagen nicht anzuzweifeln, wonach es sich bei den weiteren bankinternen Überweisungen auf das Konto der AE. _____ Group Ltd., für die keine entsprechenden Fax-Schreiben vorlägen, um unautorisierte Überweisungen gehandelt habe. Hinsichtlich der zweiten Überweisung gemäss 3.10.3. von Anklageziffer I. habe die Beschuldigte in der Hauptverhandlung neu vorbringen lassen, sie habe diese Zahlung nicht in Auftrag gegeben habe, da sie lediglich als zweite Person unterzeichnet habe. Bei dieser Deposition handle es sich um nichts anderes, als eine nachgeschobene Schutzbehauptung. Das Konto 'O. _____' sei von der Beschuldigten als 'CRO' betreut worden. Angesichts des (angeblich) zu überweisenden Betrages von USD 100'000.-- habe die Beschuldigte die Zweitunterschrift eines weiteren AG. _____-Mitarbeiters mit entsprechender Zeichnungsberechtigung benötigt. Dass die Beschuldigte das fragliche Formular 'Payment Order' in der rechten Hälfte der für die Unterschrift vorgesehenen Linie unterzeichnete habe, bedeute keineswegs, dass sie auch effektiv als zweite Person unterzeichnet habe. Einerseits sei den Akten unschwer zu entnehmen, dass die Beschuldigte auch dann in der rechten Hälfte des für die Unterschrift(en) vorgesehenen Feldes unterzeichnet habe, wenn sie alleine habe unterzeichnen können. Andererseits sei es die Beschuldigte gewesen, welche

handschriftlich das Datum auf das Überweisungsformular gesetzt habe. Schliesslich habe nur sie als 'CRO' für dieses Konto den (angeblichen) Hintergrund der Überweisung namhaft machen können ("payback partial bridge loan"). Insgesamt sei rechts-genügend nachgewiesen, dass die Beschuldigte die in der Anklage unter 3. von Anklageziffer I. erwähnten unautorisierten Überweisungen – mit Ausnahme der Überweisung von CHF 68'000.-- gemäss 3.4.3., derjenigen von CHF 6'000.-- gemäss

- 67 - 3.13.1. und derjenigen von CHF 1'641.34 gemäss 3.16.2. – als "Kompensationszahlungen" veranlasst habe und dabei anklagegemäss vorgegangen sei.

E. 1.3.5

Die Verteidigung brachte im Berufungsverfahren vor, die Vorinstanz stelle auf tatsächenswidrige Feststellungen ab. Sie begründete dies wiederum mit den fehlenden Zeugeneinvernahmen der Kunden (Urk. 213 S. 30 ff.).

E. 1.3.6

Zutreffend hat die Vorinstanz vorab festgehalten, dass die Überweisungen als solche aktenmässig belegt sind und von der Beschuldigten – mit zwei Ausnahmen, auf welche nachfolgend noch näher einzugehen sein wird – nicht in Abrede gestellt wurde, dass sie die Überweisungen veranlasst hatte. Ebenso hat die Beschuldigte die in der Anklageschrift geschilderten bankinternen Abläufe nicht in Abrede gestellt. (Urk. 29/17 S. 6 ff.). Damit stellt sich vorliegend noch die Frage, ob die Beschuldigte die ihr zur Last gelegten Überweisungen im Auftrag ihrer Kunden vorgenommen hat, oder ob es sich dabei um unautorisierte Überweisungen handelte.

E. 1.3.6.1

Die Vorinstanz hat sich erneut auf über 7 Seiten und beispielhaft genau mit dem widersprüchlichen Aussageverhalten der Beschuldigten und insbesondere auch mit deren Geständniswiderruf respektive dem teilweisen Widerruf des Geständniswiderrufs (!) auseinandergesetzt. Die Verteidigung bringt auch hinsichtlich der hier interessierenden Kompensationszahlungen vor, die Beschuldigte habe ihr Geständnis nur deshalb abgelegt, weil sie aus der Untersuchungshaft entlassen werden wollen. Weiter argumentiert die Verteidigung, die von der Beschuldigten während der Untersuchung gemachten Aussagen, habe sie "aus dem Gedächtnis auf Jahre zurück und einzig gestützt auf die unbestrittenen Überweisungsbelege" machen müssen. Dass diese Einwände nicht im Geringsten verfangen, wurde bereits zuvor, namentlich unter Ziffer 1.1.2.6. dieses Entscheides dargetan. Darauf sowie auf die erneut sehr gründliche Begründung der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden. Das Geständnis der Beschuldigten deckt sich mit dem übrigen Beweisergebnis und kann daher nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden. Kommt hinzu, dass es die Beschuldigte selbst war, die anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom kurz zuvor schriftlich erklärten Geständniswiderruf zumindest teilweise Abstand nahm und einräumte,

- 68 - dass gewisse Kompensationszahlungen eben doch unautorisiert erfolgt seien, was sie entsprechend anerkenne (Urk. 145 S. 45 ff.). Gestützt auf dieses Beweisergebnis steht daher in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen zunächst zweifelsfrei fest, dass die von der Vorinstanz unter Ziff. 4.7.2 im Einzelnen aufgeführten Überweisungen rechtsgenügend im Sinne der Anklage erstellt sind. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an dieser Stelle vollumfänglich auf die zutreffende Zusammenstellung der Vorinstanz

verwiesen (Urk. 161 S. 92).

E. 1.3.6.2

In Bezug auf die verbleibenden 15, unter Anklageziffer I.3. aufgeführten Überweisungen hat die Vorinstanz ebenfalls eine überzeugende Beweiswürdigung vorgenommen. Indem sie erkannte, dass mit einer Ausnahme an sämtlichen betroffenen Konten die Zeugen GG.____, GF.____ und GB.____ beteiligt sind respektive waren und sie deren Zeugenaussagen, den Aussagen der Beschuldigten gegenüberstellte, hat sie eine Beweiswürdigung de lege artis vorgenommen. Weder dieses Vorgehen, noch das daraus resultierende Beweisergebnis können ernsthaft in Zweifel gezogen werden, dies umso weniger, als die Zeugenaussagen auch in Bezug auf diesen Anklagesachverhalt mit den vorhandenen Belegen in den betreffenden Geschädigtendossiers in Einklang stehen. Hinsichtlich der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten und jener der Zeugen, kann auf das verwiesen werden, was bereits hinsichtlich der Anklageziffern I.1 und I.2. vorstehend im Detail ausgeführt wurde. Da die umfassende Beweiswürdigung der Vorinstanz auch unter diesem Titel weder zu korrigieren, noch zu ergänzen ist, erübrigen sich – mit Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz – Weiterungen hierzu. Mit den Vorderrichtern ist daher festzuhalten, dass aufgrund des Beweisergebnisses erstellt ist, dass die Beschuldigte die in der Anklage unter 3. von Anklageziffer I. erwähnten unautorisierten Überweisungen – mit Ausnahme der Überweisung von CHF 68'000.-- gemäss 3.4.3., derjenigen von CHF 6'000.-- gemäss 3.13.1. und derjenigen von CHF 1'641.34 gemäss 3.16.2. – als "Kompensationszahlungen" veranlasst hat. Ihr Vorgehen gestaltete sich dabei folgendermassen: Sie füllte unautorisiert und damit ohne Wissen des jeweiligen Kunden die Formulare 'Funds Transfer' und 'Payment Order' wahrheitswidrig aus, visierte diese und liess sie, soweit der zu überweisende Betrag ihre Einzelunterschriftskompetenz überstieg, durch einen weiteren Mitarbeitenden der AG.____ mitun-

- 69 - terschreiben. Dadurch entstand der wahrheitswidrige Eindruck, der Inhalt der besagten Formulare entspreche dem Willen des jeweiligen Kunden. Danach liess die Beschuldigte die in der geschilderten Art ausgefüllten Formulare den jeweiligen Mitarbeitenden im Backoffice der AG.____ zukommen, wodurch diese in den irr tümlichen Glauben versetzt wurden, die Beschuldigte handle im Auftrag und im Interesse des betroffenen Kunden. Gestützt darauf veranlassten die Mitarbeitenden hernach die Überweisung, was sie in Kenntnis des wahren Sachverhalts nicht getan hätten und was schliesslich zu den Schädigungen der entsprechenden Kunden führte, wie sie in der Anklageschrift dargestellt wurden. Die jeweiligen Begünstigten, die auf diese Überweisungen keinen Anspruch hatten, wurden durch dieses Vorgehen im entsprechenden Umfang bereichert. Unautorisiert eröffnete Subkonten dienten beim Vorgehen der Beschuldigten ebenso der Verheimlichung dieser Transaktionen wie deren Verschweigen gegenüber den davon betroffenen Kunden. Der massgebliche Sachverhalt gemäss Anklageziffer I. 3. ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen daher zweifelsfrei bewiesen und damit erstellt. Dass hinsichtlich der Überweisung von CHF 68'000.-- gemäss 3.4.3., derjenigen von CHF 6'000.-- gemäss 3.13.1. und derjenigen von CHF 1'641.34 gemäss 3.16.2. ein rechtskräftiger Freispruch erfolgte wurde bereits ausgeführt. Darauf ist ebenso wenig einzugehen, wie auf die mit einem rechtskräftigen Freispruch erledigten Vorwürfe hinsichtlich der vorgeworfenen Kreditaufnahmen und Investitionen.

E. 1.4

Anklageziffer II.1. Urkundenfälschung

E. 1.4.1

Der Beschuldigten wird unter Anklageziffer II.1.1. zusammengefasst vorge- worfen, sie habe in der Absicht, zwei vermögende Kunden zu akquirieren mehrere gefälschte Verträge erstellt, die eine garantierte jährliche Rendite von etwas über 7.5 % auf Investitionen dieser beiden Kunden in der Höhe von EUR 30'000'000 und EUR 25'000'000 enthielten. Konkret soll die Beschuldigte Investmentverträge, welche ursprünglich ein Renditeziel enthalten hätten, in solche mit einer Rendi- tegarantie abgeändert haben. Zu diesem Zweck habe sie auch die Unterschrift des AG._____ Bank Mitarbeiters Z4._____ gefälscht. Aufgrund dieses Vorgehens habe die Beschuldigte die genannten beiden Kunden dazu bewegen können,

- 70 - deren Vermögen bei der AG._____ Bank anzulegen. Damit habe sich das Anla- gevolumen der Beschuldigten vergrössert und ihre Bonuszahlung habe sich ent- sprechend erhöht (Urk. 70 S. 62).

E. 1.4.1.1

Betreffend die Schriftstücke vom 6. Februar 2007 und vom 16. Februar 2007 gemäss 1.1. von Anklageziffer II. erwog die Vorinstanz, dass diese Dokumente keinen Urkundencharakter aufweisen würden. Damit verbleibe, als rechtlich relevanter Sachverhalt nur noch der vom 7. März 2007 datierende Vertrag "Investment Management Agreement" zwischen I._____ sowie der L._____ Stichting einerseits und der AG._____ andererseits. Der in der Anklage- schrift erwähnte Inhalt dieses Schriftstücks sei unbestritten und nachgewiesen. Zu klären sei daher in objektiver Hinsicht einzig noch die Frage, ob die Beschuldigte Unterschrift und Kürzel von Z4._____ gefälscht, oder ob dieser selber unter- schrieben habe. Z4._____ sei sowohl durch die Polizei, als auch formell als Zeu- ge zur Sache einvernommen worden. In beiden Einvernahmen habe er mit Si- cherheit ausschliessen können, dass er den Vertrag unterschrieben habe. Diese Aussagen seien glaubhaft. Es liege auf der Hand, dass der Zeuge in der Lage sei, seine eigene Unterschrift von einer plumpen Fälschung zu unterscheiden. Auch ohne vertiefte graphologische Kenntnisse sei deutlich zu erkennen, dass die angeblich von Z4._____ stammende Signatur auf dem Vertrag vom 7. März 2007 ganz deutlich von den übrigen, unbestrittenermassen von ihm stammenden, Signaturen abweiche. Der Zeuge Z4._____ habe in nachvollziehbarer Manier dargetan, dass er niemals einen Vertrag unterzeichnet hätte, der die Bank zu ei- ner garantierten Rendite verpflichtet hätte. Auch diese Aussage sei absolut glaubhaft, denn es widerspreche schlicht jeglicher Lebenserfahrung, dass eine Bank für die Dauer eines Jahres eine Renditegarantie von über 7.5 % verspreche. Daran änderten auch die von der Verteidigung eingereichten Bankinsserate nichts. Auch die ebenfalls für die AG._____ Bank tätigen Zeugen Z1._____, Z2._____ und Z3._____ hätten in ihren Aussagen klar verneint, dass die AG._____ ihren Kunden eine Rendite auf ihre Einlagen garantiert habe. Z4._____ habe eine durchwegs plausible Vermutung zur Frage geäussert, wie seine Unterschrift auf den Vertrag vom 6. Februar 2007 gelangt sei. Demgegenüber erweise sich der entsprechende Erklärungsversuch der Beschuldigten als ungereimt. Sie habe in

- 71 - der Einvernahme vom 22. Februar 2008 allen Ernstes behauptet, die drei Kürzel seien diejenigen von zwei Personen, dasjenige ganz rechts sei von I._____, die anderen beiden stammten von ihr, wobei "A'._____" für ihren Nachnamen und "A"._____" für ihren Vornamen stehe. Dasselbe habe sie auch in der Hauptver- handlung vortragen lassen.

Dieses Vorbringen sei alles andere als glaubhaft: Augenscheinlich sei von drei Kurzzeichen auszugehen und nicht von deren zwei. Bekanntlich sei es nicht üblich, dass ein Kürzel derart zweiteilig ausgestaltet werde, dass zwischen den beiden Teilen ein Abstand von über einem Zentimeter liege. Dass auch die Beschuldigte dies in allen anderen Fällen nicht anders gehandhabt habe, würden die Kürzel deutlich machen, welche sie auf den einzelnen Protokollseiten der vor dem 22. Februar 2008 erfolgten Einvernahmen angebracht habe. Schliesslich wäre bei Annahme der Richtigkeit der Sachdarstellung der Beschuldigten zu erwarten gewesen, dass das "Investment Management Agreement" in irgendeiner Weise Gegenstand der bankinternen Korrespondenz gewesen wäre, was indessen nachweislich nicht der Fall gewesen sei. Soweit die Verteidigung die Edition des im Verfahren vor Handelsgericht aktenkundigen "Investment Management Agreement" mit der Begründung verlange, daraus sei ersichtlich, dass Z4._____ mit einer anderen Unterschrift gezeichnet habe, sei darauf hinzuweisen, dass ein Vertrag der in mehreren Exemplaren ausgefertigt und mehrmals unterschrieben werde, in punkto Signaturen nie zu 100% deckungsgleich sei. Es sei daher nicht überraschend, dass im Strafverfahren und in den handelsgerichtlichen Verfahren unterschiedliche Versionen der Verträge vorlägen. Im Strafverfahren liege das Exemplar der Anzeigererstatlerin und im handelsgerichtlichen Verfahren dasjenige von I._____ respektive von J._____ im Recht. Nach dem Gesagten bestehe keine Veranlassung, dem Editionsbegehren der Verteidigung zu entsprechen. Es sei zweifelsfrei erstellt, dass es die Beschuldigte gewesen sei, die auf den einzelnen Seiten des Vertrages vom 7. März 2007 das Kürzel von Z4._____ nachgemacht und auf der letzten Seite des Vertrages dessen Unterschrift imitiert habe. Dass der Beschuldigten bewusst gewesen sei, dass sie die AG._____ Bank nicht mit einem derartigen Garantieversprechen belasten dürfen, liege ebenso auf der Hand. Ebenso stehe zweifelsfrei fest, dass die Beschuldigte durch ihr Handeln versucht habe, das durch sie betreute Anlage-

- 72 - volumen zu erhöhen um auf diese Weise einen höheren Bonus der AG._____ zu erhalten. Damit sei der rechtlich relevante Sachverhalt gemäss II. 1.1. rechtsgenügend erstellt (Urk. 161 S. 99 ff.).

E. 1.4.1.2

Im Berufungsverfahren führte die Verteidigung hierzu aus, dass die Vorinstanz den Zeugen Z4._____ ohne Vorbehalt als glaubwürdig einschätze, sei resultatgesteuert. Das Handelsgericht Zürich beurteile in seinem Urteil vom 21. Februar 2014 die Aussagen von Z4._____ mit Bezug auf den gleichen Sachverhalt als wenig glaubhaft. Es sei urkundlich nachgewiesen, dass Z4._____ seine im Strafverfahren gemachten Aussagen anlässlich der zeitlich nachfolgenden Zeugeneinvernahme vor Handelsgericht widerrufen habe. Ausserdem sei im Verfahren vor Handelsgericht mittels graphologischen Gutachten erstellt worden, dass der in Frage stehende Vertrag von Z4._____ unterzeichnet worden sei. Die Verteidigung stellte schliesslich den Antrag, die Akten des Handelsgerichts seien beizuziehen und Z4._____ sei erneut als Zeuge einzuvernehmen (Urk. 213 S. 38 f. und S. 44 f.).

E. 1.4.1.3

Betreffend die Schriftstücke vom 6. Februar 2007 und vom 16. Februar 2007 gemäss I.1. von Anklageziffer II. erwog die Vorinstanz, dass diese Dokumente keinen Urkundencharakter aufweisen würden. Mit Hinweis auf das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) verbietet sich diesbezüglich eine Überprüfung des betreffenden

Anklagevorwurfs. Damit verbleibt, als rechtlich relevanter Sachverhalt nur noch der vom 7. März 2007 datierende Vertrag "Investment Management Agreement" zwischen I. _____ sowie der L. _____ Stichting einerseits und der AG. _____ andererseits (Urk. 45/13). Der in der Anklageschrift erwähnte Inhalt dieses Schriftstücks ist unbestritten und nachgewiesen. Die Beschuldigte bestritt in der Untersuchung mit Vehemenz, die Unterschrift respektive das Kürzel von Z4. _____ gefälscht zu haben (Urk. 29/10 S. 3 ff.). Anlässlich der Befragung vor Bezirksgericht wiederholte sie ihren Standpunkt und fügte hinzu, sie habe die Verträge mit dem Rechtsdienst der AG. _____ Bank besprochen (Urk. 138 S. 6 ff.). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte, gab Z4. _____ sowohl im Rahmen seiner polizeilichen Befragung (Urk. 31/2 S. 5 f.) als auch anlässlich seiner Zeugeneinvernahme vom 8. September 2008 zu Protokoll,

- 73 - er sei sich absolut sicher, dass weder die angebrachten Kürzel, noch die Unterschrift auf der letzten Vertragsseite von ihm stammten. Es könne sein, dass ihm Z1. _____ den Vertrag gezeigt habe, er sei sich aber nicht sicher. Ganz bestimmt habe er den Vertrag aber zuvor nie gesehen. Einen solchen Vertrag hätte er auch nie unterschrieben, denn man würde generell keine Performance-Garantie abgeben und schon gar nicht eine solche mit einer derart hohen Rendite von 3.8 plus 3.77 % (Urk. 30/10 S. 6). Wenn die Verteidigung nun vorbringt, das Handelsgericht habe die Aussagen von Z4. _____ als unglaubhaft gewürdigt, so ist dies für das Strafgericht keinesfalls bindend. Es kann festgehalten werden, dass sich in den Depositionen von Z4. _____, welche sich bei den Strafakten befinden, keine groben Widersprüche oder andere Anhaltspunkte finden lassen, die seine Aussagen unglaubhaft erscheinen liessen. Auf die Ausführungen von Z4. _____ kann grundsätzlich abgestellt werden. Dass der Zeuge Z4. _____ – wie dies die Verteidigung ausführte – seine im Strafverfahren gemachten Aussagen vor Handelsgericht widerrufen hatte, lässt sich dem handelsgerichtlichen Urteil nicht entnehmen (vgl. Urk. 214/1 S. 50 ff.; Urk. 214/2 S. 57 ff.). Der Zeuge Z4. _____ hat mit überzeugender Begründung ausgesagt, dass er den Vertrag in dieser Form nie vor sich gehabt habe. Eine erneute Befragung von Z4. _____ als Zeuge bzw. der Beizug der Akten des Handelsgericht ist nach dem Gesagten nicht nötig. Die diesbezüglichen Anträge der Verteidigung sind abzuweisen. Aufgrund der gesamten Umstände muss grundsätzlich von einer Manipulation der Verträge ausgegangen werden. Dass die Beschuldigte den Vertrag jedoch im Sinne der Anklage gefälscht hat, lässt sich nicht zweifelsfrei beweisen. Die Beschuldigte ist daher in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" vom Vorwurf der Urkundenfälschung im Sinne von Anklageziffer II. 1.1. freizusprechen. Dasselbe muss für den Anklagevorwurf gemäss Anklageziffer II. 1.3. gelten. Auch diesbezüglich ist die Beschuldigte freizusprechen.

E. 1.4.2

Unter Anklageziffer II. 1.2. wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, sie habe zu einem nicht mehr genau bestimmbar Zeitpunkt nach dem 30. Mai 2007 auf dem durch I. _____ am 30. Mai 2007 unterzeichneten Verwaltungsvollmachtsmandat ("Discretionary Management Mandate" betr. Konto Nr. ...) die auf Seite 2 des Mandats durch I. _____ genehmigte Kreditlimite von 1 Mil-

- 74 - lion Euro geändert, indem sie ohne diesen darüber zu informieren von Hand die Zahl 1 durch die Zahl 5 ersetzt habe. Um den Anschein zu erwecken, I. _____ habe die Erhöhung der Kreditlimite genehmigt, habe sie selber von Hand dessen Kürzel daneben gesetzt. Dies habe sie getan, um das Konto bis zur Limite von 5 Millionen Euro überziehen zu können. Weiter habe sie an einem nicht mehr bestimmbar Tag nach dem 30. Mai

2007 ohne Wissen von I._____ das auf ihn lautende Konto ... "BD._____" eröffnet. Um den Anschein zu erwecken, das Konto sei im Auftrag von I._____ eröffnet worden und er sei mit einer hochriskanten Investitionsstrategie einverstanden gewesen, habe die Beschuldigte selber von Hand auf Seite 2 des Mandates die Unterschrift von I._____ und auf Seite 1 sein Kürzel nachgemacht.

E. 1.4.2.1

Die Vorinstanz erwog hierzu zusammenfassend, die Beschuldigte habe sich auf den Standpunkt gestellt, sie habe die Kreditlimite von EUR 5 Millionen in Absprache mit I._____ angehoben. Um Geld und Zeit zu sparen sowie aus Bequemlichkeit habe sie auf dessen Wunsch hin sein Kürzel nachgemacht. Die Verteidigung habe hierzu erstaunlicherweise Gegenteiliges vortragen lassen. Hinsichtlich des zweiten Sachverhaltsabschnittes habe sie geltend gemacht, sie habe das Aktienportfolio mit dem Einverständnis von I._____ eröffnet. Dieser habe auch das entsprechende Formular unterschrieben. I._____ habe dagegen als Zeuge zur Sache befragt ausgesagt, die Initialen auf Seite 2 des "Discretionary Management Mandate" stammten nicht von ihm und er sei auch mit der Erhöhung der Kreditlimite nicht einverstanden gewesen. Zudem habe er sich nie mit der Eröffnung des "BD._____" einverstanden erklärt und weder den betreffenden Vertrag unterschrieben, noch seine Initialen darauf angebracht. Während die Sachdarstellungen des Zeugen I._____ glaubhaften seien, überzeugten diejenigen der Beschuldigten nicht. Einerseits sei es realitätsfremd zu behaupten, dass ein Kunde seine Bankformulare nicht selber unterzeichne, sondern dies seiner Anlageberaterin überlasse. Andererseits mute die Behauptung der Beschuldigten, wonach sie auf Wunsch I._____s dessen Kürzel nachgemacht habe um Zeit und Geld zu sparen, angesichts des Investitionsvolumens von EUR 30 Millionen geradezu grotesk an. Schliesslich komme hinzu, dass es aus Sicht von I._____ kaum Sinn gemacht hätte, sich nebst der bereits thematisierten und seitens der AG._____

- 75 - Bank scheinbar zugesicherten Renditegarantie von über 7.5 %, zusätzlich auf eine reine Aktien-Strategie mit den damit verbundenen Risiken einzulassen. I._____ habe bereits zu den Themen 'Bargeldbezüge' und 'Überweisungen' überzeugend und glaubhaft ausgesagt. Die Beschuldigte hingegen sei überführt, in mannigfaltiger Hinsicht ein unredliches Geschäftsgebahren an den Tag gelegt zu haben. Hinzuweisen sei vorliegend zudem auch auf den Wortlaut des von der Beschuldigten am 11. Januar 2007 verfassten 'Call Memos', wonach der Kunde [sprich I._____] Bedenken hinsichtlich des Aktienmarktes geäussert habe ("... mentions his concern of high level of stock market worldwide..."), klar gegen ihre Behauptung, wonach er nur wenig später mit einer reinen Aktienstrategie einverstanden gewesen sein solle. Schliesslich würden auch die Vorgänge auf dem betroffenen Konto ... für die Zuverlässigkeit der Sachdarstellung von I._____ sprechen: Bereits am 18. April 2007 habe ein Kredit in der Höhe von über CHF 7'000'000.-- auf dem Konto gelastet. Wäre dies im Sinne des Kontoinhabers gewesen, so hätte er bereits in jenem Zeitpunkt einer entsprechenden Erhöhung der Kreditlimite zustimmen müssen. Offenkundig sei es der Beschuldigten Ende Mai 2007 vielmehr darum gegangen, die Bankformulare der Kontorealität anzupassen. Dazu habe es der eigenmächtigen Erhöhung der Kreditlimite bedurft (Urk. 161 S. 107 f.).

E. 1.4.2.2

Die Verteidigung stellte sich im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, vom Moment an, wo der Vertrag mit der AG. _____-Bank als rechtsgültig unterzeichnet gelte, habe sich diese zur Kapitalerhaltung und Zahlung einer Rendite von 7.57 % verpflichtet und hafte dafür. Es verstehe sich von selbst, dass nun die AG. _____ bestimme, wie die Rendite erzielt werde, sie trage auch das Risiko. Der Kunde habe somit gar keinen Einfluss mehr auf die Dispositionen der Bank bzw. des Betreuers des Portfolios. Unbestrittenermassen sei die Beklagte zuständig gewesen. Indem sie die Kreditlimitenerhöhungen im Dossier vermerkt habe, habe sie nur sichergestellt, dass damit ihr Portfolio-Management transparent geblieben sei. Ob sie dazu bankintern berechtigt gewesen sei, sei kein straf-, sondern arbeitsrechtliches Problem. Diese Ansicht vertrete auch das Handelsgericht (Urk. 213 S. 46 f.).

- 76 -

E. 1.4.2.3

Die Vorinstanz hat sowohl die Aussagen der Beschuldigten, als auch jene des Zeugen I. _____ richtig zusammengefasst und wiedergegeben. Sie hat weiter in überzeugender Art und Weise dargelegt, weshalb die Aussagen I. _____s – im Gegensatz zu jenen der Beschuldigten – als durchwegs glaubhaft zu bezeichnen sind. In der Tat sind seine Angaben stimmig und im Einklang mit dem übrigen Beweisergebnis. Die durch die Vorinstanz vorgenommene Beweiswürdigung kann nicht anders als äusserst sorgfältig bezeichnet werden. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Zu erwähnen ist, dass es sich beim hier interessierenden Verwaltungsvollmachtsmandat nicht etwa um ein bankinternes Arbeitspapier handelt, wie dies die Verteidigung behauptet. Es handelt sich dabei vielmehr um einen Vertrag zwischen der Bank und dem Kunden, in welchem unter anderen die vom Kunden gewünschte Kreditlimite festgelegt wurde. Da es sich um einen Vertrag handelte, war er auch von beiden Parteien zu unterzeichnen. Auch die Beschuldigte ist nie davon ausgegangen, dass es sich um ein bloss internes Arbeitspapier handelte, sonst hätte sie nicht die scheinbare Erhöhung der Kreditlimite mittels gefälschter Zeichen des Kunden legitimieren müssen. Der durch die Anklagebehörde unter Ziffer II. 1.2. zusammengefasste Sachverhalt ist damit erstellt. Davon ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung auszugehen.

E. 1.4.3

Unter Anklageziffer II. 1.4. wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, sie habe an einem nicht mehr genau bestimmbareren Zeitpunkt nach dem 30. Mai 2007 auf dem durch J. _____ am 30. Mai 2007 unterzeichneten Verwaltungsvollmachtsmandat ("Discretionary Management Mandate" betr. Konto Nr. ...) die auf Seite 2 des Mandats durch J. _____ genehmigte Kreditlimite von 1 Million Euro abgeändert und ohne diesen darüber zu informieren von Hand die Zahl 1 durch die Zahl 5 ersetzt. Um den Anschein zu erwecken, J. _____ habe die Erhöhung der Kreditlimite genehmigt, habe sie selber von Hand das Kürzel von J. _____ daneben gesetzt. Dies habe sie getan, um das Konto bis zur Limite von 5 Millionen Euro überziehen zu können. Darüber hinaus habe sie an einem nicht mehr bestimmbareren Tag nach dem 30. Mai 2007 ohne Wissen von J. _____ das auf ihn lautende Konto ... "BD. _____" eröffnet. Um den Anschein zu erwecken, das Konto sei im Auftrag von J. _____ eröffnet worden und dieser sei mit einer hochriskanten Investitionsstrategie einverstanden gewesen, habe die Beschuldig-

- 77 - te selber von Hand auf Seite 2 des Mandates die Unterschrift von J._____ und auf Seite 1 sein Kürzel nachgeahmt (Urk. 70 S. 66).

E. 1.4.3.1

Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, die Beschuldigte habe aus- gesagt, sie habe die Kreditlimite in Absprache mit J._____ auf EUR 5 Millionen erhöht. Dieser habe auch sein Kürzel neben die Vertragsanpassung gesetzt. In der Schlusseinvernahme habe sie dann nicht mehr gewusst, ob sie das Kürzel nachgemacht habe, oder ob es von J._____ stamme. Sie habe dann auf ihre Erstaussage verwiesen. In Bezug auf den zweiten Sachverhaltsabschnitt habe sie sich auf den Standpunkt gestellt, sie habe das Aktienportfolio mit dem Einver- ständnis von J._____ eröffnet. Dieser habe das betreffende Formular auch unter- zeichnet. Auch hier habe sie in der Schlusseinvernahme nicht mehr gewusst, ob sie die Unterschrift nachgemacht habe, oder ob sie von J._____ stamme. Sie ha- be deshalb auf ihre Erstaussage verwiesen. Die Vorinstanz stellte weiter fest, der Inhalt der betreffenden Schriftstücke sei unbestritten und nachgewiesen. J._____ habe jedoch als Zeuge befragt beteuert, dass die Initialen auf Seite 2 des "Discretionary Management Mandate" nicht von ihm seien und dass er mit der Er- höhung der Kreditlimite nicht einverstanden gewesen sei. Ebenso wenig sei das 'BD._____' mit seinem Einverständnis eröffnet worden, weder die Initialen auf Sei- te 1 noch die Unterschrift auf Seite 2 des entsprechenden Mandats stamme von ihm. Im Gegensatz zu den Aussagen der Beschuldigten seien jene des Zeugen J._____ glaubhaft. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, erscheine es auch hier ohne weiteres plausibel, dass ein Geschäftsmann wie J._____ seine eigene Unterschrift und sein eigenes Kürzel von einer plumpen Fälschung zu unterschei- den vermöge. Im Übrigen könne diese Aussage des Zeugen unschwer nachvoll- zogen werden, und zwar selbst ohne graphologische Fachkenntnisse: Bei den Ak- ten befänden sich mehrere Unterschriften und Kürzel des Zeugen, die ganz deut- lich von der Signatur auf dem 'BD._____'-Mandat und den anklagegegenständli- chen Initialen abweichen würden. Aus Sicht von J._____ habe es kaum Sinn ge- macht, nebst dem vorerwähnten Vertrag, der ihm aus seiner Sicht eine garantierte Rendite von 7,57 % bescherte, sich zusätzlich auf eine reine Aktien-Strategie und den damit verbundenen Risiken einzulassen. Sodann sei daran zu erinnern, dass auch dessen Aussagen zu den Themen 'Bargeldbezüge' und 'Überweisungen'

- 78 - überzeugend und glaubhaft gewesen seien. Handkehrum falle ins Gewicht, dass die Beschuldigte in verschiedenster Hinsicht ein unredliches Geschäftsgebaren an den Tag gelegt habe (unautorisierte Bargeldbezüge, unautorisierte Eröffnung von Subkonten, unautorisierte Überweisungen, Nachmachen von Unterschriften, unautorisierte Erhöhung der Kreditlimite). Schliesslich würden auch hier die effek- tiven Vorgänge auf dem betroffenen Konto ... für die Zuverlässigkeit der Sachdar- stellung von J._____ sprechen: Bereits vor dem 30. Mai 2007 hätten Kredite in der Höhe von CHF 3'000'000.-- sowie USD 644'000.-- auf dem Konto gelastet. Wäre dies im Sinne des Kontoinhabers gewesen, so hätte dieser bereits in jenem Zeitpunkt einer entsprechenden Kreditlimite zustimmen müssen. Offenkundig sei es auch in diesem Fall der Beschuldigten Ende Mai 2007 vielmehr darum gegän- gen, die Bankformulare der Kontorealität anzupassen. Dazu habe es der eigen- mächtigen Erhöhung der Kreditlimite bedurft. Insgesamt sei kein Grund ersicht- lich, die von J._____ unter Hinweis auf die strengen Straffolgen von Art. 307 StGB gemachten Aussagen in Zweifel zu ziehen.

E. 1.4.3.2

Die Verteidigung brachte hierzu anlässlich der Berufungsverhandlung dasselbe vor wie zu Anklageziffer II. 1.2. vorstehend (vgl. vorstehende Erw. 1.4.2.2.; Urk. 213 S. 46 f.).

E. 1.4.3.3

Die Vorinstanz hat die Aussagen der Beschuldigten und jene des Zeugen J._____ korrekt zusammengefasst und wiedergegeben. Darauf kann vollumfänglich verwiesen werden. Die Beweiswürdigung der Vorinstanz gibt weder zu Ergänzungen noch zu Korrekturen Anlass. Sie ist vollständig, in sich schlüssig und in allen Teilen überzeugend. Was die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten angeht, kann vorab auf das verwiesen werden, was bereits zuvor ausgeführt wurde. Besonders zu erwähnen ist einerseits, dass es nicht für die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Beschuldigten spricht, wenn sie sich nicht mehr daran erinnern kann, ob sie es war, die die Kürzel und Unterschrift auf den Dokumenten anbrachte, oder ob es J._____ war. Hätte die Beschuldigte tatsächlich erlebt, dass J._____ die Verträge visiert und gezeichnet hätte, so wäre zu erwarten, dass sie dieses Erlebnis gespeichert hätte. Sie hätte es visuell gespeichert und ihre Erinnerung würde wohl räumlich und zeitlich – mehr oder weniger – lokalisierbar

- 79 - sein. In einer erinnerungsspezifischen Situation sollte die Beschuldigte darüber berichten können, indem sie ihre abgespeicherten Gedächtnisinhalte abrufen und in Worte fassen würde. Basieren ihre Angaben hingegen nicht auf Erinnerungen, dann wird ihre Aufgabe ungleich schwieriger. Sie muss einen Handlungsablauf erfinden und diesen widerspruchsfrei schildern. Dabei kann sie nicht auf abgespeicherte Vorlagen zurückgreifen (vgl. hierzu Ludwig/Tavor/Baumer in AJP/PJA 11/2011 S. 1423 ff.). Dass sich die Beschuldigte anlässlich ihrer diesbezüglichen Schlusseilvernehmung vom 7. August 2008 nicht mehr erinnern konnte, ob sie die Kürzel respektive die Unterschrift von J._____ nachgemacht hatte oder nicht (Urk. 29/10 S. 10), spricht gegen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage. Dies umso mehr, als sie nicht einfach angibt, zwischenzeitlich vergessen zu haben, was sich zuge tragen hat. Vielmehr verweist sie auf ihre Aussage vom 22. Februar 2008 und erklärt damit den Inhalt jener Aussage als zutreffend (Urk. 29/4 S. 16 f.). Auf diese Weise verhindert die Beschuldigte, widersprüchliche Aussagen zu machen. Gleichzeitig wird aber auch deutlich, dass ihre Depositionen wohl nicht auf erlebnisorientierten Erinnerungen basieren dürften. Dass ihre Aussagen nichts weiter als Schutzbehauptungen darstellen wird insbesondere auch deutlich, wenn man sich die Chronologie der Ereignisse vor Augen führt. Vollkommen zu Recht hat nämlich die Vorinstanz auch hier darauf hingewiesen, dass auf dem Konto von J._____ bereits vor der angeblichen Erhöhung der Kreditlimite auf EUR 5 Millionen vom 30. Mai 2007 eine massive Überschreitung der ursprünglich bei EUR 1 Million liegenden Kreditlimite zu verzeichnen war (Urk. 115'488 und Urk. 115'604). Bei einer gesamthaften Betrachtung der vorhandenen Beweismittel besteht nicht der geringste Zweifel daran, dass J._____ als Zeuge wahrheitsgemässe und glaubhafte Angaben gemacht hat. Seine Aussagen decken sich sowohl in chronologischer, als auch in inhaltlicher Hinsicht mit den vorhandenen Bankbelegen. Sie sind zudem plausibel und widerspruchsfrei. Schliesslich entspricht das der Beschuldigten hier zur Last gelegte Vorgehen exakt dem unter Ziffer II. 1.2. geschilderten und im Beweisverfahren erstellten *modus operandi* der Beschuldigten. Mit Verweis auf die zutreffende Beweiswürdigung der Vorinstanz und die vorstehenden Erwägungen zu Anklageziffer II 1.2. (vgl. Erw. 1.4.2.3. vorstehend) ist nach dem Gesagten in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen festzu-

- 80 - halten, dass der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer II. 1.4. rechtsgenü- gend erstellt ist.

E. 1.5

Anklageziffer II.2. Veruntreuung

E. 1.5.1

Schliesslich wird der Beschuldigten vorgeworfen, sie habe am 29. Juni 2007 von einem Kunden namens H._____ in Büroräumlichkeiten der AG._____ Bank in Zürich Bargeld in der Höhe von EUR 300'000.-- entgegen genommen. Dieses Geld hätte sie aufgrund des Kundenauftrages auf dessen Konto einzahlen sollen. Statt dessen habe sie den genannten Bargelddbetrag nach Hong Kong gebracht und ihn dort ihrem Cousin übergeben. Durch dieses Vorgehen habe sie ihren Cousin wissentlich und willentlich bereichert (Urk. 70 S. 62 ff.).

E. 1.5.2

Die Vorinstanz fasste im Rahmen ihrer Beweiswürdigung zusammen, die Beschuldigte habe diesen Vorhalt sowohl in der Schlusseinvernahme als auch in der Hauptverhandlung als unzutreffend bezeichnet und auf ihre Aussagen vom 28. Mai 2008 verwiesen. Bei genauerer Betrachtung des Aussageverhaltens der Beschuldigten falle auf, dass sie zunächst bestritten habe, das Geld von H._____ entgegen genommen zu haben. Dessen ungeachtet habe die Verteidigung vor Vorinstanz erstaunlicherweise behauptet, die Beschuldigte habe nie bestritten, das Geld entgegen genommen zu haben. Am 28. Mai 2008 habe sie dagegen im Wesentlichen ausgesagt, dass sie das Geld ohne es zu zählen entgegen ge- nommen habe. Sie habe H._____ gesagt, dass sie die Einzahlung über andere Kanäle organisieren werde, da sie es als Schwarzgeld eigentlich nicht annehmen dürfe; sie habe das Geld in Hong Kong ihrem Cousin GQ._____ übergeben und diesem gesagt auf welches Konto er es so schnell wie möglich einzahlen solle. Mit I._____, der die Geschäfte auf dem Konto seines Bruders geführt habe, habe sie vereinbart, dass das Konto von H._____ durch Einzahlung der EUR 300'000.-- in drei Tranchen ausgeglichen werde. Diese Aussagen der Beschuldigten seien in verschiedener Hinsicht unglaubhaft. Einerseits falle auf, dass sie, ohne auch nur ansatzweise eine Erklärung dafür vorgebracht zu haben, eklatant widersprüchli- che Angaben gemacht habe. Zum Anderen habe sie geradezu lebensfremde Vor-

- 81 - gänge geschildert, wie etwa jenen der Geldübernahme von H._____. Dass näm- lich eine Bankangestellte von einem Kunden einen derart grossen Betrag in bar zur Einzahlung übernehme, ohne es zu zählen, sei geradezu undenkbar. Ebenso realitätsfremd sei die Behauptung der Beschuldigten, sie habe sich halt einfach auf die Angaben von H._____ verlassen. Bemerkenswert sei weiter, dass die Be- schuldigte keine Begründung dafür habe liefern können, weshalb sie die Kom- pensation zu Gunsten des Kontos "AD._____" in drei Tranchen, die zusammen exakt dem Betrag von EUR 300'000.-- ausgemacht hätten, veranlasst habe. Be- treffend Überweisung habe die Beschuldigte während der Untersuchung noch zu- gegeben, dass es sich dabei um eine Kompensationszahlung gehandelt habe. Wie bereits dargetan worden sei, könne aus den erwähnten Gründen trotz des später erfolgten Widerrufs auf das Geständnis der Beschuldigten abgestellt wer- den. Dies umso mehr, als die Beschuldigte hinsichtlich dieser Überweisung in der Hauptverhandlung der Geständniswiderwurf widerrufen worden sei. Schliesslich sei auch belegt, dass am 24. und 25. September 2007 – mithin erst nach der fristlo- sen Entlassung

der Beschuldigten durch die AG. _____ – je der Betrag von EUR 150'000.-- auf das Konto der K. _____ Ltd. und der M. _____ Ltd. überwiesen worden sei. Veranlasst habe diese Überweisungen GQ. _____, der Cousin der Beschuldigten, dem sie nach eigenem Bekunden zuvor die Summe von EUR 300'000.-- übergeben habe. Zu meinen, mit dieser Überweisung sei nun in punkto Geldfluss alles in bester Ordnung, sei hingegen weit verfehlt: Einerseits habe die Beschuldigte nicht plausibel darzulegen vermocht, weshalb ihr Cousin die Überweisungen erst über zwei Monate nach der an ihn erfolgten Aushändigung vorgenommen habe. Dies nach dem ihn die Beschuldigte darauf hingewiesen haben wolle, das Geld so rasch wie möglich zu überweisen. Andererseits sei es in keiner Weise nachvollziehbar, weshalb sie ihren Cousin hätte anweisen sollen, das Geld auf dasjenige der in Hong Kong geschäftenden K. _____ Ltd. zu überweisen, wo- bei dann dort effektiv nur die Hälfte des Geldes gelandet sei. Ferner sei nicht ein- zusehen, weshalb J. _____, der wirtschaftlich Berechtigte des Kontos der M. _____ Ltd., mit der Überweisung zu Gunsten dieses Kontos hätte einverstanden sein sollen, wenn die Beschuldigte ihrem Cousin doch eine andere Kontonummer ge- geben haben wolle. Schliesslich sei festzuhalten, dass sowohl J. _____ als auch

- 82 - I. _____, der wirtschaftlich Berechtigte des Kontos der K. _____ Ltd., in ihren Zeu- geneinvernahmen sinngemäss zu Protokoll gegeben hätten, dass sie die Über- weisung der EUR 150'000.-- nicht erwartet hätten, zumindest nicht im Zusam- menhang mit der Einzahlung von EUR 300'000.-- durch H. _____. Zu berücksich- tigen sei auch, dass H. _____ die Umstände der Einzahlung ganz anders geschil- dert habe, als die Beschuldigte. Nach seinen Depositionen habe er ihr das Geld zwecks Gutschrift auf dem Konto 'AD. _____' übergeben, worauf sie es gezahlt und ihm eine Quittung ausgestellt habe. Die Quittung habe er in der Bank gelas- sen. Von irgendwelchen Schwierigkeiten bzw. von einer Einzahlung auf Umwegen sei keine Rede gewesen. Die fragliche Einzahlung sei auch nicht seine erste Bar- geldeinzahlung gewesen, sondern er habe bereits früher EUR 400'000.-- in bar einbezahlt. Diese Sachdarstellung sei glaubhaft: Die Zeugenaussage sei immer- hin insoweit objektivierbar, als er tatsächlich früher bereits (rund) EUR 400'000.-- in bar einbezahlt habe. Vor diesem Hintergrund sei es ohne weiteres nachvoll- ziehbar, dass bei dieser weiteren Einzahlung aus seiner Sicht nichts auf irgend- welche Probleme hingedeutet habe. Seine Aussagen würden zudem im Ergebnis zu den Angaben von I. _____ und J. _____ passen, ohne dass sie abgesprochen wirken würden. Dass H. _____ darauf beharrt habe, dass die Einzahlung am 6. Ju- li 2007 über die Bühne gegangen sei, obwohl sein Besuch auf der Bank im 'Client Visitor Logbook-Year 2007' für den 29. Juni 2007 verzeichnet gewesen sei, tue der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen keinen Abbruch. Einerseits sei es leicht mög- lich, sich im Datum zu irren, erst recht nach einem Zeitablauf von fast einem Jahr. Andererseits sei der exakte Zeitpunkt der Einzahlung unter jedem Titel von unter- geordneter Tragweite. Insgesamt sei kein Grund ersichtlich, die unter Hinweis auf die strengen Straffolgen von Art. 307 StGB gemachten Aussagen des Zeugen H. _____ ernsthaft in Zweifel zu ziehen. Entsprechend sei der rechtlich relevante Sachverhalt gemäss 2. von Anklageziffer II. rechtsgenügend erstellt (Urk. 161 S. 115 ff.).

E. 1.5.3

Die Verteidigung verwies in der Berufungsverhandlung auf ihre Ausführun- gen vor Vorinstanz (Urk. 213 S. 47; Urk. 145).

E. 1.5.4

Die Vorinstanz hat in ihrer Beweiswürdigung zu Recht darauf hingewiesen, dass das diesbezüglich Aussageverhalten der Beschuldigten alles andere als konstant war. Am 22. Februar 2008 wurde die Beschuldigte durch den zuständigen polizeilichen Sachbearbeiter befragt. Damals gab sie wörtlich folgendes zu Protokoll (Urk. 29/4 S. 1): "Er [H._____] kam im Juli nach Zürich. Der Termin wurde von seinem Bruder I.____ mit mir abgemacht. Ich war damals auf Geschäftsreise in Asien. In der Folge habe ich ihn in Zürich getroffen und er sagte mir, dass er eine Bareinzahlung machen möchte. Auf meine Frage sagte er, es würde sich um Euro 300'000.-- handeln. Ich fragte deshalb bei der Kasse nach, ob dies ok. sei, was aber verneint wurde wegen des zu hohen Betrags. Wir dürfen keine Barbeträge CHF 100'000.-- übersteigend entgegennehmen. Ich hätte für die Entgegennahme für die Euro 300'000.-- entweder die Unterschrift von Herrn Z1.____ oder BE.____ benötigt. Die beiden waren damals aber nicht da. Ich fragte bei der Kasse und meine Assistentin, ob ich das Geld über Nacht im Tresor zwischenlagern könnte, was verneint wurde. Ich sagte dann zu H.____, er soll am nächsten Arbeitstag wieder kommen. Das Geld habe ich nicht gezahlt. Haben Sie es am folgenden Tag entgegen genommen? Es waren Samstag und Sonntag dazwischen und [ich] erwartete ihn am Montag wieder. Er kam aber nicht und ich habe das Geld nicht entgegengenommen. Der Ablauf des Besuchs wurde in einem sogenannten Visit-Report festgehalten und gespeichert." Am 28. Mai 2009 gab die Beschuldigte gegenüber der Untersuchungsbehörde auf Befragen dagegen wörtlich folgendes zu Protokoll (Urk. 29/8 S. 1 ff.): "Ich habe H.____ gesagt, ich darf das Geld nicht annehmen. Ich nahm es entgegen, zählte es aber nicht. Wir waren zu Zweit im Sitzungszimmer in der AG.____ Bank. Ich sagte zu ihm, dass ich über andere Kanäle diese Einzahlung organisieren werde. Ich habe das Geld dann anweisungsgemäss über Umwege überweisen lassen. Wohin brachten Sie den Bargeldbetrag? Ich ging danach in die Sommerferien und flog dabei über Hong Kong. Nahmen Sie das Geld mit?

- 84 - Ja. Wie viel war es? Ich weiss es nicht. Ich habe das Geld nicht gezahlt. Haben Sie das Geld nie gezahlt? Nein. Wie gesagt, ich bin ein Chaot. Ich konnte der Bank von diesem Vorgehen nichts sagen, weil es ein Abkommen mit den EU-Ländern betreffend der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht gibt. Ich wusste, dass es Schwarzgeld war. Ich befürchtete eine Entlassung. Wem gaben Sie das Geld in Hong Kong? Ich gab es meinem Cousin GQ.____. Was sollte er mit dem Geld machen? Er sollte es auf das Konto der K.____ überweisen, weil diese Gesellschaft Geschäft in Hong Kong machte. Wurde der ganze Betrag auf das Konto der K.____ überwiesen? Ich nehme es an. Wie gesagt, ich wusste nicht wie viel genau es war. Weshalb erfolgte die Überweisung aus Hong Kong erst Ende September 2007? Ich kannte den Ablauf nicht genau. Wieso wurde das Konto von H.____ mit 3 Überweisungen (Euro 120'000, Euro 120'000 und Euro 60'000) ausgeglichen? Ich habe das mit dem Bruder von H.____, I.____, so abgemacht. H.____ hatte bisher noch keine Auslandsüberweisungen gemacht ausser mit seinem Bruder. Weshalb teilten Sie den Betrag in Tranchen ein? Ich kannte den Betrag nicht. Ich kann es aus meiner Erinnerung nicht sagen.

- 85 - Überwiesen Sie zufälligerweise den Betrag von Euro 300'000 in drei Tranchen dem Konto von H.____? Ja. Wieso erfolgten die Überweisungen nicht nur vom Konto seines Bruders, sondern auch vom Konto von J.____ und U.____? Die Gesellschaftskonten von K.____ und M.____ sind Schwarzgelder. Das Geld von H.____ auch. Die anderen Konten sind deklariert. Wieso erfolgte eine Zahlung von U.____? Ich weiss das nicht

genau. Ich kann mich nicht mehr daran erinnern. Was machten Sie mit den Euro 300'000 auf dem Konto von H.____? Ich weiss es nicht mehr. Ich glaube, es wurde in eine Festgeldanlage investiert. Haben Sie damit Wertschriften gekauft? Ich weiss es nicht mehr. Was wollte H.____ mit den Euro 300'000 auf seinem Konto machen? Er wollte es nur auf sein Konto einbezahlt haben. Alle Geschäfte wurden von I.____ geführt. Weshalb haben Sie in der Einvernahme vom 22. Februar 2008 nicht dieselbe Geschichte zu Protokoll gegeben? Ich hatte Angst, weil ich half, das Kapital aus Holland ins Ausland zu bringen. Was sagten Sie Ihrem Cousin, woher das Geld stamme? Ich sagte nur, ich solle helfen und es so schnell überweisen wie möglich. Ich sagte nicht, woher das Geld war.

- 86 - Haben Sie die drei Überweisungen (zweimal Euro 120'000 und einmal Euro 60'000) ausgeführt? Soweit ich mich erinnere, wurde ich beauftragt, diese Zahlungen zu machen. Woher wusste Ihr Cousin, wohin er das Geld überweisen soll? Ich gab ihm die Kontonummer. Sagten Sie ihm auch, in welchen Tranchen die Überweisung erfolgen soll? Nein. Ich wusste selber nicht, wie gross der Betrag war. Wie war das Geld verpackt? Es war nicht verpackt. Ich habe die Noten offen erhalten. Was für Noten waren es? Ich habe es nicht gezählt. Soweit ich mich erinnere, waren die paar oben aufliegenden Noten 500er-Noten. War H.____ einverstanden, dass das Geld über Umwege auf sein Konto fliessen sollte? Ja. H.____ und I.____ waren einverstanden. Mussten Sie H.____ eine Quittung für den Bargeldbetrag ausstellen? Nein. Wissen Sie, auf welches Konto Ihr Cousin den Betrag einzahlte? Nein. Wissen Sie, von welchem Konto Ihres Cousins die Überweisungen zurückkamen?

- 87 - Nein. [...] Einmal mehr zeigt sich, dass die Beschuldigte ihren Aussagen nach Belieben änderte und sich in unauflösbare Widersprüche verstrickte. Nachdem sie zunächst vehement in Abrede stellte, das Geld von H.____ entgegen genommen zu haben, sah sie sich angesichts der zwischenzeitlichen Ermittlungsergebnisse veranlasst in ihren Aussagen eine Kehrtwende von 180 Grad einzuschlagen und zumindest die Entgegennahme der EUR 300'000.-- einzugestehen. Eigentlich grotesk um nicht absurd zu sagen, werden ihre Aussagen dann, wenn sie behauptet, sie habe von H.____ einfach den Bargeldbetrag entgegen genommen, ohne ihn zu zählen, oder ohne dafür eine Quittung auszustellen. Interessanterweise hat sie dann aber sogenannte Kompensationszahlungen in der Höhe von EUR 300'000.-- zu Gunsten des Kontos "AD.____" veranlasst, wobei diese Zahlungen von drei verschiedenen Konten nämlich jenen der K.____ Ltd, der M.____ Ltd. und vom Konto U.____ stammten. Wie zuvor bereits dargetan, ist erstellt, dass sämtliche drei Kompensationszahlungen unautorisiert erfolgten. Schliesslich – und auch das hat die Vorinstanz vollkommen zutreffend erkannt – fällt auf, dass der Cousin der Beschuldigten, GQ.____, erst am 24. und 25. September 2007 je EUR 150'000.-- auf die Konten der K.____ Ltd. und der M.____ Ltd. überwiesen hat. Dies obwohl die Beschuldigte ihn nach eigenen Angaben Anfang Juli 2007 angewiesen haben will, die Einzahlung so schnell wie möglich vorzunehmen und das Geld einzig auf das Konto der K.____ Ltd. zu überweisen. Die Vorinstanz hat erneut akribisch und in allen Teilen überzeugend dargelegt, dass die Aussagen von H.____ im Gegensatz zu jenen der Beschuldigten glaubhaft sind. Sie sind frei von Widersprüchen (abgesehen von der Unsicherheit betreffend die genauen Übergabezeitpunkt), überzeugen inhaltlich und passen schliesslich lückenlos zu den Aussagen der Zeugen I.____ und J.____ (Urk. 30/2 S. 5 ff.; Urk. 30/1 S. 8 f.). Zudem lassen sie sich auch insofern objektivieren, als Belege aktenkundig sind, aus welchen hervorgeht, dass bereits zuvor, nämlich am 8. November 2004 eine Bareinzahlung in der

Höhe von EUR 399'600.-- auf das Konto "AD._____" bei der AG._____ Bank getätigt wurde (Urk. 114'216; Ge-

- 88 - schädigtendossier 36). Genau dies hatte H._____ als Zeuge auch zu Protokoll gegeben (Urk. 30/7S. 7 ff.). Aufgrund dieser überzeugenden Depositionen des Zeugen H._____ ist auch die Behauptung der Beschuldigten entkräftigt, wonach sie das Geld nicht habe annehmen dürfen und deshalb H._____ eine Einzahlung über andere Kanäle (sprich über ihren Cousin GQ._____) vorgeschlagen habe. Vor diesem Hintergrund erweist sich zudem die Behauptung der Beschuldigten, sie habe bei der ersten Einvernahme die Entgegennahme des Geldes aus Angst gelehnet, weil sie dabei geholfen habe Kapital aus Holland ins Ausland zu schaffen, als reine Schutzbehauptung. Mit Verweis auf die nicht zu beanstandende Beweiswürdigung der Vorinstanz und in Bestätigung ihrer Erwägungen ist demnach festzuhalten, dass der rechtlich relevante Sachverhalt gemäss Anklageziffer II. 2. zweifelsfrei erstellt ist. Davon ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung auszugehen. 2. Rechtliche Würdigung

E. 2

Urteil der Vorinstanz

E. 2.1

Die Vorinstanz kam unter dem Titel Ersatzforderung zusammenfassend zum Schluss, die Beschuldigten habe insgesamt Vermögenswerte in der Höhe von umgerechnet rund CHF 2 Mio. deliktisch erlangt. Da die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte weitestgehend nicht mehr vorhanden seien, sei entsprechend dem Antrag der Anklagebehörde auf eine Ersatzforderung des Staates zu erkennen. Bei der Festsetzung der Höhe der Ersatzforderung stehe dem Gericht ein weiterer Ermessensspielraum zu. Zu beachten sei allerdings, dass die Höhe der Ersatzforderung den unrechtmässig erlangten Vermögensvorteil nicht übersteigen dürfe. Zu beachten seien bei der Festsetzung weiter die Aspekte der Einbringlichkeit und der Wiedereingliederung der betroffenen Person. Die Vorinstanz hielt weiter dafür, dass aufgrund der finanziellen Situation der Beschuldigten eine Reduktion der Ersatzforderung angezeigt sei. Es erscheine als sachgerecht, die Ersatzforderung in einer Höhe festzusetzen, die sich am geschätzten Verwertungserlös derjenigen beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte orientiere, welche weder einzuziehen noch zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden seien. Konkret sei daher über die Verwendung jener Vermögenswerte zu entscheiden, welche nicht deliktischen Ursprungs seien. Angesichts der durch das Verfahren verursachten Kosten seien folgende beschlagnahmten Gegenstände und Barbeträge samt allfälligen Erträgen zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden: Die Armbanduhr 'Patek Philippe', die Handtaschen, Geldbörsen, Schmuck etc. sowie die Barbeträge in GBP und CHF. Entsprechend sei die Kasse des Bezirksgerichts Zürich anzuweisen, diese Gegenstände nach Eintritt der Rechtskraft zu verwerten und den Nettoerlös ebenso wie die Bargeldbeträge (GBP und CHF) zur Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen. Die Wohnung der Beschuldigten sowie der beschlagnahmte Bargeldbetrag von

- 105 - CHF 300'160.-- seien für die Bemessung der Ersatzforderung von Relevanz. Was die Wohnung der Beschuldigten angehe, sei zu erwarten, dass bei einem Verkauf ein Erlös resultiere, welcher die Hypothek in der Höhe von ca. CHF 950'000.-- beträchtlich übersteige. Unter Einbezug der erwähnten Barschaft erscheine es daher angemessen, die Ersatzforderung auf CHF 700'000.-- festzusetzen. Die Beschuldigte sei somit zu

verpflichten, dem Staat nach Eintritt der Rechtskraft als Ersatz für den nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensanteil CHF 700'000.-- zu bezahlen (Urk. 161 S. 163 ff.).

E. 2.2

Die Verteidigung verwies hierzu wiederum auf ihr Plädoyer vor Vorinstanz (Urk. 213 S. 49; Urk. 145).

E. 2.2.1

Die Verteidigung beantragt die Zeugeneinvernahme der folgenden Geschädigten: – D.____ (Geschädigtendossier 22) – GA.____ (Geschädigtendossier 14) – E.____ (Geschädigtendossier 22 und 23) – GB.____ (Geschädigtendossier 7, 11, 24, 29 und 30) – GC.____ (Geschädigtendossier 19 und 21) – GD.____ (Geschädigtendossier 29) – GE.____ (Geschädigtendossier 2) – GF.____ (Geschädigtendossier 3-7, 6, 20 und 28) – GG.____ (Geschädigtendossier 1, 3-10 und 28) – GH.____ (Geschädigtendossier 10) – GI.____ (Geschädigtendossier 15) – GJ.____ (Geschädigtendossier 20) – GK.____ (Geschädigtendossier 31 und 33) – GQ.____ (Geschädigtendossier 38 und 46) – GM.____ (Geschädigtendossier 40) – GN.____ (Geschädigtendossier 45) – F.____ (Geschädigtendossier 34) – GO.____ (Geschädigtendossier 38). Zur Begründung ihrer Beweisanträge verwies die Verteidigung auf die bereits vor Bezirksgericht vorgebrachten Argumente. Zusammengefasst macht sie damit auch im Berufungsverfahren geltend, die Untersuchungsbehörde habe nachträglich eine Aktenergänzung vorgenommen, indem sie der Verteidigung eine CD mit diversen Dokumenten zugestellt habe. Namentlich handle es sich dabei um

- 17 - DHL-Zustellungsbelege, Telefon-Providerauszüge, Call-Memos etc. Von all diesen Unterlagen habe die Verteidigung erst am 20. August 2010 erstmals Kenntnis erlangt, dies obwohl die Anklagebehörde bereits im Dezember 2009 im Besitz der fraglichen CD gewesen sei. Entscheidend sei aber, dass diese Dokumente anlässlich der Zeugenbefragungen im Februar/März respektive Mai 2008 noch nicht vorhanden gewesen seien. Entsprechend seien auch die Zeugen nicht damit konfrontiert worden. Mit den vorhandenen Belegen liessen sich nun aber jedenfalls einige Zeugenaussagen widerlegen. Diese – die Beschuldigte entlastenden – Belege seien daher den erwähnten Geschädigten/Zeugen vorzuhalten und sie seien dazu zu befragen (Urk. 113 S. 8 ff.; Urk. 213 S. 21 ff.).

E. 2.2.2

Die Vorinstanz wies den Antrag der Verteidigung aus verschiedenen Gründen ab. Einerseits erwog sie, es sei wohl zutreffend, dass die Anklagebehörde die von der Verteidigung genannten Geschädigten teilweise nicht formell befragt habe. Entgegen der Auffassung der Verteidigung sei dies aber in keiner Weise zu beanstanden: Weil nämlich die Geschädigte in der Untersuchung hinsichtlich der ihr zur Last gelegten Bargeldbezüge geständig gewesen sei, habe keine Veranlassung bestanden, nebst den dazu als Zeugen befragten Bankkunden noch weitere Geschädigte einzuvernehmen. Es sei daher nicht einzusehen, inwiefern dadurch eine gehörige Verteidigung der Beschuldigten vereitelt worden sein solle. Die Einvernahmen der noch nicht befragten Geschädigten GI.____ (Konto 'S.____' [Geschädigtendossier 15]), GP.____ (Konto 'U.____' [Geschädigtendossier 19]), F.____ (Konto 'Z.____' [Geschädigten-dossier 34]), GQ.____ und GO.____ (Konto der 'AE.____ Group Ltd.' [Geschädigtendossier 38]) sei nach dem Gesagten nicht

erforderlich. Was die beantragen Zeugeneinvernahmen der übrigen genannten Geschädigten anbelange, so sei festzuhalten, dass durch erneute Zeugeneinvernahmen keine neuen Erkenntnisse zu erwarten seien. Eine DHL-Versandbestätigung als solche beweise höchstens, dass etwas verschickt worden sei. Was jedoch der Inhalt des Versandes gewesen sei, lasse sich aus den Unterlagen nicht ableiten. Weiter hätten die Geschädigten zumindest teilweise selber eingeräumt, dass sie der Beschuldigten zum Teil telefonisch Aufträge erteilt hätten. Aus diesem Grund sei es auch nicht

- 18 - weiter erstaunlich, dass entsprechende Verbindungen auf Mobiltelefonrechnungen der Beschuldigten ersichtlich seien und Call-Memos vorlägen. Damit liege auf der Hand, dass es schlechterdings keinen Sinn mache, die Geschädigten erneut – und unter Vorhalt der DHL-Zustellungsbelege sowie der Telefon-Providerauszüge und der Call-Memos – als Zeugen einzuvernehmen (Urk. 116 S. 52, 64, 67, 71, 93 und 98).

E. 2.2.3

Grundsätzlich beruht das Rechtsmittelverfahren auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO).

Aufgrund der Untersuchungsmaxime (Art. 389 Abs. 3 StPO) hat das Berufungsgericht jedoch das Recht und die Pflicht, auf Antrag, aber auch von Amtes wegen, diejenigen Beweise zu erheben, die zur Beurteilung des Sachverhaltes sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht notwendig sind. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich während des Verfahrens ergibt, dass erheblichen Tatsachen weder in der Untersuchung noch im erstinstanzlichen Verfahren nachgegangen worden ist (zum früheren kantonalen Recht: Kass.-Nr. AC050089 vom 23. Januar 2006, E. III.5.e.aa, mit Hinweisen). Auf die Abnahme von (weiteren) Beweisen kann dagegen verzichtet werden, wenn es um offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen oder rechtlich nicht erhebliche Tatsachen geht oder wenn mit Sicherheit gesagt werden kann, dass die Beweisabnahme auch dann an der richterlichen Überzeugung nichts mehr ändern könnte, wenn ihr Ergebnis die vom Antragsteller aufgestellte Behauptung stützen würde (Kass.-Nr. AC060039 vom 27. Juni 2007, E. II.7.2.a, mit Hinweisen). Beweisanträge sind – auch im Berufungsverfahren – zu begründen (Art. 379 StPO i.V.m. Art. 331 Abs. 2 StPO).

E. 2.2.4

Die Vorinstanz hat sich gründlich und umfassend mit den Beweisanträgen der Verteidigung auseinandergesetzt und diese mit zutreffender Begründung abgewiesen. In der Tat lassen sich den von der Verteidigung erwähnten Unterlagen keine die Beschuldigte entlastenden Momente entnehmen. So kann beispielsweise aufgrund der Verbindungsnachweise betreffend die der Beschuldigten zuzuordnende Mobilfunknummer 07. ... zwar festgestellt werden, dass und wann Gespräche von einer bestimmten Dauer stattgefunden haben. Wer jedoch

- 19 - konkret der Gesprächspartner war (nur weil die angerufene Nummer bekannt ist, ist damit noch nicht bewiesen, wer den Anruf entgegen genommen hat) und namentlich, was der Inhalt der fraglichen Gespräche war, ist daraus naturgemäss nicht ersichtlich (Urk. 114/1). Damit lässt sich mit diesen Auszügen weder ein Ent- noch ein Belastungsbeweis erbringen. Eben so wenig kann damit die Glaubhaftigkeit von einzelnen Zeugenaussagen unterminiert werden, da von keiner Seite kategorisch in Abrede gestellt wurde, dass gelegentlich geschäftliche Telefonate stattgefunden haben. Gleiches gilt im Übrigen auch für die von der Verteidigung ins Feld geführten Call-Memos. Ähnlich verhält es sich

schliesslich mit den DHL- Versandbestätigungen. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, beweist eine solche Bestätigung höchstens, dass etwas geschickt wurde, nicht aber, was der konkrete Inhalt der Sendung war. Insofern ist auch nicht einzusehen, inwiefern eine Zeugenbefragung hierzu neue Erkenntnisse zu Tage fördern sollte. Den DHL-Belegen lässt sich zwar entnehmen, dass der Sendungsinhalt mit "Business Docs" umschrieben wurde. Allerdings bestehen keinerlei weitere Hinweis zur Art der Dokumente. Die Annahme der Verteidigung, es habe sich dabei um Kontoauszüge gehandelt, aus welchen die der Beschuldigten zur Last gelegten Kompensationszahlungen (Dezember 2004 bis 18. Mai 2005) hervorgegangen seien (Urk. 91 S. 5), entbehrt jeglicher konkreter Grundlage und stellt nichts weiter als eine reine Spekulation dar. Wenn die Vorinstanz daher zusammenfassend zum Schluss kam, dass die beantragten Zeugeneinvernahmen am Beweisergebnis nichts zu ändern vermöchten und in Bezug auf die von der Beschuldigten beantragte Ergänzung der Untersuchung aufgrund neuer Akten (Dokumente auf einer von der AG. _____ Bank eingereichten CD) zudem festhielt, dass die betreffenden Unterlagen keine die Beschuldigte entlastenden Beweismittel enthielten, weshalb die Beschuldigte daraus nichts zu ihren Gunsten ableiten könne (Urk. 161 S. 28), so ist dies nicht zu beanstanden. Mit Verweis auf die sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der rechtlich relevante Sachverhalt aufgrund der vorhandenen Beweise hinreichend beurteilt werden kann. Weiterungen im Sinne der beantragten Beweiserhebungen erweisen sich demnach nicht als erforderlich, weshalb die Anträge der Verteidigung abzuweisen sind.

- 20 -

E. 2.3

Die Erwägungen der Vorinstanz sind nachvollziehbar und sorgfältig begründet. Die Verteidigung hat im Berufungsverfahren diesbezüglich denn auch keine begründeten Beanstandungen vorgebracht. Mit Blick auf das richterliche Ermessen der Vorinstanz ist die Höhe der Ersatzforderung von CHF 700'000.-- zu bestätigen. Aufgrund der gesamten Umstände erscheint die durch die Vorinstanz festgesetzte Ersatzforderung jedenfalls nicht als zu hoch. Im übrigen kann vollumfänglich auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 161 S. 156 ff.).

E. 2.3.1

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid zutreffende theoretische Ausführungen zum Straftatbestand des Betruges gemacht. Darauf ist vorerst vollumfänglich zu verweisen (Urk. 161 S. 120 f.).

E. 2.3.1.1

Gemäss erstelltem Sachverhalt hat die Beschuldigte den Mitarbeitenden im Backoffice der AG. _____ Bank Bargeldbezugsbelege zukommen lassen, auf welchen sie zuvor die Unterschrift der jeweiligen Kontoinhaber fälschte. Wie die Vorinstanz an anderer Stelle zutreffend erwog, sind die von der Beschuldigten gefälschten Bargeldbezugsbelege zum Beweis dafür bestimmt (und geeignet), dass der Kunde den aufgeführten Betrag von seinem Konto bezogen hat. Dies hat er denn auch mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Ein solcher Beleg ist einerseits ein Beweis dafür, dass der Kunde einen entsprechenden Auftrag zum Bezug von Bargeld erteilt hat und stellt andererseits eine Quittung für den Erhalt des Geldbetrages dar. Entsprechend handelt es sich bei den hier interessierenden Belegen zweifelsfrei um Urkunden im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB. Gemäss ständiger

Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Täuschung arglistig, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Diesen Sachverhalt erfüllt insbesondere das Vorlegen rechtswidrig erlangter oder gefälschter Urkunden und Belege (BGE 128 IV 18 E.

- 90 - 3a; BGE 122 IV 97 E. 3d; BGE 125 II 250 E. 3). Urkunden wird gerade wegen ihrer Beweisbestimmung ein höheres Vertrauen entgegengebracht (BGE 125 II 250 E. 3). Man muss sich im Rechtsverkehr auf sie verlassen können (BGE 133 IV 256 E. 4.4.2). Indem die Beschuldigte also die von ihr gefälschten Urkunden verwendete, handelte sie, entgegen der verfehlten Auffassung der Verteidigung, klarerweise arglistig im Sinne des Gesetzes. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte, welche bei der AG. _____ Bank zunächst die Funktion einer Prokuristin und hernach einer Vizedirektorin inne hatte, das zwischen ihr und den Mitarbeitenden im Backoffice-Bereich der Bank herrschende Vertrauensverhältnis für ihr Tun ausnutzte und diese durch ihr Tun in die Irre führte. Diese durften nämlich anhand der vorgelegten Bezugsbelege davon ausgehen, dass die jeweiligen Kunden die vermeintlich bestellten Bargeldbeträge durch die Beschuldigte ausgehändigt erhalten hätten, was indes nicht der Realität entsprach. Auf diese Weise in einen Irrtum versetzt, hatten die Mitarbeitenden im Backoffice-Bereich der AG. _____ Bank keine Veranlassung die Geldbezüge in Frage zu stellen respektive irgendwelche Überprüfungen zu veranlassen. Dass keine Kontrolle der Handlungen der Beschuldigten erfolgte, legte der erbetene Verteidiger selbst über mehrere Seiten in seinem Plädoyer dar. Der Beschuldigten sei völlig freie Hand gelassen worden, es habe kein konkretes Aufsichtsorgan über ihre Tätigkeit gegeben. Die Beschuldigte habe den gesamten Kundenbereich aus China alleine bearbeitet, es habe niemand ausser der Beschuldigten chinesisch gesprochen. Für die AG. _____ seien die fraglichen Kundenbeziehungen unkontrolliert und unkontrollierbar gewesen (Urk. 215 S. 30 ff.). Dass die Beschuldigte um diesen Umstand wusste und ihn sich zu Nutzen machte, belegt in optima forma ihr arglistiges Vorgehen. Indem die Beschuldigte das Geld für sich behalten hat, hat sie sich daran unrechtmässig bereichert. Gleichzeitig hat sie bei den betroffenen Kunden unmittelbar einen Vermögensschaden verursacht. Der wirtschaftliche Schaden auf Seiten der betroffenen Bankkunden ist gemäss gefestigter Praxis des Bundesgerichts darin zu sehen, dass die Bankguthaben der Kunden in den Kontoauszügen nur in einem – um den Auszahlungsbetrag – reduzierten Umfang ausgewiesen wurden. Dadurch wurde die den Bankkunden zustehende Geltendmachung ihrer Forderung im Umfang ihres effektiven Bankguthabens faktisch erschwert, was einer

- 91 - Verminderung des wirtschaftlichen Werts der Forderung gleichkommt. Der relevante Schaden liegt im Verlust der faktischen Möglichkeit, über die Forderung zu verfügen. Die mangelnde Liquidität schränkt den Wert ein. Die Forderung steht dem Kunden nicht mehr jederzeit zur Verfügung, sondern nur, wenn er seine Ansprüche erfolgreich nachgewiesen hat. In diesem Umstand sieht das Bundesgericht eine Gefährdung der Verwirklichung des obligatorischen Anspruchs und damit den vom Gesetzgeber geforderten Vermögensschaden (Urteil des Bundesgerichts 6B_199/2011 vom 10. April 2012, E. 5.3.5.3). Wie die Vorinstanz schliesslich zutreffend erwog, ist die Frage, ob auch die AG. _____ Bank durch das betrügerische Vorgehen der Beschuldigten geschädigt wurde, für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts nicht von Relevanz. Die Beantwortung dieser Frage kann daher vorliegend offengelassen werden. Festzuhalten ist indes, dass die Beschuldigte durch ihr Handeln den objektiven Straftatbestand des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt hat.

E. 2.3.1.2

Wie vorstehend dargetan, hat die Beschuldigte bankinterne Formulare, namentlich das sogenannte "Payment Order" und das "Funds Transfer" Formular, verschiedentlich wahrheitswidrig ausgefüllt und zu Täuschungszwecken verwendet. Wie die Vorinstanz gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (Urteil des Bundesgerichtes 6B_199/2011 vom 10. April 2012, E. 10.3) verbindlich festgestellt hat, kommt den Banküberweisungs- und die Kreditantragsformularen gemäss 2. und 3. von Anklageziffer I. keine Urkundenqualität zu (Urk. 161 S. 131 ff.). Dessen ungeachtet handelte sie aber arglistig, denn sie nutzte einerseits die bankinternen Standardabläufe, sowie das Vertrauens- und Hierarchieverhältnis in der Bank für ihre Zwecke aus. Auf der anderen Seite machte sie sich zu Nutzen, dass die betroffenen Kunden aufgrund der fragwürdigen Herkunft ihrer Gelder aus Diskretionsgründen äusserste Zurückhaltung im Verkehr mit ihrer Bank an den Tag legten und ein Grossteil davon zudem in Fernost beheimatet und weder der hiesigen noch der englischen Sprache mächtig war. Die Beschuldigte ging umsichtig und gezielt vor, machte wahrheitswidrige Angaben darüber, in welcher Form sie die scheinbare Instruktion von den Kunden erhalten habe (ob per Telefon, E-Mail, Letter, CRO Decision), füllte die Bankformulare falsch aus, visierte diese selbst und liess sie teilweise durch weitere Mitarbeitende der Bank mitun-

- 92 -
terzeichnen. Diese mit Stempel und/oder Zweitunterschrift versehenen Formulare leitete sie schliesslich ganz gezielt in der Absicht weiter, dass die damit in einen Irrtum versetzten Mitarbeitenden im Backoffice der AG. _____ Bank die geplanten Überweisungen vornehmen würden. Wenn in Lehre und Rechtsprechung die Rede davon ist, der Tatbestand des Betruges fusse auf dem Gedanken, dass nicht jegliches täuschende Verhalten im Geschäftsverkehr strafrechtliche Folgen nach sich ziehen sollte, dann ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Entsprechend kommt dem Merkmal der Arglist die Funktion zu, legitimes Gewinnstreben durch Ausnutzung von Informationsvorsprüngen von der strafrechtlich relevanten verbotenen Täuschung abzugrenzen und den Betrugstatbestand insoweit einzuschränken. Dies geschieht einerseits durch das Erfordernis einer qualifizierten Täuschungshandlung. Aus Art und Intensität der angewendeten Täuschungsmittel muss sich eine erhöhte Gefährlichkeit ergeben (betrügerische Machenschaften, Lügengebäude). Einfache Lügen, plumpe Tricks oder leicht überprüfbare falsche Angaben genügen demnach nicht (BGE 135 IV 76 E. 5.2.). Dass das raffiniert aufeinander abgestimmte und offenkundig planmässige Vorgehen der Beschuldigten alles andere als eine einfache Lüge darstellt, welche leicht überprüfbar gewesen wäre, liegt auf der Hand. Das irreführende Verhalten der Beschuldigten muss im Ergebnis klarerweise als qualifizierte Täuschungshandlung(en) und damit als arglistig bezeichnet werden. Mittels dieser Täuschungshandlungen ist es der Beschuldigten schliesslich gelungen, die Mitarbeitenden im Backoffice der AG. _____ Bank dergestalt in die Irre zu führen, dass diese davon ausgehen mussten, der Wortlaut der ihnen jeweils unterbreiteten Formulare entspreche dem tatsächlichen Willen der Kontoinhaber. Entsprechend veranlassten sie in der Folge die Überweisungen. Insofern damit offene Rechnung der Beschuldigten beglichen wurde, war sie direkt unrechtmässig bereichert. Sofern die Überweisung zu Gunsten eines Dritten erfolgte, war dieser dadurch unrechtmässig bereichert. In beiden Fällen entstand beim betroffenen Bankkunden durch diese Vermögensdisposition unmittelbar ein Vermögensschaden. Der objektive Tatbestand des Betruges ist auch hinsichtlich der unautorisierten Überweisungen erfüllt.

E. 2.3.1.3

Angesichts des Vorgehens der Beschuldigten kann nicht ernsthaft in Abrede gestellt werden, dass sie in subjektiver Hinsicht wissentlich und willentlich

- 93 - agierte. Ihr detailliert durchdachtes und planmässiges Vorgehen lässt keinen anderen Schluss zu, als dass sie direkt vorsätzlich handelte. Wie die Vorderrichter bereits zutreffend erwogen, strebte sie mit ihrem Verhalten eine wirtschaftliche Besserstellung an, die einerseits direkt sie selbst betraf (nämlich dort wo sie Bargeldbezüge für eigene Zwecke tätigte oder Überweisungen zu Gunsten von ihren Gläubigern veranlasste um auf diese Weise ihre Schulden zu tilgen) und andererseits Dritte begünstigte, welche keinen entsprechenden Anspruch hatten. Entsprechend handelte sie bei den unautorisierten Bargeldbezügen wie auch bei den unautorisierten Überweisungen mit unrechtmässiger Bereicherungsabsicht.

E. 2.3.1.4

Die Vorinstanz erwog weiter, die Beschuldigte habe im Zeitraum vom

E. 2.3.1.5

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass die Beschuldigte sowohl in objektiver wie in subjektiver Hinsicht tatbestandsmässig im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB gehandelt und zudem das qualifizierende Tatbestandsmerkmal der Gewerbmässigkeit im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB erfüllt hat. Der betreffende Schuldspruch der Vorinstanz ist daher uneingeschränkt zu bestätigen.

- 94 -

E. 2.3.2

Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid umfangreiche und zutreffende theoretische Ausführungen zum Straftatbestand der Urkundenfälschung gemacht. Diese brauchen nicht mehr wiederholt zu werden. Darauf ist vorerst vollumfänglich zu verweisen (Urk. 161 S. 126 ff.).

E. 2.3.2.1

Die Vorinstanz hat die Beschuldigte hinsichtlich der gefälschten Banküberweisungs- und Kreditantragsformulare vom Vorwurf der Urkundenfälschung freigesprochen (Urk. 161 S. 131 f.). Damit bleibt noch der Sachverhalt rund um die gefälschten Bargeldbezugsbelege einer rechtlichen Würdigung zu unterziehen. Wie es der Name bereits suggeriert, dienen die fraglichen Bargeldbezugsbelege als Quittung dafür, dass der Kunden den von ihm gewünschten Bargeldbezug in Auftrag gegeben, und das Bargeld in derselben Höhe in Empfang genommen hat. Der Bargeldbezugsbeleg ist mit anderen Worten dazu bestimmt und aufgrund der unterschriftlichen Bestätigung auch dazu geeignet, den zuvor beschriebenen, obligatorischen Vorgang zwischen der Bank und ihrem Kunden zu beweisen. Damit kommt ihm zweifelsohne Urkundencharakter im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB zu, was auch die Vorinstanz korrekterweise festhielt. Erstelltermassen hat die Beschuldigte auf diversen Bargeldbezugsbelegen die Unterschrift der jeweiligen Kontoinhaber gefälscht, um auf diese Weise gegenüber der Bank den wahrheitswidrigen Eindruck zu erwecken, die Kunden hätten einerseits den Bargeldbezug gewünscht und zudem andererseits die betreffenden Summen auch in Bar entgegen genommen. Da jedoch nicht der Kunde Aussteller des Beleges war, der auf seinen Namen und auf sein Konto lautete, sondern in Tat und Wahrheit die Beschuldigte, stimmte der tatsächliche Aussteller

nicht mit dem scheinbar erkennbaren Aussteller überein. Das Vorgehen der Beschuldigten stellt eine eigentliche Urkundenfälschung im engeren Sinne dar, was bereits die Vorinstanz korrekt erkannte. Das Nachmachen einer fremden Unterschrift stellt dabei geradezu den Idealtyp einer Urkundenfälschung dar (BGE 118 IV 259). Die erbetene Verteidigung stellte sich im Berufungsverfahren erneut auf den Standpunkt, im innerchinesischen Geschäftsverkehr würde anstelle einer Unterschrift ein Stempel mit dem Namen verwendet (Urk. 215 S. 10 ff.). Dazu hat bereits die Vorinstanz das Notwendige ausgeführt, darauf kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 161 S. 130).

- 95 -

E. 2.3.2.2

In subjektiver Hinsicht erfordert die Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB zunächst neben Vorsatz auch eine Täuschungsabsicht, wobei eine Eventualabsicht für die Tatbestandsverwirklichung ausreicht. Hinzu kommt, dass bei der Täterschaft alternativ eine Benachteiligungs- oder Vorteilsabsicht bestehen muss. Ob sich diese Absicht in der Folge verwirklicht oder nicht, ist hin- gegen irrelevant (Trechsel/Erni, in: Trechsel et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2012, N 12 f. zu Art. 251). Aufgrund der gesamten Tatausführung steht zweifellos fest, dass die Beschuldigte direkt vor- sätzlich gehandelt hat. Es ging ihr dabei darum, die Mitarbeitenden im Backoffice- Bereich der Bank zu täuschen, um auf diese Weise Bargeld zu erlangen. Dabei verfolgte sie die Absicht, die betroffenen Kunden am Vermögen zu schädigen, um sich selbst oder einem anderen dadurch einen Vorteil zu verschaffen. Damit hat die Beschuldigte sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale der Urkunden- fälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt.

E. 2.3.2.3

Dass die Beschuldigte während knapp zwei Jahren in einer Vielzahl von Fällen und zum Nachteil von mehreren Kunden Bargeldbezugsbelege fälschte, ist erstellt. Entsprechend hat die Vorinstanz richtigerweise auf mehrfache Tat- begehung erkannt.

E. 2.3.3

Die durch die Verteidigung erhobenen Vorwürfe und Mutmassungen erweisen sich in verschiedener Hinsicht als haltlos. Zunächst ist darauf hin- zuweisen, dass die Anklagebehörde mit Schreiben vom 13. November 2009 respektive vom 3. Dezember 2009 bei der AG. _____ Bank diverse Geschäftsun- terlangen einverlangte. Diesem Ersuchen kam die AG. _____ Bank am 23. De- zember 2009 nach, indem sie der Anklagebehörde die hier interessierende CD zukommen liess. Diese CD leitete die Anklagebehörde ihrerseits nach vorherge- hender telefonischer Absprache mit der Verteidigung am 20. August 2010 an die- se weiter (Urk. 18/42). Die Verteidigung ihrerseits retournierte die CD am 24. Au- gust 2010, nachdem sie sich vereinbarungsgemäss eine Kopie davon machte (Urk. 18/43). Der Inhalt der Daten-CD wurde schliesslich ausgedruckt und akten- kundig gemacht. Es handelt sich dabei namentlich um ein- (Urk. 50/1-372) und ausgehende Mailkorrespondenz (Urk. 51/1-387) von involvierten Mitarbeiter/- innen der AG. _____ Bank, gesendete und gelöschte Mailkorrespondenz (Urk. 52/1-406), Call-Memos (Urk. 53/1-49), Kundenkorrespondenz (Urk. 54/1-37) so- wie Mobiltelefonrechnungen für den Anschluss der Beschuldigten mit entspre- chenden Verbindungsnachweisen, DHL-Versanddokumenten sowie Briefum- schläge von Einschreibesendungen (Urk. 55/1-28). Soweit die Verteidigung eine durch die Anklagebehörde zu vertretenden

Gehörsverletzung moniert, erweist sich dieser Vorwurf sogleich als haltlos. Die Verteidigung wurde durch die Anklagebehörde mit sämtlichen Aktenstücken bedient und sie hatte vom 20. August 2010 bis zur Schlusseinvernahme vom 19. Mai 2011 ausreichend Zeit, um die fraglichen Belege zu sichten und entsprechende Anträge zu stellen. Dies umso mehr, als die Anklagebehörde der Verteidigung bereits am 29. April 2011 den voraussichtlichen Schlussvorhalt per Telefax zukommen liess (Urk. 18/44). Die damals geltende Strafprozessordnung des Kantons Zürich auferlegte der Anklagebehörde einerseits die prozessuale Pflicht, den belastenden und den entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzuforschen (§ 31 StPO ZH). Andererseits war die Anklagebehörde jedoch auch gehalten, lediglich jene Beweismittel zu sammeln und aktenkundig zu machen, welche zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendig erschienen (§ 30 Abs. 2 StPO ZH). Gleiches gilt im Übrigen auch im Anwendungsbereich der eidgenössischen Strafprozessordnung, welche den

- 22 - sogenannten Untersuchungsgrundsatz in Art. 6 StPO statuiert. Die von der Staatsanwaltschaft erhobenen Anklagevorwürfe basieren überwiegend auf den Zeugenaussagen und den Aussagen der Beschuldigten, welche diese im Rahmen der Strafuntersuchung zu Protokoll gab. In diesem Zusammenhang führte die Anklagebehörde vor Vorinstanz aus, nachdem die Beschuldigte sogar selbst – bis zum Widerruf ihres Geständnisses – eingeräumt habe, Belege und Auftragsformulare wahrheitswidrig ausgefüllt zu haben, um die von ihr beabsichtigten Transaktionen zu veranlassen, sei nicht zu erwarten, dass sie in den internen Call Memos andere Gründe für die Transaktionen aufgeführt habe (Urk. 139 S. 11). Wie im Rahmen der Beweiswürdigung noch aufzuzeigen sein wird, erweisen sich die von der Geschädigten in der Strafuntersuchung zu Protokoll gegebenen Zugeständnisse als durchaus glaubhaft. Dementsprechend ist in der Tat nicht einzusehen, inwiefern die auf der CD gespeicherten Unterlagen dazu geeignet sein sollen, die Beschuldigte zu entlasten. Bezeichnenderweise ist denn auch die Verteidigung nicht in der Lage, auch nur ein konkret die Beschuldigte entlastendes Argument vorzubringen. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, Mutmassungen anzustellen, indem sie ausführt, auf der CD würden sich unter den "Memos" etc. mit Sicherheit noch eine Vielzahl von Unterlagen finden, welche prozessrelevant und für die Beschuldigte entlastend seien. Bis dato konnte sie diese Hypothese jedoch mit keiner einzigen konkreten Unterlage untermauern und dies obwohl ihr, die gesamten Daten nunmehr seit – nota bene – über drei Jahren vorliegen. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, lassen sich aus den aktenkundigen Telefonverbindungen keinerlei konkrete Rückschlüsse ziehen. Weder lässt sich damit belegen, wer mit wem telefoniert hat (es kann höchstens damit belegt werden, von welchem Telefon aus wann welcher Anschluss angewählt wurde), noch ergeben sich daraus irgendwelche Hinweise auf den Inhalt der Gespräche. Diese Verbindungsnachweise sind daher in beweisrechtlicher Hinsicht für die sich vorliegend stellenden Fragen nutzlos. Wie es sich mit den Call Memos verhält wurde bereits dargetan, auch daraus lässt sich – ebenso wie aus der Mailkorrespondenz – weder noch entlastendes Beweismaterial extrahieren. Ähnlich wie mit den Telefonverbindungen verhält es sich schliesslich mit den DHL-Versanddokumenten sowie Briefumschlägen von Einschreibesen-

- 23 - dungen. Auch hier lässt sich den betreffenden Dokumenten nicht entnehmen, was konkret postalisch versandt wurde. Soweit jedoch die Verteidigung vorbringt, es habe sich dabei um die kompletten Kontoauszüge der jeweiligen Geschädigten gehandelt, ist auf zweierlei hinzuweisen. Erstens stellt die Behauptung der Verteidigung nichts weiter als

eine reine Mutmassung dar, die durch nichts zu belegen ist. Zweitens würde eine nachträgliche Kenntnisnahme der deliktischen Vorgänge durch die Geschädigten, das gegebenenfalls tatbestandsmässige Verhalten der Beschuldigten nicht ungeschehen machen. Die der Beschuldigten zur Last gelegten Delikte sind allesamt als Officialdelikte konzipiert. Deren strafrechtliche Verfolgung stünde damit ohnehin nicht im Belieben der jeweiligen Geschädigten, weshalb auch unter diesem Titel nichts zu Gunsten der Beschuldigten abgeleitet werden kann. In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen ist daher der beantragten Untersuchungsergänzung hinsichtlich der Urk. 53 bis 55 nicht stattzugeben. Der betreffende Beweisantrag ist abzuweisen. 3. Kritik der Verteidigung an der Untersuchung

E. 2.4

Die Vorinstanz erwägt unter Ziffer 3.4 des angefochtenen Entscheides zutreffend, dass die Beschlagnahme im Sinne von Art. 71 Abs. 3 StGB bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates begründe. Daraus leitet sie ab, dass über die Verwendung von beschlagnahmten Vermögenswerten, welche im Hinblick auf die Durchsetzung einer Ersatzforderung gemacht wurden, im Strafurteil nicht zu befinden sei. Dagegen stelle die Beschlagnahme nach Art. 71 Abs. 3 StGB ein Sicherungsinstrument zur späteren Durchsetzung der Ersatzforderung dar. Diese Art der Beschlagnahme wirke, ähnlich wie ein vorsorgliche Massnahme, über die Rechtskraft des Strafurteils hinaus und zwar solange, bis sie durch eine Massnahme des Schuldbetreibungs- und Konkursrechtes abgelöst werde. Dem blossen Sicherungszweck entsprechend würden daher die fraglichen Vermögenswerte mit dem Strafurteil nicht eingezogen. Vielmehr bleibe die Beschlagnahme bis zur Einleitung der

- 106 - Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung der Ersatzforderung bestehen. Entsprechend sei die Grundbuchsperrung hinsichtlich der Liegenschaften in C. _____ sowie die Beschlagnahme der Barschaft von CHF 300'160.-- nach Eintritt der Rechtskraft aufrechtzuerhalten bis das zuständige Betreibungsamt in der Betreuung hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden habe (Urk. 161 S. 165). Diese zutreffenden Erwägungen decken sich mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil des Bundesgerichts 6B_694/2009, E. 1.4.2.) und wurden von der Verteidigung auch nicht in Abrede gestellt. Darauf kann in Bestätigung der vorinstanzlichen Anordnung vollumfänglich verwiesen werden. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenreglung zu bestätigen (Art. 426 StPO). 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 20'000.-- anzusetzen. 3. Im Berufungsverfahren unterliegt die einzig appellierende Beschuldigte mit ihren Anträgen fast vollumfänglich. Es ist aufgrund der Freisprüche von den Urkundendelikten sowie der Reduktion der Strafe allerdings angezeigt, die Kosten im Umfang von 1/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen. Da die Beschuldigte mit ihrer Berufung zum weit überwiegenden Teil unterliegt, sind ihr die Kosten zu 9/10 aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter dem Vorbehalt einer Rückforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückforderung auf 9/10 der Kosten beschränkt ist. 4. Für die erbetene Verteidigung der Beschuldigten ist keine Entschädigung zuzusprechen, zumal keine verlangt wurde und der erbetene Verteidiger ausführte, er mische sich "aus eigener Überzeugung" in den Straffall ein (Urk. 215 S. 2). 5. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf Entschädigung für notwendige Auslagen im

Verfahren, wenn sie obsiegt

- 107 - (Art. 436 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a). Wenn eine Partei sich eines Antrages enthalten hat, hat sie jedoch praxisgemäss keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Griesser in Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 2 zu Art. 428). Auf die Begehren der Vertreterin des Privatklägers 4, Rechtsanwältin lic. iur. BX._____, sowie des Vertreters der Privatkläger 5, 7, 10, 11 und 12, Fürsprecher BY._____ um Zusprennung einer Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren ist nicht einzutreten, da diese im Rechtsmittelverfahren keine Anträge gestellt und somit auch keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 1. November 2012 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: 1. [...] 2. Von den folgenden Vorwürfen wird die Beschuldigte freigesprochen: – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB hinsichtlich je der ersten Überweisungen von 2.5., 2.7. und 2.12. sowie hinsichtlich der letzten Überweisung von 3.4.3., hinsichtlich der Überweisung von CHF 6'000.-- gemäss 3.13.1. und hinsichtlich der Überweisung von 3.16.2. von Anklageziffer I., – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB hinsichtlich 2. und 3. von Anklageziffer I. (Überweisungsformulare, Kreditantragsformulare) sowie – der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Kreditaufnahmen, Investitionen). 3.-9. [...]

E. 2.4.1

Durch das Beweisverfahren wurde erstellt, dass die Beschuldigte die Kurzzeichen und Unterschriften der Bankkunden I._____ und J._____ auf den Bankformularen "Discretionary Management Mandat" je vom 30. Mai 2007 fälschte. Mit diesem Vorgehen erweckte sie einerseits den wahrheitswidrigen Eindruck, der betreffende Kunde sei mit der Erhöhung der Kreditlimite und der hochriskanten Anlagestrategie (100% Aktien) einverstanden. Andererseits sollte damit wahrheitswidrig vorgegeben werden, die Urkunde stamme vom jeweiligen Kunden. Das Bankformular "Discretionary Management Mandat" dient dem Bankkunden dazu, seiner Bank hinsichtlich seiner Vermögensverwaltung die notwendigen Handlungsvollmachten zu erteilen. Zudem wird mittels dieses Formulars die konkrete Ausgestaltung der Bank-Kunden-Beziehung definiert. Im vorliegenden Fall ging es namentlich um die schriftliche Festlegung der vereinbarten Anlageformen und der

- 96 - Höhe der Kreditlimiten. Wie die Vorinstanz korrekterweise erwog, ist ein derartiges Bankformular, welches die Rechtsbeziehung zwischen Bank und Kunde verbindlich definiert, dazu bestimmt und geeignet, Tatsachen von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Mit anderen Worten handelt es sich dabei also um eine Urkunde im Sinne von Art. 110 Abs. 4 StGB. Mit ihrem Verhalten erfüllte die Beschuldigte in objektiver Hinsicht die Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung im engeren Sinne (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Auch der subjektive Tatbestand ist aufgrund der deliktischen Vorgehensweise der Beschuldigten erfüllt. Sie handelte wissentlich und willentlich, mithin vorsätzlich. Darüber hinaus beabsichtigte sie offensichtlich, sich einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nämlich eine höhere Bonuszahlungen aufgrund der namhaften Erhöhung des von ihr betreuten Anlagevolumens. Damit erfüllte sie auch den subjektiven Tatbestand der Urkundenfälschung im engeren Sinne gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB. Auch hier liegt mehrfache Tatbegehung vor.

E. 2.4.2

Die Vorinstanz hat den Straftatbestand der Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB korrekt dargetan und ausführliche theoretische Ausführungen hierzu gemacht. Darauf kann vorab vollumfänglich verwiesen werden. Erstellt ist, dass die Beschuldigte am 29. Juni 2007 von H._____ in den Büroräumlichkeiten der AG._____ Bank an der ... [Adresse] EUR 300'000.-- in bar übernahm, verbunden mit dem Auftrag des Geschädigten, diesen Betrag auf sein Konto AD._____ bei der AG._____ Bank in Zürich einzubezahlen. Trotz dieser klaren Instruktion seitens des Geschädigten, zahlte die Beschuldigte das erhaltene Bargeld in der Höhe von EUR 300'000.-- erstelltermassen nicht instruktionsgemäss auf das Konto des Geschädigten ein, sondern nahm es mit sich nach Hong Kong, wo sie es ihrem Cousin GQ._____ aushändigte. Indem die Beschuldigte das ihr anvertraute Geld instruktionswidrig ihrem Cousin in Hong Kong aushändigte, verfügte sie darüber als ob sie die Eigentümerin des Geldes wäre. Dass es sich beim anvertrauten Geld, um eine fremde, bewegliche Sache handelt, liegt auf der Hand. Etwas anderes wurde auch von der Verteidigung nie behauptet. Dadurch, dass die Beschuldigte das Geld nicht wie vereinbart auf das Konto in Zürich einbezahlte, sondern es mit sich nach Hong Kong nahm und es dort ihrem Cousin übergab, manifestierte sie in optima forma ihren Aneignungswillen. Durch dieses

- 97 - Verhalten der Beschuldigten entstand bei H._____ zumindest faktisch und vorübergehend ein Schaden. Hinsichtlich der Definition des Schadensbegriffes kann an dieser Stelle auf die betreffenden Ausführungen unter Ziff. 2.3.1.1. vorstehend verwiesen werden. Da nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts bereits ein vorübergehender Schaden tatbestandsmässig ist, spielt es für die rechtliche Beurteilung vorliegend auch keine Rolle, ob die Beschuldigte zu einem späteren Zeitpunkt sogenannte Kompensationszahlungen zu Gunsten des Kontos "AD._____" von H._____ veranlasste (z.B. Urteil des Bundesgerichtes 6B_199/2011 vom 10. April 2012, E. 5.3.5.3.). Der objektive Straftatbestand von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wurde durch die Beschuldigte jedenfalls verwirklicht. In subjektiver Hinsicht wusste die Beschuldigte, wie die Instruktion des Geschädigten lautete und was sie demgemäss mit dem ihr anvertrauten Geld hätte tun sollen. Dessen ungeachtet übergab sie das Geld willentlich und instruktionswidrig ihrem Cousin. Dieses Vorgehen der Beschuldigten war zweifelsohne von der Absicht getragen, ihren Cousin (zumindest vorübergehend) wirtschaftlich besserzustellen. Dies selbstredend ohne dass dieser gegenüber dem Geschädigten H._____ auch nur im Entferntesten einen Anspruch auf finanzielle Besserstellung gehabt hätte. Wie die Vorinstanz weiter vollkommen zutreffend ausführte, ist es für die Tatbestandsmässigkeit der Vorgehensweise der Beschuldigten irrelevant, dass das Konto 'AD._____' einige Tage nach der Entgegennahme des zur Einzahlung bestimmten Geldbetrages von EUR 300'000.-- insofern ausgeglichen wurde, als der Konto stand dem angepasst wurde, was H._____ aufgrund der aus seiner Sicht tatsächlich erfolgten Einzahlung erwartet hatte. Weil die Beschuldigte das Konto 'AD._____' nicht mit eigenen Mitteln, sondern mit aus unautorisierten Überweisungen stammenden Geldern von Dritten in der Gesamthöhe von EUR 300'000.-- äufnete, konnte die Vorinstanz mit Fug und Recht davon ausgehen, dass von einer Ersatzbereitschaft seitens der Beschuldigten keine Rede sein konnte.

E. 2.4.3

Dass die Beschuldigte in ihrer Funktion als Anlage- und Kundenbetreuerin zunächst in der Stellung einer Prokuristin und ab 1. Januar 2007 als Vizedirektorin der AG._____ Bank

selbstredend dem qualifizierten Straftatbestand von Art. 138 Ziff. 2 StGB untersteht, bedarf – mit Verweis auf die betreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 161 S. 137) – keiner weiteren Erläuterungen mehr.

- 98 -

E. 2.5

Rechtfertigungs- und/oder Schuldausschlussgründe wurden weder vor Vorinstanz noch im Berufungsverfahren geltend gemacht; solche sind im Übrigen auch nicht ersichtlich.

E. 2.6

Im Sinne einer Zusammenfassung der rechtlichen Würdigung ist festzuhalten, dass die Beschuldigte in Bestätigung des angefochtenen Entscheides des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB, der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB betreffend 1. von Anklageziffer I. und 1.2. und 1.4. von Anklageziffer II. schuldig zu sprechen ist. Vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Anklageziffern II. 1.1. und 1.3. ist die Beschuldigte freizusprechen. IV. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat sich ausführlich zur Frage des anwendbaren Rechts sowie zu den allgemeinen Regeln der Strafzumessung geäußert und die notwendigen theoretischen Ausführungen gemacht. Diese in allen Teilen zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz sind vollständig und bedürfen keiner Ergänzung; darauf kann vorab verwiesen werden (Urk. 161 S. 138 ff.). Im Rahmen ihrer Gesamtwürdigung kommt die Vorinstanz zum Schluss es erscheine als angemessen, die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren zu bestrafen (Urk. 161 S. 152). 2. Die Verteidigung beantragte im Berufungsverfahren, die Beschuldigte sei zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als 30 Monaten zu verurteilen, wobei ihr 18 Monate teilbedingt zu gewähren seien, unter Anrechnung der Untersuchungshaft von 375 Tagen. Zur Begründung dieses Antrages führte die Verteidigung anlässlich der Berufungsverhandlung aus, aufgrund der zu korrigierenden Schuldsprüche sei auch die Strafzumessung zu korrigieren. Im weiteren verwies

- 99 - die Verteidigung auf ihre Ausführungen vor Vorinstanz (Urk. 213 S. 48 f.; Urk. 145).

3. In nicht zu beanstandender Art und Weise hat die Vorinstanz ihrer konkreten Strafzumessung den gewerbsmässigen Betrug als schwerstes von der Beschuldigten verübtes Delikt zugrunde gelegt. In Berücksichtigung sämtlicher für die Beurteilung der objektiven Tatschwere massgeblichen Komponenten wie Ausmass des deliktischen Erfolgs, Art und Weise des Vorgehens, Grösse der an den Tag gelegten kriminellen Energie usw. kommen die Vorderrichter zum Schluss, das objektive Tatverschulden der Beschuldigten sei innerhalb des für den gewerbsmässigen Betrug zur Verfügung stehenden Strafraumens von 90 Tagessätzen Geldstrafe bis Freiheitsstrafe von 10 Jahren, als schwer einzustufen. Es rechtfertige sich deshalb eine Einsatzstrafe von rund 6 Jahren festzusetzen. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ging die Vorinstanz davon aus, die Beschuldigte habe aus rein finanziellen Motiven delinquent, was im gewerbsmässigen Handeln zum Ausdruck komme und aufgrund des qualifizierten Strafraumens nicht erneut erschwerend berücksichtigt werden dürfe. Immerhin sei aber die Geldgier der Beschuldigten verschuldenserschwerend zu veranschlagen. Verschuldensrelativierend berücksichtigte die Vorinstanz sodann den Umstand, dass über die Hälfte des Deliktsbetrages auf die sogenannten Kompensationszahlungen entfallen sei. Die Beschuldigte habe diese ohne

davon direkt zu profitieren in die Wege geleitet, um die Verluste auf den Konten der jeweiligen Begünstigten zu decken. Ob der Beschuldigten unter diesem Titel eine Verschuldensminderung zuzugestehen wäre, ist zumindest fraglich, dienen die sogenannten Kompensationszahlungen doch in erster Linie dazu, die unrechtmässigen Bezüge auf den betreffenden Konten zu verschleiern. Die Vorinstanz befasst sich unter dem Titel der Tatkomponente weiter mit der Frage, ob der Beschuldigten aufrichtige Reue im Sinne von Art. 48 lit. d StGB attestiert werden könne und kommt zusammengefasst zum Schluss, dies sei zu verneinen. Immerhin gesteht sie ihr dann aber aufgrund der erbrachten Rückzahlungen dennoch eine geringfügige Straf- minderung zu. Diese Ausführungen der Vorinstanz sind zwar materiell richtig und daher inhaltlich nicht zu beanstanden. Allerdings wäre diese Frage systematisch

- 100 - sauber nicht unter dem Titel Tatkomponente, sondern bei der Täterkomponente abzuhandeln gewesen. Ob sich jemand nämlich reumütig verhalten hat, oder nicht, wirkt sich nicht auf das Tatverschulden aus, sondern hat einen Einfluss auf die Höhe der Strafe. Entsprechend spricht der Gesetzgeber im Ingress von Art. 48 StGB von "Strafmilderung" und nicht etwa von "Verschuldensminderung". Schliesslich kommt die Vorinstanz zum Schluss, das subjektive Verschulden der Beschuldigten werde nur leicht durch die "teilweise zu vertrauensseelige Geschäftspraxis [...] und die teilweise zu wenig konsequente Kontrolle der Mitarbeitenden" der AG. _____ Bank" relativiert. Insgesamt kommt die Vorinstanz zum Schluss, das in objektiver Hinsicht schwere Verschulden der Beschuldigten werde aufgrund der subjektiven Aspekte leicht relativiert, weshalb eine hypothetische Einsatzstrafe von 5 ½ Jahren angemessen sei. Die Vorinstanz hat sich in ihren einlässlichen Erwägungen zur Verschuldensbewertung mit den wesentlichen schuldrelevanten Komponenten ausführlich auseinandergesetzt und diese zutreffend gewürdigt. Mit der zuvor erwähnten, marginalen systematischen Einschränkung, kann daher für die einzelnen Punkte ohne weiteres auf das angefochtene Urteil verwiesen werden. Die Höhe der Einsatzstrafe ist dem Verschulden der Beschuldigten angemessen und kann ohne weiteres bestätigt werden. 4. Auch hinsichtlich der Tatkomponente der weiteren Delikte, hat sich die Vorinstanz ausführlich und de lege artis mit den verschiedenen Zumessungskriterien auseinandergesetzt. Auf die betreffenden Erwägungen kann verwiesen werden. Die Vorinstanz ist – insbesondere auch mit Blick auf ihr relativ grosses richterliches Ermessen – in nicht zu beanstandender Art und Weise zum Schluss gekommen, dass das Verschulden der Beschuldigten bezüglich der Veruntreuung insgesamt noch als leicht eingestuft werden könne. Demgegenüber kam sie betreffend den Tatbestand der Urkundenfälschung zum Schluss, das Verschulden sei insgesamt als nicht mehr leicht zu bezeichnen. Dies ist aufgrund der Freisprüche betreffend Anklageziffer II.1.1. und 1.3. leicht zu relativieren. In korrekter Anwendung des in Art. 49 Abs. 1 StGB verankerten Asperationsprinzips schlussfolgerten die Vorderrichter, der erwähnten Veruntreuung komme neben dem gewerbsmässigen Betrug kaum straf erhöhende Wirkung zu. Dies sei einerseits

- 101 - darauf zurückzuführen, dass der letztgenannte Tatbestand verschuldensmässig ganz klar im Vordergrund stehe. Andererseits sei auch zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte einige Tage nach der Entgegennahme des Bargeldes das Konto von H. _____ mit drei unautorisierten Kompensationszahlungen, für die sie vorliegend wegen gewerbsmässigen Betrugs zu verurteilen und zu bestrafen sei, auf den Stand gebracht habe, der zu erwarten gewesen wäre, wenn sie die Einzahlung instruktionsgemäss vorgenommen hätte. Diese

Erwägungen hätten zudem auch in analoger Weise Geltung für die gefälschten Bargeldbezugsbelege. Die Urkundenfälschungen würden keinen direkten Bezug zu den als gewerbsmässigen Betrug zu qualifizierenden unautorisierten Transaktionen gemäss Anklageziffer I. aufweisen. Die hypothetische Einsatzstrafe sei daher unter Einbezug dieser Nebendelikte insgesamt auf etwa 6 Jahre Freiheitsstrafe festzusetzen. Diese Einschätzung kann mit Verweis auf die zutreffenden Erwägungen grundsätzlich übernommen werden, die Einsatzstrafe ist jedoch nach den Freisprüchen bezüglich mehrerer Urkundenfälschungen leicht zu korrigieren und auf 5 Jahre und 8 Monate festzusetzen. 5. Unter dem Titel Täterkomponente kann hinsichtlich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten auf deren Angaben in der Untersuchung und im vorinstanzlichen Verfahren sowie auf die diesbezüglich einlässliche Zusammenfassung im angefochtenen Urteil (Urk. 3/4, Urk. 27/1-10, Urk. 138 S. 1 ff. und Urk. 161 S. 149) verwiesen werden. Anlässlich der Berufungsverhandlung brachte die Beschuldigte vor, sie arbeite neu als Immobilienmaklerin und erziele ein Einkommen von netto Fr. 3'900.-- monatlich (Urk. 212 S. 3). Wie bereits die Vorinstanz zutreffend festhielt, lässt sich der Biographie der Beschuldigten nichts entnehmen, was für die Strafzumessung von Relevanz wäre. Weder die recht schwierigen Jugendjahre der Beschuldigten, noch deren Vorstrafenlosigkeit finden nach ständiger Praxis des Bundesgerichts strafmindernd Berücksichtigung.

- 102 - 6. Die Vorinstanz hat weiter richtigerweise festgehalten, dass der Beschuldigten unter dem Titel Nachtatverhalten lediglich eine leichte Strafminderung zuzuerkennen ist. Wohl hat sie im Verlauf der Untersuchung und nach Vorliegen einer geradezu erdrückenden Beweislast, ein relativ weitgehendes Geständnis abgelegt. Dieses liess sie jedoch in der Folge widerrufen, wobei sie vor Vorinstanz den teilweisen Widerruf des Geständniswiderufes erklärte. Ein derartiges Verhalten kann nicht als kooperativ bezeichnet werden, weshalb, wenn überhaupt, höchstens eine leichte Strafminderung daraus abgeleitet werden darf. Aufgrund der geleisteten Rückzahlungen kann der Beschuldigten ein zumindest teilweise reumütiges Verhalten zugute gehalten werden, was eine leichte Strafminderung zur Folge hat. Von einer eigentlichen Einsichtigkeit respektive umfassender aufrichtiger Reue ist die Beschuldigte bis dato weit entfernt. 7. Bereits die Vorinstanz hat der Beschuldigten wegen des relativ langen Zeitablaufs seit der Tatbegehung und dem seitherigen Wohlverhalten eine leichte Strafminderung zuerkannt, wobei sie zu deren Gunsten auch positiv wertete, dass die Beschuldigte zwischenzeitlich auch beruflich wieder Fuss fasste. Diese positive berufliche Entwicklung konnte auch im Berufungsverfahren festgestellt werden und ist entsprechend zu würdigen. 8. Die Vorinstanz hat sich in ihren einlässlichen Erwägungen zur Strafzumessung mit allen wesentlichen schuldrelevanten Komponenten ausführlich auseinander gesetzt und sämtliche Zumessungsgründe ausgesprochen gründlich und zutreffend gewürdigt. Wenn die Vorderrichter zusammenfassend zum Schluss kommen, aufgrund der unter der Täterkomponente ermittelten, strafmindernden Faktoren wie das Teilgeständnis, der relativ lange Zeitablauf sowie das Wohlverhalten seit der Tat, sei eine deutliche Reduktion der Einsatzstrafe angezeigt, so kann dies mit Blick auf das relativ grosse Ermessen der Vorderrichter übernommen werden. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beschuldigte zumindest in einem Teilbereich - nämlich hinsichtlich der geleisteten Rückzahlungen - ein reumütiges und damit positives Nachtatverhalten an den Tag gelegt hat, rechtfertigt es sich, bei einer Gesamtbetrachtung, die Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 4 Monaten zu bestrafen.

E. 2.12

sowie hinsichtlich der letzten Überweisung von 3.4.3., hinsichtlich der Überweisung von CHF 6'000.-- gemäss 3.13.1. und hinsichtlich der Überweisung von 3.16.2. von Anklageziffer I., der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB hinsichtlich 2. und 3. von Anklageziffer I. (Überweisungsformulare, Kreditantragsformulare) sowie der mehrfachen ungetreuen Geschäftsbesorgung im Sinne von Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 StGB (Kreditaufnahmen, Investitionen) wurde die Beschuldigte freigesprochen.

E. 3

Verfahrensgang

E. 3.1

Die Verteidigung stellte sich vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren auf den Standpunkt, die Anklagebehörde habe die Strafuntersuchung unter verschiedenen Titeln unfair und zum Nachteil der Beschuldigten geführt. So führte sie zusammengefasst aus, Art. 6 StGB (recte: Art. 6 StPO) schreibe vor, dass die Strafbehörde von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären habe. Jedenfalls müsse der der Straftat zugrunde liegende Sachverhalt insgesamt sorgfältig und umfassend recherchiert werden. Dieser Maxime sei die Anklagebehörde nicht nachgekommen. Sie habe sich vielmehr unkritisch an den Behauptungen der Anzeigerstatterin orientiert und die Strafuntersuchung letztlich im Sinne eines Zivilprozesses geführt. Diese einseitige Fokussierung habe dazu geführt, dass wesentliche Sachfragen ausser Acht gelassen respektive nicht angemessen gewürdigt worden seien. So sei beispielsweise nicht abgeklärt worden, wie die Kundenbeziehungen zwischen den Geschädigten und der AG. _____ Bank zustande gekommen seien, was Inhalt der einzelnen Vertragsbeziehungen gewesen sei, wer als Kontaktperson fungiert habe und wie regelmässig der jeweilige Kon-

- 24 - takt stattgefunden habe. Während die Beschuldigte sofort nach Anzeigerstattung aufgrund von Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft versetzt worden sei, habe der untersuchende Staatsanwalt die Anzeigerstatterin dazu ermuntert mit den Kunden (sprich Geschädigten) zu kolludieren. Auf diese Weise habe die Anzeigerstatterin die Zeugen über das Verfahren und die gegen die Beschuldigte erhobenen Vorwürfe in Kenntnis gesetzt und entsprechend beeinflusst. Die Anzeigerstatterin habe die Zeugen nicht nur instruiert, sondern auch deren Reise und den jeweiligen Aufenthalt in der Schweiz finanziert. Dieses Vorgehen, im Einverständnis und unter Mitwirkung der Anklagebehörde verletze den Grundsatz eines fairen Verfahrens und denjenigen des rechtlichen Gehörs in krasser Weise. Die Zeugeneinvernahmen seien dadurch zu einer reinen Alibiübung nach dem Diktat der Anzeigerstatterin verkommen. Weiter beanstandet die Verteidigung, dass die Anklagebehörde die CD mit den Unterlagen der Anzeigerstatterin nie gesichtet habe. Es sei Sache der Anklagebehörde, be- und entlastendes Material zu sammeln. Weil sie dies im Zusammenhang mit der Daten-CD nicht getan habe, habe sie nicht alle für die Beurteilung der Tat bedeutsamen Tatsachen abgeklärt und damit den Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 6 StPO verletzt. Die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigte sei aus all diesen Gründen einseitig und nach Auffassung der Verteidigung "unfair" geführt worden (Urk.

145 S. 9 ff.; Urk. 213 S. 9 ff.). Schliesslich monierte die Verteidigung eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes. Die Anklagebehörde habe die Beschuldigte in Sicherheit versetzt, es dann aber unterlassen unverzüglich Rechtshilfegesuche im Zusammenhang mit der Einvernahme der Kunden zu stellen. Die angeordnete Untersuchungshaft sei aus heutiger Sicht eine reine Beugehaft gewesen. Während der gesamten, ca. 1-jährigen Untersuchungshaft hätten lediglich einige wenige Befragungen der Beschuldigten und der beeinflussten Zeugen stattgefunden (Urk. 145 S. 21; Urk. 213 S. 24 und S. 40 ff.).

E. 3.2

Die Vorinstanz kam zusammengefasst zum Schluss, die Einwände der Verteidigung seien einerseits sehr allgemein gehalten und würden sich andererseits weitestgehend in blossen Behauptungen erschöpfen. Es gebe keinerlei sachliche Anhaltspunkte dafür, dass der untersuchende Staatsanwalt die AG. _____ dazu ermuntert habe, mit den Geschädigten zu kolludieren. Dass sich

- 25 - die Staatsanwaltschaft zur Vermeidung des ebenso zeitintensiven wie punkto Ausgang ungewissen Rechtshilfeweges an die AG. _____ gewandt habe, sei aus Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden. Sodann sei auch nicht nachvollziehbar aus welchem Grund die AG. _____ mit ihren Kunden zum Nachteil der Beschuldigten hätte kolludieren sollen. Jede Transaktion, von der ein Kunde behauptete, sie sei ohne sein Wissen und damit unautorisiert vorgenommen worden, führe letztlich zu einer Erhöhung der von der AG. _____ zu leistenden Entschädigung. Vor diesem Hintergrund spreche auch die Übernahme der Reisekosten der aus Fernost zur Zeugeneinvernahme nach Zürich gereisten Kunden durch die AG. _____ nicht für kollusives Verhalten der Bank, sondern vielmehr für ihr evidenten Interesse an der Weiterführung der Kundenbeziehungen. Dafür, dass die AG. _____ Bank ihre Kunden vor deren Einvernahme als Zeugen "im Detail instruiert" habe bestünden keine konkreten Anzeichen. Ebenfalls keine Stütze in den Akten finde die Behauptung der Verteidigung, wonach die Staatsanwaltschaft die Unterlagen der von der AG. _____ im Dezember 2009 eingereichten CD "nie gesichtet" habe. Die Staatsanwaltschaft müsse sich jedoch in diesem Zusammenhang die Frage gefallen lassen, weshalb es über ein halbes Jahr gedauert habe, bis diese Akten der Verteidigung zugänglich gemacht worden seien. Da die CD jedoch keine die Beschuldigte entlastenden Beweismittel enthalte, könne diese daraus auch nichts zu ihren Gunsten ableiten. Dies umso weniger, als ihre Verteidigung in der Untersuchung das Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht beanstandet habe. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschuldigten sei nicht ersichtlich. Auch von einer Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes könne keine Rede sein. Vielmehr habe die Staatsanwaltschaft den rechtlich relevanten Sachverhalt – unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Beschuldigte im damaligen Verfahrensstadium zu einem erheblichen Teil geständig gewesen sei – hinreichend abgeklärt. Als haltlos erweise sich schliesslich der Vorwurf der Verteidigung, die Staatsanwaltschaft habe es nach Anordnung der Untersuchungshaft unterlassen, "zeitnah Untersuchungshandlungen anzuordnen und durchzuführen", weshalb das Beschleunigungsgebot verletzt sei. In den Wochen und Monaten nach Erlass des Vorführungsbefehls gegen die Beschuldigte bzw. deren Inhaftierung seien eine Vielzahl von Untersuchungshandlungen in Auftrag gegeben

- 26 - und durchgeführt worden (Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmungen, Editionen, Einvernahmen, Rechtshilfeersuchen). Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes sei unter diesen Umständen nicht auszumachen (Urk. 161 S. 27 ff.).

E. 3.3

Die Vorinstanz hat sich soweit tunlich vorab mit der wenig konkreten und weitgehend auf Hypothesen beruhenden Kritik der Verteidigung an der Untersuchungsführung auseinandergesetzt. Mit durchwegs einleuchtenden Argumenten und zutreffender Begründung hat sie die einzelnen Einwände der Verteidigung entkräftet. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen kann deshalb an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 161 S. 27 ff.). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich daher lediglich als Ergänzungen zum bereits Gesagten. Die Verteidigung moniert, die Anklagebehörde habe die AG._____ Bank ermuntert, "mit den Bankkunden zu kommunizieren (kolludieren)" (Urk. 145 S. 9; Urk. 213 S. 9 ff.). Abgesehen davon, dass der Anklagebehörde hier zumindest unterschwellig unlautere Machenschaften in der Untersuchungsführung unterstellt werden – die Vorinstanz spricht zurecht von haltlosen und tendenziösen Behauptungen – sind die Vorbringen der Verteidigung auch in verschiedener Hinsicht widersprüchlich. Zum einen ist nicht erkennbar, was für ein Interesse die AG._____ Bank daran haben könnte, sozusagen als Handlangerin der Staatsanwaltschaft möglichst viele, bis dahin nichtsahnende Geschäftskunden auf den Plan zu rufen. Wie die Vorinstanz hierzu bereits zutreffend erwog, würde es vielmehr im Interesse der AG._____ Bank liegen, die Anzahl der unautorisierten Transaktionen möglichst tief zu halten. Schliesslich wird es ja dereinst die AG._____ Bank sein, die ihren Kunden gegenüber für den mutmasslich entstandenen Schaden einzustehen haben wird. Widersprüchlich argumentiert die Verteidigung aber auch insofern, als sie einerseits die Behauptung in den Raum stellt, die AG._____ Bank habe zum Nachteil der Beschuldigten mit den jeweiligen Geschädigten kolludiert (Urk. 145 S. 9). Wenig später nimmt die Verteidigung in ihrem Plädoyer vor Vorinstanz dann aber andererseits den folgenden, inhaltlich konträren Standpunkt ein: "Auf der anderen Seite tolerierte und unterstützte die Staatsanwaltschaft, dass die Anzei-

- 27 - geerstatteerin mit den Kunden in Kontakt trat und Informationen betreffend den [recte: die] Konten/Anlagen für die Staatsanwaltschaft sammelte. Dass die Anzeigerstatteerin aber diese Kontakte mangels gut chinesischesprechender Mitarbeiter auch nicht annähernd vernünftig bearbeiten konnte, liegt auf der Hand. Die dafür eingesetzte Mitarbeiterin hatten einen 3-monatigen Sprachkurs absolviert, damit erfüllt sie die hierzu notwendigen Voraussetzungen nicht" (Urk. 145 S. 21). Die Antwort auf die Frage, wie denn die in sprachlicher Hinsicht angeblich vollends unqualifizierte Mitarbeiterin der AG._____ Bank trotz der Sprachbarriere mit den Geschädigten aus Fernost substanziell zum Nachteil der Beschuldigten kolludieren konnte, bleibt die Verteidigung freilich schuldig. Ausserdem ist es schwer vorstellbar, dass man die millionenschweren Bankkunden mit einer Reise und mit Taschengeld dazu hat bringen können, in die Schweiz zu kommen und als Zeugen auszusagen. Weiter beanstandet die Verteidigung, dass das "umfassende Geständnis" der Beschuldigten ausschliesslich deshalb erfolgt sei, weil ihr die Anklagebehörde für diesen Fall eine Entlassung aus der ohnehin überlangen Untersuchungshaft in Aussicht gestellt habe. Die Beschuldigte sei ohne Perspektive gewesen und habe das Geständnis zweifellos unter brachialem Geständnisdruck abgelegt (Urk. 213 S. 41). Damit bringt die Verteidigung zweierlei vor. Einerseits lässt die Beschuldigte mit dieser Argumentation ihr bis dahin zu Protokoll gegebenes Geständnis widerrufen, andererseits macht sie etwas sibyllinisch sinngemäss geltend, die Anklagebehörde habe sich verbotener Beweiserhebungsmethoden bedient. Ob und – gegebenenfalls – wie das widerrufene Geständnis zu werten ist, wird im Rahmen der Beweiswürdigung zu klären sein. Vorweg ist jedoch zu prüfen, ob die

Geschädigte mittels verpönter Einvernahmemethoden zu einem Geständnis veranlasst wurde. Soweit die Verteidigung geltend macht, die Beschuldigte habe unter dem Druck der fortdauernden Untersuchungshaft ein Geständnis abgelegt, gilt es vorerst festzuhalten, dass die Beschuldigte am 30. November 2007 verhaftet wurde (Urk. 26/3) und bis zum 9. Dezember 2008 in Untersuchungshaft war. Der Entlassungsbefehl wurde um 11:52 Uhr ausgestellt und am selben Tag um 15:25 Uhr vollzogen (Urk. 26/37). Ihr Geständnis legte die Beschuldigte massgeblich in den Einvernahmen vom 8. Dezember 2008, 09.15 Uhr - 28 - (Urk. 29/14) sowie vom 12. November 2009 (Urk. 29/15 und Urk. 29/16) und vom 29. Mai 2011 (Urk. 29/17) ab. Einzig die Einvernahme vom 8. Dezember 2008 fiel damit noch in die Zeitspanne, in welcher sich die Beschuldigte in Untersuchungshaft befand. Weshalb sie nach ihrer Haftentlassung in drei weiteren Einvernahmen sogar noch weitergehende Zugeständnisse hätte machen sollen, obwohl sie sich dazumal bereits seit mindestens 11 Monaten auf freiem Fuss befand, ist – ausgehend von der Argumentation der Verteidigung – absolut nicht nachvollziehbar. Sowohl § 154 StPO ZH, als auch Art. 140 Abs. 1 StPO sehen vor, dass es den Untersuchungsbehörden bei der Beweiserhebung untersagt ist, Drohungen auszusprechen, oder Versprechungen zu machen. Beweise, die unter Missachtung dieses Verbotes erlangt werden, dürfen nicht verwendet werden. Die geltende Strafprozessordnung spricht expressis verbis von einer absoluten Unverwertbarkeit (Art. 141 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 140 Abs. 1 StPO). Im Geltungsbereich der zürcherischen Strafprozessordnung ging die Mehrheit der Lehrmeinungen davon aus, dass die Missachtung der gestützt auf § 154 StPO ZH verbotenen Beweiserhebungsmethoden grundsätzlich die beweismässige Unverwertbarkeit der betreffenden Beweismittel zur Folge habe (Schmid, in: Donatsch/ Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 2007, N 28 zu § 154 mit weiteren Verweisen). Dafür, dass die Anklagebehörde der Beschuldigten in irgendeiner Art und Weise im Hinblick auf ein Geständnis unzulässige Versprechungen gemacht, oder etwa im umgekehrten Fall mit der Fortdauer der Untersuchungshaft gedroht hätte, gibt es keinerlei Hinweise in den Akten. Entsprechend ist auch die Verteidigung nicht in der Lage, den von ihr vorgebrachten Einwand konkret zu belegen. Sie belässt es dabei, reichlich unsubstantiiert auszuführen, "dass die Entlassung an ein 'umfassendes' Geständnis gebunden" gewesen sei (Urk. 145 S. 22; Urk. 213 S. 40). Hinzu kommt, dass die Verteidigung in sämtlichen Einvernahmen anwesend war. Keiner einzigen Einvernahme lässt sich entnehmen, dass die Verteidigung aufgrund von ihrer Meinung nach unzulässigen Einvernahmemethoden einen betreffenden Protest zu Protokoll gegeben hätte. Auch in Bezug auf die Anträge der Anklagebehörde auf Fortsetzung der Untersuchungshaft (Urk. 26/28; Urk. 26/31; Urk. 26/35) brachte die Verteidigung nie etwas dergleichen vor, sondern verzichtete vielmehr auf

- 29 - Stellungnahme (Urk. 26/29; Urk. 26/32; Urk. 26/36). Wäre es aber tatsächlich so gewesen, dass die Anklagebehörde durch ihre angebliche Untätigkeit die Untersuchungshaft ungebührlich verzögert hätte, so wäre doch zu erwarten gewesen, dass sich die Verteidigung entsprechend zur Wehr gesetzt hätte. Abgesehen davon, dass sie in der fraglichen Zeit kein einziges Gesuch um Entlassung aus der Untersuchungshaft gestellt hat, hat sie es nicht einmal für nötig befunden, sich zum Antrag der Anklagebehörde auf Fortsetzung der Untersuchungshaft vernehmen zu lassen. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass sich der Einwand der Verteidigung in einer unsubstantiierten Behauptung erschöpft, die sich durch nichts belegen lässt. Sowohl ihr eigenes Verhalten, als auch die Chronologie der Ereignisse sprechen klarerweise gegen den Standpunkt der

Verteidigung. Unter diesen Umständen besteht kein Raum für die Annahme, die Geständnisse der Beschuldigten seien seitens der Anklagebehörde unter Zuhilfenahme von verbotenen Beweiserhebungsmethoden erlangt worden. Es kann keinesfalls von Beugehaft gesprochen werden. Entsprechend sind die Einvernahmen der Beschuldigten (Urk. 29/14-17) vollumfänglich als Beweismittel verwertbar. III. Sachverhalt 1. Anklagevorwürfe

E. 3.4

Mit Verfügung vom 6. März 2013 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern sodann Frist angesetzt, um zu den Beweisanträgen der Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 181). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft ging am 27. März 2013 ein (Urk. 186); gleichentags ging auch die Stellungnahme der Privatklägerin 3 ein (Urk. 187). Die übrigen Privatkläger liessen sich nicht

- 14 - vernehmen. Mit Verfügung vom 16. April 2013 wurde den Parteien Frist zur freigestellten Vernehmlassung zu den eingereichten Stellungnahmen angesetzt (Urk. 191), woraufhin die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 3 auf Vernehmlassung verzichteten (Urk. 193 und 195) und die Beschuldigte ihre Vernehmlassung am 15. Mai 2013 einreichte (Urk. 198). Schliesslich wurde der Staatsanwaltschaft sowie den Privatklägern Frist zur Vernehmlassung zur Eingabe der Beschuldigten angesetzt (Urk. 200). Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin 3 teilten ihren Verzicht auf Vernehmlassung mit (Urk. 205 und 206), die übrigen Privatkläger liessen sich nicht verlauten. Die Beweisanträge der Beschuldigten wurden mit Verfügung vom 24. Juni 2013 einstweilen abgewiesen (Urk. 208).

E. 3.5

Mit Schreiben vom 19. März 2013 teilte Rechtsanwalt lic. iur. X2. _____ dem Berufungsgericht mit, dass die Beschuldigte ihn mit ihrer Verteidigung im Berufungsverfahren beauftragt habe, das amtliche Verteidigungsmandat von Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ jedoch unverändert weiterdauere (Urk. 183).

E. 4

Umfang der Berufung

E. 4.1

Die Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Freisprüche gemäss Dispositiv Ziffer 2, der Entscheide betreffend verschiedene Schadenersatzbegehren gemäss Dispositiv Ziffern 10-12, der Kostenfestsetzung gemäss Dispositiv Ziffer 13 sowie der Entscheide betreffend Prozessentschädigungen gemäss Dispositiv Ziffern 15-20 vollumfänglich an (vgl. Urk. 170; Prot. II S. 15 ff.).

E. 4.2

Im Umfang der nicht angefochtenen Punkte ist das vorinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist (Art. 404 StPO). Im Übrigen ist das vorinstanzliche Urteil hernach zu überprüfen.

E. 5

Oktober 2007 (StPO) in Kraft. Vorliegend stehen mutmassliche Delikte aus den Jahren 2004 bis 2007 zur Beurteilung an. Der vorinstanzliche Entscheid erging am 1. November 2012. Nach dem Gesagten stellt sich zunächst die Frage nach dem anwendbaren Prozessrecht.

E. 5.1

Nachfolgend wird verschiedentlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen sein. Dies geschieht jeweils in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, ohne dass dies jedes Mal ausdrücklich erwähnt wird.

- 15 -

E. 5.2

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 10. November 2011 6B_170/2011 E. 1.2.). Die Berufungsinstanz kann sich somit auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. II. Prozessuales 1. Zum anwendbaren Prozessrecht

E. 9

Der Anrechnung der durch die Beschuldigte erstandenen Untersuchungshaft von insgesamt 375 Tagen steht mit Blick auf Art. 51 StGB nichts entgegen.

E. 10

Die Privatkläger 2 und 8 (D._____ und E._____) werden mit ihren Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 11

Der Privatkläger 9 (F._____) wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

E. 12

Die Privatklägerin 13 (G._____) wird mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen

- 108 -

E. 13

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 35'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'560.- Kosten Kantonspolizei Fr. Gebühr Anklagebehörde Fr. 111.25 Kanzleikosten Fr. 259.50 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 14

[...]

E. 15

Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 4 (H._____) für das Strafverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 17'440.30 zu bezahlen.

E. 16

Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 5 (I._____) für das Strafverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 18'760.87 zu bezahlen.

E. 17

Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 7 (J._____) für das Strafverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 17'085.07 zu bezahlen.

E. 18

Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 10 (K.____ Ltd.) für das Strafverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 16'247.17 zu bezahlen.

E. 19

Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 11 (L.____ Foundation) für das Strafverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 16'247.17 zu bezahlen.

E. 20

Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 12 (M.____ Ltd.) für das Strafverfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 16'247.17 zu bezahlen.

E. 21

(Mitteilung)

E. 22

(Rechtsmittel)" 2. Auf das Begehren der Vertreterin des Privatklägers 4, Rechtsanwältin lic. iur. BX.____, um Zusprechung einer Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren wird nicht eingetreten. 3. Auf das Begehren des Vertreters der Privatkläger 5, 7, 10, 11 und 12, Fürsprecher BY.____, um Zusprechung einer Prozessentschädigung für das Berufungsverfahren wird nicht eingetreten.

- 109 - 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Die Beschuldigte ist schuldig – des gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB, – der qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB hinsichtlich 2. von Anklageziffer II. sowie – der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB hinsichtlich 1. von Anklageziffer I. und 1.2. und 1.4. von Anklageziffer II. 2. Vom Vorwurf der mehrfachen Urkundenfälschung gemäss Anklageziffern II. 1.1. und II. 1.3. wird die Beschuldigte freigesprochen. 3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 4 Jahren und 4 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 375 Tage durch Haft erstanden sind. 4. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 29. Oktober 2008 beschlagnahmte Forderung gegen B.____ wird nach Eintritt der Rechtskraft im Umfang von Fr. 275'000.--, zuzüglich Zins zu 3,2% seit 21. November 2006 (soweit Zins noch nicht bezahlt), eingezogen und B.____ wird verpflichtet, Fr. 275'000.--, zuzüglich Zins zu 3,2% seit 21. November 2006 (soweit Zins noch nicht bezahlt), der Kasse des Bezirksgerichts Zürich zu bezahlen; die Schuldverpflichtung von B.____ aus dem Darlehen vom 21. November 2006 wird im Umfang der geleisteten Zahlung getilgt. 5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 31. August 2011 beschlagnahmte Barschaft von Fr. 2'980.23 (Lagerort: Bezirksgerichtskasse / Beleg Nr. ...) wird samt allfälligen Erträgen nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

- 110 - 6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Dezember 2007 beschlagnahmte Armbanduhr 'Patek Philippe' und die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 9. Oktober 2008 beschlagnahmten Gegenstände (Handtaschen, Geldbörsen, Schmuck etc.) sowie die Barschaft von GBP 370.-- (Lagerort: Bezirksgerichtskasse / SK ... und SK ...) werden nach Eintritt der Rechtskraft durch die

Kasse des Bezirksgerichts Zürich verwertet und der Erlös wird nach Abzug der Verwertungskosten zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet. 7. Die Beschuldigte wird verpflichtet, dem Staat nach Eintritt der Rechtskraft als Ersatz für nicht mehr vorhandenen, widerrechtlich erlangten Vermögensvorteil Fr. 700'000.-- zu bezahlen. Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, die Ersatzforderung gegen die Beschuldigte nach Eintritt der Rechtskraft beim zuständigen Betreibungsamt in Betreuung zu setzen und die für den Fortgang des Betreibungsverfahrens erforderlichen Schritte zu veranlassen. 8. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 23. November 2007 hinsichtlich Grundbuch Blatt ... (Stockwerkeigentum, 70/1000 Miteigentum an Nr. GBB1 ...), Grundbuch Blatt ... (Miteigentumsanteil, 1/28 Miteigentum an GBB1 ...) und Grundbuch Blatt ... (Miteigentumsanteil, 1/28 Miteigentum an GBB1 ...) im Grundbuch des Grundbuchamts C.____ - Zürich angeordnete Grundbuchsperrung und die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 17. Oktober 2008 angeordnete Beschlagnahme der Barschaft von Fr. 300'160.-- bleiben nach Eintritt der Rechtskraft aufrechterhalten bis das zuständige Betreibungsamt in der Betreuung hinsichtlich der Ersatzforderung über die Anordnung von Sicherungsmassnahmen gemäss Art. 98 ff. SchKG entschieden hat. 9. Über die Verwendung des Erlöses aus der eingezogenen Forderung gemäss Ziffer 4 vorstehend sowie des auf die Ersatzforderung gemäss Ziffer 7 vorstehend entfallenden Erlöses wird nach rechtskräftiger Erledigung des Zivilprozesses in Sachen Privatklägerin 3 (AG.____ Bank AG) gegen die Beschuldigte in einem separaten Verfahren entschieden.

- 111 - Die Kasse des Bezirksgerichts Zürich wird angewiesen, den Erlös der eingezogenen Forderung gemäss Ziffer 4 vorstehend und den auf die Ersatzforderung gemäss Ziffer 7 vorstehend entfallenden Erlös auf ein separates Konto einzuzahlen und die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich darüber zu informieren. Die Parteien im Zivilprozess CG080107-L, anhängig beim Bezirksgericht Zürich, werden aufgefordert, die 9. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich über den Eintritt der Rechtskraft dieses Zivilprozesses zu informieren. 10. Die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Disp. Ziff. 14) wird bestätigt. 11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 20'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 18'000.-- amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.) 12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen die Kosten der amtlichen Verteidigung, werden der Beschuldigten zu 9/10 auferlegt und zu 1/10 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht für 9/10 der Kosten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 13. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die erbetene Verteidigung – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – folgende Privatkläger: – Rechtsanwalt lic. iur. BV.____, ... [Adresse], für sich und folgende Privatkläger: 1. +T.____-..., Angehörige: a) GA.____, b) BG.____ c) BH.____ d) BI.____ e) BJ.____ 6. GA.____

- 112 - - 2. D.____, Zustelladresse: c/o AG.____ Bank AG, ... [Adresse], – Dr. iur. BZ.____, ..., für sich und die Privatklägerin 3. AG.____ Bank AG, ... [Adresse], – Rechtsanwältin lic. iur. BX.____, ..., für sich und den Privatkläger 4. H.____ – Fürsprecher BY.____, ..., für sich und die Privatkläger 5. I.____ 7. J.____ 10. K.____ Limited, 11. L.____ Foundation 12. M.____ Limited – 8. E.____, Zustelladresse: c/o AG.____ Bank AG, ... [Adresse], – Dr. iur. BW.____, ..., für sich und den Privatkläger 9. F.____ – 13. G.____, ... [Adresse], – B.____, ... [Adresse], Verfahrensbeteiligter sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und

zuhanden der Beschuldigten – die erbetene Verteidigung – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – folgende Privatkläger: – Rechtsanwalt lic. iur. BV._____, ... [Adresse], für sich und folgende Privatkläger: 1. +T._____-..., Angehörige: a) GA._____, b) BG._____, c) BH._____, d) BI._____, e) BJ._____, 6. GA._____, – 2. D._____, Zustelladresse: c/o AG._____, Bank AG, ... [Adresse], – Dr. iur. BZ._____, ..., für sich und die Privatklägerin 3. AG._____, Bank AG, ... [Adresse], – Rechtsanwältin lic. iur. BX._____, ..., für sich und den Privatkläger

- 113 - 4. H._____, – Fürsprecher BY._____, ..., für sich und die Privatkläger 5. I._____, 7. J._____, 10. K._____, Limited, 11. L._____, Foundation 12. M._____, Limited – 8. E._____, Zustelladresse: c/o AG._____, Bank AG, ... [Adresse], – Dr. iur. BW._____, ..., für sich und den Privatkläger 9. F._____, – 13. G._____, ... [Adresse], – B._____, ... [Adresse], Verfahrensmitglied und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kasse des Bezirksgerichts Zürich – das Bundesamt für Justiz (gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte [TEVG]), betreffend Dispositivziffer 7 – die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich zur Kenntnisnahme, betreffend Dispositivziffer 7; – die Kasse des Obergerichts des Kantons Zürich zur Kenntnisnahme, betreffend Dispositivziffer 7; – das Grundbuchamt C._____-Zürich, ... [Adresse], als Dispositivauszug gemäss Dispositivziffer 8; – das Betreibungsamt ..., ... [Adresse], als Dispositivauszug gemäss Dispositivziffer 8. 14. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 114 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 16. Mai 2014 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.